



Restitution

Vom Angstbegriff
zum praktischen Handeln

Grußwort

Die Erforschung der Herkunft und Geschichte von Kunst- und Kulturgütern hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Die Provenienzforschung ist inzwischen als eine selbstverständliche und dank ihrer speziellen Methoden notwendigerweise eigenständige Fachdisziplin innerhalb der Museumswissenschaften entwickelt. Die vielen in den letzten Jahren erfolgreich abgeschlossenen Projekte belegen die Leistungsfähigkeit der kulturgeschichtlichen Forschung in Deutschland.

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt hat sich der Aufgabe angenommen, die Provenienzforschung in unserem Bundesland flächendeckend zu etablieren. Dazu konnte im Jahr 2019 eine durch das Land geförderte Koordinierungsstelle eingerichtet werden, die eine erfolgreiche und dynamische Arbeit leistet. Im Fokus steht vor allem die Unterstützung der mittleren und kleineren Museen, denen die eigenen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen fehlen, um diese Verantwortung, insbesondere zu den gesellschaftlich gesetzten Schwerpunkten, zu leisten.

In Sachsen-Anhalt hat die museale Herkunftsforschung eine über Jahrhunderte zurückreichende Tradition bis hin zu den Reliquiensammlungen des Mittelalters. Die eigene Sammlungsgeschichte ist für viele Museen ein wesentlicher Aspekt ihres Selbstverständnisses, denken Sie beispielsweise an die Kunst- und Naturalienkammer der Franckeschen Stiftungen. Aber denken Sie auch an das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), das bereits im Jahr 1985 umfassend den schmerzhaften Eingriff der Nationalsozialisten mit der „Entartete Kunst“ genannten Diffamierungs- und Beschlagnahmeaktion der künstlerischen Moderne anhand seiner schwerwiegenden Sammlungs-

verluste thematisierte. Regelmäßige weitere Veröffentlichungen und Ausstellungen bis hin zum großen Projekt *Das Comeback* im Jahr 2019 belegen, wie wesentlich dies für die Identität der Institution an sich ist. Darüber hinaus haben die Ausstellungs- und Erschließungsprojekte *Stifter und Schenker* sowie die Ausstellung *It's all about collecting* die Geschichte des Hauses als bürgerschaftliches Museum einschließlich der Kolonialgeschichte erschlossen.

Deshalb ist es für das Thema impulsgebend, dass der Verband und das Kunstmuseum kooperieren. Das Museum ist zweifellos ein musealer „Leuchtturm“ und Teil der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, die die Verbandsarbeit herausragend begleitet und unterstützt.

In den 1990er Jahren standen infolge des *Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes* Restititionen im Zusammenhang mit der Bodenreform genauso wie die Wiedergewinnung schmerzlicher Verluste – z. B. des Quedlinburger Stiftsschatzes – im Vordergrund. 1998 nahm die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste der Länder in Magdeburg, seit 2015 Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, die Arbeit auf. Sie ist unverzichtbare Partnerin für die Forschung, der unser ausdrücklicher Dank gebührt genauso wie dem Land Sachsen-Anhalt für die umfangliche Förderung.

Es ist zu hoffen, dass von dieser Publikation Anregungen nicht nur für die Museen im Land Sachsen-Anhalt ausgehen. Sie wird zur weiteren Sensibilisierung beitragen und damit weitere noch immer notwendige Transparenz herstellen.

Ulf Dräger

Vorsitzender
Museumsverband Sachsen-Anhalt

Inhalt

Sebastian Putz Grußwort	7	Bernd Röder Das Restitutionsverfahren als Lernprozess Zur Rückgabe des Gemäldes <i>Eissegeln</i> von Adam van Breen an die Erbin nach Jacques Goudstikker	63
Luisa Töpel Dank	9	SBZ/DDR-Unrecht	70
Annette Müller-Spreitz Einleitung	10	Jan Scheunemann „Die Furcht der Galerien und Museen um ihre Schätze“ Die Entstehung des <i>Entschädigungs- und Ausgleichs-</i> <i>leistungsgesetzes</i> (EALG) und die Rückübertragung „beweglicher Sachen“	71
Koloniale Kontexte	16	Iris Metje Meissener Teller mit Schmetterlingsdekor Eine Rückgabe von Bodenreformgut aus Düsseldorf	88
Christian Jarling Zurück auf Anfang Der lange Researchweg vor der Rückgabe außereuropäischer Objekte	17	Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köller SBZ- und DDR-Unrecht? Zwei Fallbeispiele mit Anfangsverdacht aus der Grafischen Sammlung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale)	99
NS-Raubgut	32	Autorinnen und Autoren	107
Matthias Weller Zeitenwende nach 25 Jahren? Zur Restitution nationalsozialistischer Raubkunst	33	Impressum	110
Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köller NS-verfolgungsbedingt enteignet Vom Suchen und Finden gerechter und fairer Lösungen – zwei Fallbeispiele aus dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)	43		
Luisa Töpel und Christiane Grathwohl-Scheffel Von der Anfrage bis zur Rückgabe Der Restitutionsprozess zwischen dem Städtischen Museum Aschersleben und der Freimaurerloge <i>Zu den drei Kleeblättern</i>	54		

In Kooperation mit

Gefördert von



Grüßwort

Sehr geehrter Herr Dräger, Vorsitzender des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt, sehr geehrter Herr Dr. Philipsen, Generaldirektor der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, sehr geehrter Herr Bauer-Friedrich, Direktor des Kunstmuseums Moritzburg, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste,

im Namen der Landesregierung begrüße ich Sie zur Fachtagung *Restitution. Vom Angstbegriff zum praktischen Handeln* im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale).

Sie alle kennen die lange Geschichte dieses traditionsreichen Hauses und seiner Sammlungen. In der kurzen Zeitspanne der Weimarer Republik entstand unter Max Sauerlandt und Alois Schardt in Halle eines der aufregendsten Sammlungsprojekte der Moderne. Viel zu kurz dauerte diese Blütezeit, bis sie nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ihr jähes Ende fand. Unter den Nazis wurde die Utopie Moderne als „entartet“ verfehmt und Kunstbesitz geplündert, beschlagnahmt oder verschleudert. Vor einigen Jahren erinnerte uns die große Sonderausstellung *Bauhaus Meister Moderne. Das Comeback* an Aufbau und Verlust der großen halleischen Moderne-Sammlung.

Wenn es darum geht, die Verbrechen während des Nationalsozialismus aufzuarbeiten und Restitutionen zu ermöglichen, bildet die Provenienzforschung die Basis. Denn: So schmerzhaft die Verluste in den Sammlungen deutscher Museen bis heute nachwirken, sie bezeugen nur einen Teil des nationalsozialistischen Raubzugs. Der NS-Staat bereicherte sich im Zuge der Verfolgung und Vernichtung von Millionen Menschen an deren privatem Eigentum. Der Entzug ging dabei häufig indirekt vonstatten: Etwa wenn Verfolgte gezwungen waren, ihren Besitz zu verkaufen, um Abgaben zu begleichen oder die Flucht ins Exil zu finanzieren. Nach 1945 fanden Kunstwerke

vielerorts über den Markt den Weg zurück in deutsche Sammlungen.

Aus Sicht einiger Kulturgut bewahrender Einrichtungen vermag Restitution somit als Gefahr betrachtet werden. Etwa wenn bei der Suche fairer und gerechter Lösungen im Sinne der Opfer oder deren Nachkommen Werke öffentlicher Sammlungen betroffen sind und eine Rückgabe im Raum steht. Eine solche Sichtweise verkennt allerdings, dass Restitutionen zuvorderst darauf zielen, belegbares Unrecht anzuerkennen und es wiedergutzumachen – jedenfalls soweit es eine Rückgabe leisten kann. Dies betrifft nicht nur den Unrechtskontext des Nationalsozialismus, sondern gleichermaßen die Kontexte Kolonialismus und Kulturgutentziehungen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR.

Dabei muss die Eigentumsübertragung und Rückgabe nicht zwingend bedeuten, dass Werke der Öffentlichkeit entzogen werden. Die Beispiele der Restitution von 17 Silberobjekten aus ehemals jüdischem Besitz durch das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) im Jahr 2017 und einer Restitution durch das Städtische Museum Aschersleben belegen das Gegenteil: Anerkennung des geschehenen Unrechts, Rückgabe und Dialog können dazu führen, dass Kulturgüter als Leihgaben weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Die Werke und ihre Geschichte verweisen heute auf jenen Teil unserer Kulturgeschichte, der durch die Nationalsozialisten ausgelöscht werden sollte. Dies ist nicht zuletzt das Verdienst des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste mit Sitz in Magdeburg. Seit rund zehn Jahren hat es sich als Institution etabliert.

Die Pflicht zu Sammlungserschließung und Provenienzforschung liegt in erster Linie bei den Trägern der Einrichtungen. Dieser Aufgabe nachzukommen, ist keine Selbstverständlichkeit – gerade für kleinere Häuser mit begrenzten Ressourcen. Das Land hat das erkannt und fördert diesen Arbeitsbereich. Mit der

Koordinierungsstelle für Provenienzforschung hat sich eine gut funktionierende und in das Land wirkende Instanz etabliert. Sie sensibilisiert für das Thema und berät zu Förderanträgen. Nicht zuletzt diese Fachtagung ist vom Land gefördert.

Sachsen-Anhalt steht fest zu seinem Bekenntnis zu den Washingtoner Prinzipien. Vor diesem Hintergrund wird es auch der letzten Entscheidung der Beratenden Kommission über eine Zeichnung von Adolph von Menzel im bisherigen Besitz des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) nachkommen. Darüber hinaus unterstützt das Land gemeinsam mit dem Bund die Stärkung der Beratenden Kommission. Jüngst, im März 2024, einigte sich die Kultusministerkonferenz in Berlin auf einen gemeinsamen Beschluss hierzu.

Meine Damen und Herren, in einem Rechtsstaat darf Restitution kein Angstbegriff sein. Im Herbst 2019 lenkte der Historiker Michael Wolffsohn bei der Eröffnung einer Tagung zum Thema Restitution den Blick auf die doppelte Trias *Recht – Gerechtigkeit – Frieden und Schuld –*

Sühne – Versöhnung. Er befand: „Was ein wertorientiertes Gemeinwesen außer Recht und Gerechtigkeit braucht, ist historische Wahrheit. Historische Wahrheit als Grundlage der Versöhnung. Versöhnung durch Wahrheit. Wahrheit statt Strafe.“¹ Mit anderen Worten: Mit dem Willen zur Verantwortung mag über die Erforschung unserer Sammlungen eine Annäherung an die Wahrheit und vielleicht sogar Versöhnung gelingen. Hierin liegt eine große Chance von Restititionen.

Ich danke dem Museumsverband Sachsen-Anhalt, dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) und der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt für die gemeinsame Organisation dieser wichtigen Tagung. Allen Teilnehmenden, von den Referentinnen und Referenten bis hin zu den Gästen, wünsche ich eine erkenntnisreiche Veranstaltung.

Dr. Sebastian Putz
Staatssekretär für Kultur
in der Staatskanzlei
und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt

¹ Wolffsohn, Michael: *Recht, Gerechtigkeit, Frieden. Schuld, Sühne und Versöhnung* [Keynote zur Tagung *Fair und Gerecht* der Interessenge-

meinschaft Deutscher Kunsthandel, 14.10.2019]. In: Karl & Faber, *Journal 2020: Im Austausch*, München 2020, S. 36–41, hier S. 39.

Dank

Die vorliegende Publikation vereint die Beiträge der Fachtagung *Restitution. Vom Angstbegriff zum praktischen Handeln*, die am 20. März 2024 im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) stattgefunden hat.

Der Einladung zur Tagung folgten circa 60 Personen, die das Vortragsprogramm vor Ort wahrnehmen konnten. Da die Veranstaltung von Anfang an in hybrider Durchführung geplant gewesen ist, war neben der persönlichen auch eine digitale Teilnahme möglich: Die Liveübertragung auf dem YouTube-Kanal des Museumsverbands erreichte weitere 350 Personen. Die hohe Anzahl an Teilnehmenden unterstreicht einmal mehr die Wichtigkeit dieser Thematik. Denn als eine der ersten Fachveranstaltungen überhaupt war der Fokus auf die praktische Herangehensweise für Museen im Umgang mit Restitutionsvorgängen von unregelmäßig angeeignetem Kulturgut gerichtet.

Der Museumsverband Sachsen-Anhalt dankt allen Referentinnen und Referenten für ihre Mitwirkung an der Veranstaltung sowie am

Tagungsband und zollt Respekt für die Transparenz hinsichtlich der Anbahnung und Durchführung der geschilderten Provenienzforschungen und Restitutionsvorgänge.

Ohne die großzügige finanzielle Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt mit dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) und seinem Direktor Thomas Bauer-Friedrich wären die Tagung und der daraus resultierende Tagungsband in diesem Umfang nicht möglich gewesen. Beiden Institutionen sei an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich gedankt.

Ein weiterer Dank gilt der Konferenz der Museumsberatungsstellen in den Ländern (KMBL) und insbesondere den Beratungsstellen für Provenienzforschung in den Bundesländern, die mit ihrer Expertise und Kontakten die Programmplanung unterstützten.

Luisa Töpel
Geschäftsführerin
Museumsverband Sachsen-Anhalt

Annette Müller-Spreitz

Einleitung

Die Ziele von Provenienzforschung in Museen sind das Erforschen und Aufarbeiten der Herkunft von Sammlungsobjekten. Das schließt die allgemeinen historischen Verhältnisse und individuellen Schicksale der vorherigen Eigentümer:innen ein. Bei Feststellung eines Unrechtskontextes im Verlauf der Objektbiografie ist danach die Rückgabe eines oder mehrerer Objekte gesellschaftsfähig, moralisch angebracht und justiziabel.

Heutzutage gilt es entsprechend der historischen Abfolge der drei Unrechtskontexte: erstens Repatriierungen und Rückgaben laut den *Ersten Eckpunkten* zum Umgang mit Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten aus dem Jahr 2019 zu ermöglichen; zweitens gerechte und faire Lösungen im Sinne der *Washingtoner Erklärung* von 1998 und der *Gemeinsamen Erklärung* von 1999 mit den rechtmäßigen Eigentümer:innen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu finden; und drittens Rückübertragungen gemäß *Vermögensgesetz* (1990) und *Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz* (1994) im Zusammenhang von Kulturgutzug in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR zu prüfen.

Solche Prozesse sind oftmals, so die länderübergreifende Erfahrung der Museumsberatungsstellen sowie der Koordinierungsstellen für Provenienzforschung, bei den Museen mit Unbehagen verbunden, teilweise sogar schambehaftet, etwa im Umgang mit den rechtmäßigen Eigentümer:innen. Restitutionsverfahren gehören nicht zum Alltagsgeschäft der meisten Häuser. Stattdessen sind sie Einzelfälle und mitunter Höhepunkte medialer Aufmerksamkeit. Insbesondere bei Mitarbeitenden in Museen sowie bei deren Trägern besteht große Unsicherheit in Bezug auf das korrekte juristische und bilanzrelevante Vorgehen.

Die Koordinierungsstelle Provenienzforschung (KoP) beim Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V.¹ hat ebenfalls derartige Vorbehalte und Problemlagen im Zusammenhang mit Provenienzforschung registriert. In Kooperation mit dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) und mit der Unterstützung der Konferenz der Museumsberatungsstellen in den Ländern (KMBL) hat die KoP die Tagung *Restitution. Vom Angstbegriff zum praktischen Handeln* am 20. März 2024 organisiert und durchgeführt. Die terminliche Nähe zum drei Wochen später stattfindenden 6. *Internationalen Tag der Provenienzforschung* war beabsichtigt. Die Tagung ermöglichte die Vernetzung der Referent:innen und Teilnehmer:innen sowohl in Präsenz als auch online im Livestream.

Das Tagungsprogramm bot Museumsmitarbeitenden und Provenienzforschenden einen Einblick in Restitutionsabläufe aus allen drei Unrechtskontexten – koloniale Kontexte, NS-Raubgut und Kulturgutzugentziehungen in SBZ und DDR. Erstmals lag der Schwerpunkt dabei auf praktischen Aspekten der Museumsarbeit im Umgang mit Restitutionsverfahren: Es ging darum, zeitliche Vorläufe, Beteiligte und die Arbeitsprozesse im Hintergrund in den Einrichtungen vorzustellen. Ein Aspekt zielte darauf, wie mit rechtmäßigen Eigentümer:innen – Nachfahr:innen, Herkunftsgesellschaften und Anspruchsberechtigten – proaktiv in Kontakt getreten werden kann bzw. welche Möglichkeiten des Umgangs bestehen, wenn jene selbst auf das Museum zukommen, um einvernehmliche Lösungen zu finden. Außerdem sollte ein Einblick gegeben werden, wie mit entsprechenden Trägern und der sowohl juristischen als auch haushaltsbezogenen Problematik verfahren werden kann. Rückschlüsse, proaktives Vorgehen, Nach- und Vorteile durch neue Kontakte sollten ebenfalls thematisiert werden.



Blick ins Tagungsgeschehen auf der Empore im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)

beim online zugeschalteten Vortrag von Mathias Weller, © Museumsverband Sachsen-Anhalt, Foto: Roland Wiermann

Die vorliegende Publikation versammelt die auf der Tagung vorgestellten Beispiele. Diese sollen dazu beitragen, Ängste in Museen abzubauen, sich mit Provenienzforschung auseinanderzusetzen. Mehrwerte, die für sie aus einer proaktiven Provenienzforschung erwachsen

können, scheinen auf und dienen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung. Weitere Pluspunkte sind eine genauere (kunst-)historische Einordnung der untersuchten Objekte, ein besseres Selbstverständnis der Institutionen aus der je eigenen Sammlungsgeschichte heraus und

neue Bezugspunkte zu anderen Häusern und museumsrelevanten Akteur:innen.

Zwei Beiträge der Tagung erscheinen nicht im vorliegenden Band, dennoch stehen die Referentinnen Heike Kielstein und Madleine Städler als Ansprechpartnerinnen zur Thematik Restitution für Kolleg:innen zur Verfügung. Heike Kielstein (Dekanin der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dort Professorin für Anatomie, Direktorin des Instituts für Anatomie und Zellbiologie sowie Leiterin des Weiterbildungszentrums für Klinische Anatomie) sprach über die *Meckelschen Sammlungen* in Halle (Saale) als anatomische Lehrsammlung. Die Restitution von menschlichen Überresten an australische Indigene im Jahr 2019 schilderte sie als einen Dialog auf vielen Ebenen.² Madleine Städler (stellvertretende Leiterin am Museumsberg Flensburg) berichtete von der vorschnellen Restitution eines Glaspokals aus der Sammlung List, Magdeburg, am 22. August 2013. Das Museum in Flensburg hatte den Pokal 1939 bei Hans W. Lange in Berlin ersteigert und laut den Unterlagen der fordernden Rechtsanwaltskanzlei der Erb:innengemeinschaft List erschien Adolf List (1861–1938) als verfolgter Jude, der eine europaweit einzigartige Sammlung an Kunsthandwerk zusammengetragen hatte, die unter Zwang verkauft wurde. Erkenntnisse dann einsetzender Provenienzforschung zur Veräußerung der Sammlung List revidierten Ende 2014 die damalige Entscheidung. Demnach ließ die nicht jüdische Witwe Clara Helene List (1868–1956) die mit einer Million Reichsmark bewertete Sammlung versteigern, verfügte danach frei über den Erlös und investierte in Immobilien.³

Ausgehend von der chronologischen Abfolge der Entzugskontexte ordnet der Tagungsband die Beiträge nach kolonialen Kontexten, NS-Raubgut sowie Kulturgutentzug in SBZ/DDR.

Christian Jarling führte im Jahr 2023 das vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste geförderte *Erstcheck*-Projekt des Museumsver-

bands Sachsen-Anhalt zu Sammlungen aus kolonialen Kontexten an den drei Stadtmuseen in Aschersleben, Halberstadt und Wolmirstedt durch. Sein Beitrag handelt daher vom Anfang: Denn um überhaupt zu Rückgaben kommen zu können, bedarf es der Suche nach Verdachtsmomenten. In den vielen sogenannten kleinen und mittleren Museen passiert das mittels *Erstcheck*.⁴ Jarling führt sowohl die Methode als auch seine konkreten Ergebnisse aus. Er beschreibt, wie er jeweils einen aktuellen Bestandsabgleich vorgenommen, die Herkunft der Objekte und Identitäten der Objektgeber:innen ermittelt sowie die jeweilige Institutionsgeschichte in Bezug auf Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten untersucht hat. Die Gewichtung nach historisch und kulturell sensiblen Objekten sowie die Benennung von Akteur:innen in kolonialen Zusammenhängen geben den Museen Anlass, weiterzuforschen und Rückgaben offen gegenüberzustehen. Im Zusammenhang mit der *Afrikanischen Sammlung* im Museum Wolmirstedt kommt ein Rückgabeantrag beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) zur Sprache – ein Beispiel für die Überschneidung der Unrechtskontexte der Herkunft aus kolonialen Zusammenhängen und Enteignungen in der SBZ.

Den Auftakt zu Restitutionsverfahren von NS-Raubgut bietet der Beitrag von Matthias Weller. Sein 2019 begonnenes rechtsvergleichendes Forschungsprojekt *Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art* schließt er 2024 ab. Er zieht ein Fazit nach 25 Jahren Washingtoner Prinzipien und beschreibt eine Wende hinsichtlich der Behandlung uneiniger Restitutionsfälle anhand aktueller Diskussionen und Entscheidungen. Diese haben sich um den Tagungstermin im März 2024 forciert. Daher bietet der Beitrag für diesen Tagungsband eine Reflexion dreier Ereignisse: erstens die *Washingtoner Erklärung* vom 5. März 2024, bezeichnet als „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“;

zweitens den mittlerweile verabschiedeten Referentenentwurf für ein *Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut* vom 21. März 2024; und drittens das *20. Kulturpolitische Spitzengespräch* vom 13. März 2024 mit der Verlautbarung, die Beratende Kommission durch eine Schiedsgerichtsbarkeit zu ersetzen.

In den meisten Fällen finden Museen mit den anspruchstellenden sowie proaktiv gesuchten Nachfahr:innen ohne einen Spruchkörper – ob nun Beratende Kommission oder Schiedsstelle – gerechte und faire Lösungen.⁵ Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köller skizzieren ausgehend vom Inventareintrag „Restbestand des sog. Judensilbers“ die Ergebnisse der Provenienzforschung, das Finden einer gerechten und fairen Lösung mit der Jewish Claims Conference (JCC) und die mittels Dauerleihnahme erreichte Sicherung von 17 Silberobjekten für das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). Aus aktuellem Anlass berichten sie des Weiteren über den Prozess mit der Beratenden Kommission im Fall einer Zeichnung Adolph von Menzels aus der Max-Liebermann-Sammlung.

Luisa Töpel und Christiane Grathwohl-Scheffel schildern die Einzelfallrecherche zu über 100 Freimaurerobjekten im Museum Aschersleben. Die Recherche nahm durch ein Restitutionsersuchen der örtlichen Freimaurerloge *Zu den drei Kleeblättern* seinen Anfang. Die erforschten Verquickungen zwischen altem Logentempel und Museumsgebäude sowie dem Sammlungsbestand des Hauses und den Objekten der 1993 reaktivierten, wieder im Tempel tätigen Loge stärkten das jeweilige eigene historische Verständnis beider Institutionen und den respektvollen Umgang miteinander. Außerdem befasste sich dieses Projekt als erstes deutschlandweit mit dem vielfältigen Bestand an Ritualobjekten einer unter dem NS-Regime liquidierten und nach der Deutschen Einheit in den östlichen Bundesländern neu gegründeten Loge. Das Restitutionsverfahren fand 2022 unter Beteiligung der Stadt Aschersleben sowie des Mu-

seumsträgers, der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), statt.

Bernd Röder teilt den Lernprozess des Stadtmuseums Simeonstift Trier beim Rückgabeverfahren des Adam van Breen zugeschriebenen Gemäldes *Eissegler* (1610). Eigene Recherchen des Museums und Abstimmungen innerhalb der Stadt ermöglichten die Rückgabe im Januar 2022 an die Erbin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker. Die Spur zur Identifikation des Gemäldes, das bei der Besetzung der Niederlande im Jahr 1940 von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurde, wird ausgehend von einem Katalogbeitrag über ein Objektfoto mit Beschriftung und einem Eintrag in der *Lost Art*-Datenbank nachgezeichnet. Erstmals involviert in eine Restitution war in diesem Fall nicht nur das Stadtmuseum Simeonstift Trier, sondern auch die Stadt als Museumsträger, der Oberbürgermeister, der Dezernent für Kultur, Tourismus und Weiterbildung, das Rechtsamt der Stadt sowie der Vorstand, der Rat und die Verwaltung der Stadt. Da die Stadt Trier das Bild im Jahr 1987 geschenkt bekommen hatte und mehr als zehn Jahre besaß, sah sie sich als rechtmäßige Eigentümerin; es bestand kein Rechtsanspruch auf die Herausgabe des städtischen Vermögensgegenstands. Die Entscheidung des Stadtrats begründete die freiwillige Rückgabe mit den moralischen Grundsätzen der Washingtoner Prinzipien und der *Gemeinsamen Erklärung* sowie mit dem „öffentlichen Interesse“ dieser Art der Veräußerung. Weitere finanztechnische Absicherungen wurden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz getroffen: Sie stimmte zu, vom *Vollwertprinzip* abzuweichen und finanzielle Folgekosten wie eine allfällige Schenkungssteuer in der Restitutionsvereinbarung auszuschließen.

Für das Themenfeld Rückübertragungen in Sachen Kulturgutentzug in der SBZ/DDR gibt Jan Scheunemann einen Rückblick auf die Entstehung des *Ausgleichleistungsgesetzes* Anfang der 1990er Jahre und die damals aufkommende

Angst der Museen um ihre Sammlungsbestände. Der Beitrag startet mit der Umbruchsituation 1989 und führt Hoffnungen jener an, die durch besatzungshoheitliche Enteignungen in der SBZ ihres Eigentums entledigt wurden. Sie respektive ihre Nachfahr:innen wollten sich zuerst im Dialog mit Museen des Vorhandenseins von Kunstwerken vergewissern und kamen dann zu Eigentums- und Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsfragen. Auf politischer Ebene verlief zeitnah ebenfalls eine Debatte, um solche Fragen zu beantworten. Scheunemann stellt diese Diskussion im historischen Nachvollzug dar: ausgehend von der *Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen* vom 15. Juni 1990 (als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrags vom 31. August 1990) über das sogenannte Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 (Unumkehrbarkeit der Bodenreform, Erstattung vor Rückübertragung), Überlegungen zu restitutionfähigem Mobiliarvermögen, später bezeichnet als „bewegliche Sachen, die nicht in einem Einheitswert einbezogen sind“, hin zum *Ausgleichsleistungsgesetz* (AusglLeistG innerhalb des *Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes* [EALG]) vom 1. Dezember 1994. Die Frage des Standorts der Objekte in den ostdeutschen Bundesländern und die Abwicklung über die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen kommen ebenso zur Sprache. Anhand des Falls der Familie von der Schulenburg gewährt er ferner einen Einblick in die Umsetzung einer Rückübertragung.

Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köler liefern in ihrem zweiten Beitrag zwei Fallbeispiele mit Anfangsverdacht zu SBZ- und DDR-Unrecht aus der Grafischen Sammlung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale). Hier handelt es sich um proaktive Forschung des Museums zu DDR-Unrecht jenseits der üblichen vom LARoV ausgelösten antragsbezogenen Bearbeitung. Die beiden Fälle zeigen, wie staatliche

Behörden Kunst- und Kulturgut vor dessen potenzieller Ausfuhr aus der DDR (1949, 1961) beschlagnahmten und wie Informationen dazu auch in der Staatlichen Galerie Moritzburg intern verloren gingen bzw. verstreut aktenkundig wurden. Deshalb sind in der Sammlungsdokumentation Hinweise auf Vorprovenienzen eher unspezifisch eingetragen. Das erschwerte die Rekonstruktion der Objektwege zurück bis zum Eigentumsentzug, der nach heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als unrechtmäßig gilt. Die Aufarbeitung und Restitution solcher Sammlungsbestände stellt Museen vor Herausforderungen. Daher weisen die Autorin und der Autor auf den Bedarf breit aufgestellter Förder- und Beratungsregelungen wie etwa einen *Erstcheck DDR-Unrecht jenseits EALG* hin.

Iris Metje rekapituliert die Rückübertragung eines Meissener Porzellantellers mit Schmetterlingsdekor durch das Hetjens – Deutsches Keramikmuseum Düsseldorf im November 2021 an die Erb:innen nach Carl Hermann Graf Vitzthum von Eckstädt als Bodenreformgut. Metje zeichnet den Weg des Tellers nach – von seiner Entstehung in der Meissener Porzellan-Manufaktur Anfang des 18. Jahrhunderts zum Gebrauch bei der Familie Vitzthum von Eckstädt im Schloss Schönwölkau, über die Enteignung 1945 und Translokation in die Staatliche Galerie Moritzburg Halle (Saale) 1951, dann zum Staatlichen Kunsthandel der DDR wahrscheinlich 1963 bis hin zum Ankauf in der Bundesrepublik durch den Sammler Ernst Schneider, der 1974 dem Hetjens-Museum eine Porzellanstiftung schenkte. Der Fall steht für eine Anwendung des EALG Art. 2⁶ § 5 Abs. 1, obwohl das Objekt sich außerhalb des Gebiets der einstigen DDR befand. Außerdem erläutert Metje, wie eine Multispektralanalyse half, Farbspuren auf der Unterseite des Düsseldorfer Tellers mit der Farbe einer unzweifelhaften Bodenreform-Signatur auf der Unterseite eines vom Bayerischen Nationalmuseum München restituierten Schmetterlings-Tellers abzugleichen.

Die vorgestellten Fälle zeigen, wie komplex und individuell Restitutionsfälle zu betrachten sind. Auf ein standardisiertes Procedere, das einem Restitutionsersuchen bzw. proaktiven Befund folgt, konnten Museen bisher nicht zurückgreifen. Selbst eine Zusammenstellung eventuell zuständiger Behörden und Personen sowie Partner:innen erwies sich oftmals als Learning by Doing. Für die Zukunft wäre es

wünschenswert, nicht zuletzt mit Etablierung des Schiedsgerichtsverfahrens, eine Arbeitsgrundlage zu erstellen, die für viele Museen als Checkliste bei Restitutionsfällen dienen kann. Sie könnte dazu beitragen, Restitutionsfälle proaktiver als bisher einzuleiten und durchzuführen, da sich Mitarbeitende und Träger so dem Vorgehen nicht immer wieder neu stellen müssten.

- 1 Das Land Sachsen-Anhalt hat die Koordinierungsstelle Provenienzforschung im Jahr 2019 am Museumsverband Sachsen-Anhalt zunächst als Projektstelle eingerichtet; seit 1. Januar 2024 ist sie Teil der institutionellen Förderung und somit fester Bestandteil der Verbandsarbeit.
- 2 Vgl. Fuhrmann, Cornelia: Mit Rauch und Riten verabschiedet: Sterbliche Überreste indigener Australier kehren in ihre Heimat zurück, 15.04.2019, URL: https://bit.ly/uni-halle_mit-rauch-und-riten [02.08.2024].
- 3 Vgl. Städtler, Madleine: Provenienzforschung am Museumsberg Flensburg. Abschlussbericht: Neuerwerbungen

1933–1945, Flensburg 2019, S. 44–46, URL: https://bit.ly/museumsberg-flensburg_provenienzforschung-neuerwerbungen-1933-1945 [02.08.2024]; Pabstmann, Sven: Erforschung eines möglichen NS-verfolgungsbedingten Entzugs einer Kunstsammlung von Helene List als Erbin der Sammlung von Adolph List, Focke Museum Bremen 2014. In: Proveana – Datenbank Provenienzforschung, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, URL: bit.ly/proveana-sammlung-list [02.08.2024].

- 4 Vgl. Johann, Saskia/Müller-Spreitz, Annette/Sachse, Alexander: Erstcheck Provenienzforschung. Eine Handreichung für die Praxis, hg. vom Museumsverband Sachsen-

Anhalt e.V./Museumsverband des Landes Brandenburg e.V./Museumsverband Hessen e.V., o. O. 2024, URL: https://bit.ly/mv_handreichung-kulturgut-entzug-sbz-ddr [11.11.2024].

- 5 Der Restitution von rund 32.000 Objekten stehen 26 Fälle gegenüber, bei denen die Beratende Kommission Empfehlungen ausgesprochen hat.
- 6 Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG), URL: <https://bit.ly/ausgleichsleistungsgesetz> [11.11.2024].

Christian Jarling

Zurück auf Anfang

Der lange Researchweg vor der Rückgabe außereuropäischer Objekte

Während im Rahmen der Tagung zahlreiche Beispiele konkreter Restitutionsverfahren von Sammlungsgütern vor dem Hintergrund von NS-Raubgut sowie Unrechtskontexten in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und in der DDR anschaulich und detailliert nachgezeichnet werden, geht dieser Beitrag zeitlich einen Schritt weiter zurück.¹ Anhand von drei kleinen und mittleren Museen in Sachsen-Anhalt soll aufgezeigt werden, welche Herausforderungen vor möglichen Restitutionsverfahren von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bestehen. Die Grundlage dieser Zusammenfassung bilden die Untersuchungen im Rahmen des *Erstcheck Provenienzforschung koloniale Kontexte im Museum Aschersleben, Städtischen Museum Halberstadt und Museum Wolmirstedt*.² Das vom Museumsverband Sachsen-Anhalt entwickelte sechsmonatige Projekt wurde vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste gefördert und fand im ersten Halbjahr 2023 statt.

Alle drei Museen haben seit ihrer Gründung heimatkundliche und regionalgeschichtliche Schwerpunkte. Zumindest in Halberstadt und Aschersleben lässt sich aber eindeutig nachweisen, dass phasenweise gezielt außereuropäische Objekte angeschafft und ausgestellt wurden. Dies verdeutlicht, dass Objekte aus kolonialen Kontexten eben nicht nur in den spezialisierten ethnologischen Museen gesammelt wurden, sondern die Konstruktion und Präsentation des Fremden auch in kleineren Städten aktiv mitgestaltet wurde. Jedoch wurden die außereuropäischen Sammlungen an den drei Museen spätestens seit Ende der 1950er Jahre nicht mehr erweitert und ausgestellt. Dementsprechend ge-

rieten diese Bestände in Vergessenheit und lagerten Jahrzehnte verschlossen in den Depots der Häuser.

Erneute Aufmerksamkeit erhielten die Sammlungen durch die Provenienzforschungsprojekte des Museumsverbands Sachsen-Anhalt aus dem Bereich NS-Raubgut, die ab Mitte der 2010er Jahre an Museen und Archiven des Landes durchgeführt wurden.³ In diesem Rahmen konnten erste Hinweise auf außereuropäische Sammlungen zusammengetragen werden und es wurde festgestellt, dass die Sammlungsdocumentationen und Hintergründe der Erwerbskontexte nur noch rudimentär erhalten waren. Demzufolge sollten im *Erstcheck*-Projekt zu den Beständen aus kolonialen Kontexten zunächst Bestandsaktualisierungen erfolgen, die Herkunft der Objekte und Identitäten der Objektgeber:innen ermittelt werden und die jeweilige Institutionengeschichte in Bezug auf Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten untersucht werden.

In den drei Museen befinden sich noch heute mehr als 600 außereuropäische Objekte. Das Projekt zielte daher eher auf eine erste Grundlagenforschung ab und weniger auf individuelle Provenienzen einzelner Gegenstände. Auf diese Weise sollten vertiefende Forschungsbedarfe und mögliche Restitutionsverfahren identifiziert werden. Die Sammlungen der drei Museen zeigen jeweils verschiedene Ebenen der Provenienzforschung auf und ermöglichen es, mehrere Aspekte und Herausforderungen im Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten an kleinen und mittleren Häusern zu betrachten.

Der Beitrag beginnt mit der kleinsten Sammlung von 23 Objekten, die wohl ein Überbleibsel

einer so bezeichneten *Sammlung Geschichte und Kunst der Fremde* des Städtischen Museums Halberstadt darstellt und einen bisher nahezu unbekanntem Teil der lokalen Kolonialgeschichte aufzeigt. Im Anschluss wird die heute noch 235 Stücke umfassende *Afrikanische Sammlung* des Dr. von Eltz am Museum Wolmirstedt vorgestellt, mit der zugleich ein Bezug zur Bodenreform, also einem Entzugskontext in der SBZ, verbunden ist. Zuletzt soll der heterogene Bestand von 368 ethnografischen, zoologischen, archäologischen und kunsthandwerklichen Objekten aus verschiedenen Weltregionen im Museum Aschersleben aufgerollt werden.

Das Städtische Museum Halberstadt

Im 2020 erfolgten Projekt *Erstcheck Provenienzforschung NS-Raubgut im [...] Städtischen Museum Halberstadt [...]* fasste Corrie Leitz bereits erste Hinweise auf außereuropäische Objekte und deren Dokumentation zusammen.⁴ Während dieser Forschungsarbeit wurde im Mai 2020 eine Anzahl außereuropäischer Objekte im Archäologiedepot unter einer Dachschräge wiederentdeckt.⁵ Im Sommer 2021 erfolgte eine erste Einordnung von 21 Objekten in Halberstadt durch Kolleg:innen des Grassi Museums für Völkerkunde zu Leipzig.⁶ Hierbei handelt es sich mehrheitlich um Laternen- bzw. Lampenteile aus dem indopersischen Raum, Vasen und andere Gefäße aus Ostasien, ein Gefäß aus Myanmar und eine indische Schnitzarbeit. Daneben wurden im Depot zwei außereuropäische Schilde, die aus Ostafrika und Ozeanien (wahrscheinlich Papua-Neuguinea) stammen, identifiziert. Bis zum Projektbeginn des *Erstchecks Provenienzforschung koloniale Kontexte* im Januar 2023 wurden in Halberstadt sechs weitere Objekte identifiziert, die eine außereuropäische Herkunft vermuten lassen. Dies konnte für zwei südamerikanische (wahrscheinlich Chile) Reitersporen und zwei osmanische oder arabische Handwaffen inzwischen bestätigt werden. Die erhaltene gedruckte

Schautafel *Werdegang des Steinnuss-Knopfes* verweist auf die Knopfindustrie in Schmölln (Thüringen) und ist mit Rohwaren und verarbeiteten Produkten aus Südamerika und Afrika dekoriert. Für den Abguss einer Waffe konnte hingegen eine außereuropäische Herkunft ausgeschlossen werden. Somit befinden sich in Halberstadt derzeit 26 außereuropäische Objekte.

Corrie Leitz listete bereits einzelne Zugänge außereuropäischer Objekte mit möglichem kolonialen Hintergrund auf.⁷ Die erneute Überprüfung der erhaltenen Alt-Inventare ergab keine neuen Hinweise auf weitere Zugänge außereuropäischer Objekte. Anhand dieser Quellen wird jedoch deutlich, dass die außereuropäischen Sammlungen bereits in den ersten Jahren nach Museumsgründung deutlich umfassender waren. Den heute im Museum vorhandenen Objekten lassen sich jedoch keine Eingangsdaten zuordnen. Doch ließen sich bestimmte Phasen rekonstruieren, in denen außereuropäische Objekte vom Städtischen Museum und durch andere Institutionen in Halberstadt gezielt gesammelt und ausgestellt wurden.

Das Städtische Museum Halberstadt ist 1905 gegründet worden. Mit dem Ankauf der *Spiegelschen Kurie* gelang es der Stadt, für bereits vorhandene Sammlungen ein neues Gebäude am Domplatz zu erwerben.⁸ Darüber hinaus wurden Aufrufe an die Bürgerschaft gestartet, um die Bestände zu erweitern. Der Zweck des Museums war nicht primär wissenschaftlich, sondern hatte vor allem die Volksbildung zum Ziel. Von Beginn an sollte das Museum helfen, „[...] die Liebe zur Heimat und das Interesse an der heimatischen Scholle zu heben und zu fördern.“⁹ Hinweise auf außereuropäische Objekte sind zunächst nur in den Jahresberichten des Museums vorhanden (publiziert zwischen 1906 und 1913, deutlich weniger detailliert und handschriftlich bis 1922). Da hierin genannte außereuropäische Zugänge explizit der museumseigenen *Sammlung Geschichte und Kunst der Fremde* zugeordnet wurden – im zweiten und dritten Jahresbericht im Jahr 1909 wird bereits eine Anzahl von

96 Gegenständen erfasst –, kann davon ausgegangen werden, dass es ein eigenes Verzeichnis oder zumindest Listen gab.¹⁰ Ein entsprechendes Inventar ist heute nicht mehr erhalten. Neben den Angaben in den Jahresberichten lassen sich lediglich im *Inventarverzeichnis Mobiliar* in den 1940er Jahren vier weitere außereuropäische Objektzugänge identifizieren.¹¹

Die museumseigene *Sammlung Geschichte und Kunst der Fremde* konzentrierte sich vermutlich auf Kunstgegenstände und Kunstgewerbe oder naturkundliche Objekte, die sich in die Museumsausstellungen integrieren ließen. Der Bestand wird in den Jahresberichten zwar als geschlossene Sammlung erwähnt, hatte aber in den Museumsräumen keinen eigenen Bereich. Im Ausstellungsführer von 1905 sind zum Beispiel chinesische Vasen genannt, die möglicherweise als Teil der bürgerlichen Wohnkultur präsentiert wurden.¹² Hingegen war in den Jahren 1909 und 1910 im Dachgeschoss des Museums durch die Ortsgruppe Halberstadt der Deutschen Kolonialgesellschaft (DKG) eine eigene Kolonialausstellung eingerichtet worden.¹³ Diese Schau zielte eindeutig auf Kolonialpropaganda und präsentierte ausschließlich Sammlungsgut mit Bezug zu den deutschen Kolonialgebieten. Neben ethnografischen Objekten umfasste dies auch Fotografien und Schaubilder von Rohstoffen und deren Verarbeitung.¹⁴ Aus den Jahresberichten geht hervor, dass die Sammlungen des Museums und der DKG-Ortsgruppe getrennt verwaltet wurden. Es ist nicht geklärt, wie lange die DKG diese Ausstellung im Dachgeschoss betrieb. Wahrscheinlich aber bis spätestens Anfang oder Mitte der 1920er Jahre, denn nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte ein erster Prozess der Neuprofilierung und Professionalisierung des Museums.

Nach Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise waren die Mittel zur lange geplanten Museumserweiterung zunächst begrenzt. Eine bessere Finanzierung war mit ein Grund für die Gründung eines eigenen Museumsvereins im Februar 1924.¹⁵ Wenig später, im Jahr 1927, wurde das

Museum zur *Heimatkundlichen Forschungs- und Sammelstelle für den Harzgau* und konzentrierte sich neben den stadthistorischen Sammlungen vor allem auf Prähistorik und Archäologie.¹⁶ Bereits nach 1916 lassen sich weder in den Jahresberichten noch in den Alt-Inventaren Zugänge außereuropäischer Objekte identifizieren. Die erste Professionalisierung und Neuausrichtung des Museums beendete wahrscheinlich die gezielte Sammeltätigkeit in diesem Bereich. In kurzen Bemerkungen zur neuen Ausstellungsgestaltung ab Mitte der 1920er Jahre lassen sich ebenfalls keine Hinweise auf die Präsentation entsprechender Exponate nachweisen.¹⁷

Obwohl spätestens mit Beginn der 1920er Jahre keine weiteren außereuropäischen Objekte mehr für das Museum angeschafft wurden und wahrscheinlich auch die DKG keine eigene Kolonialausstellung mehr betrieb, waren diese Bestände bis 1945 jedoch nicht aus der Stadtgesellschaft verschwunden. Corrie Leitz verweist bereits auf einen *Führer durch die Kolonialausstellung in Halberstadt*¹⁸, die 1933 im ehemaligen Landratsamt am Lindenweg stattfand.¹⁹ Der vormaligen DKG-Ausstellung ähnlich war diese große Schau eindeutig kolonialpropagandistisch konzipiert und konzentrierte sich auf die nun ehemaligen deutschen Kolonien. Allerdings geschah dies aus kolonialrevisionistischer Perspektive, die den Verlust dieser Gebiete nach dem Ersten Weltkrieg beklagte und sich für ihre Rückgewinnung einsetzte. Gleichzeitig stand die Präsentation bereits in Verbindung zur NS-Propaganda, die sich gerade in den frühen Jahren bemühte, die Kolonialpropaganda in die eigene Ideologie zu integrieren.²⁰

Wahrscheinlich weitgehend unabhängig vom Museum entwickelten Karl Mack und Fritz Gropp eine große kolonialrevisionistische Schau im ehemaligen Landratsamt am Lindenweg.²¹ In Presseberichten der Lokalzeitung war dem Museum zwar für die Unterstützung dieser Kolonialausstellung gedankt worden, es ist aber – im Gegenteil zum *Verein der ehemaligen Ostasiaten und Afrikaner*²², der DKG oder

Privatleuten – nicht als Objektgeber benannt.²³ Die zweimonatige Ausstellung im Landratsamt wurde von 13.000 Menschen besucht.²⁴ Offensichtlich bedeutete sie zugleich einen Karriereprung für den Ausstellungsleiter Karl Mack. Er wurde nach dem Halberstädter Projekt zum Leiter mehrerer kolonialer Wanderausstellungen des Reichskolonialbundes.²⁵

Während und kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgten fünf weitere Zugänge außereuropäischer Objekte, die wahrscheinlich nicht mehr gezielt in die Museumssammlung aufgenommen wurden. Vier Ankäufe von Halberstädter Bürger:innen wurden 1942 und 1944 lediglich in das Mobilverzeichnis übertragen.²⁶ Eine erhaltene Objektliste verweist auf eine Beschlagnahme von knapp 40 Gegenständen aus dem Besitz des *Vereins ehemaliger Ostasiaten und Afrikaner* im Januar 1946.²⁷ Im gleichen Monat verstarb August Hemprich, der das Museum für 40 Jahre geprägt hatte. In den 1950er Jahren erfolgte eine Umstrukturierung der Ausstellungen, die nun unter anderem auf die Geschichte der lokalen Arbeiterbewegung ausgerichtet wurden.²⁸ Spätestens jetzt, im Kontext der DDR, war für koloniale Sammlungen, die aus dem imperialen Kaiserreich stammten, aber ebenso für kunstgewerbliche Objekte, die das bürgerliche Milieu des 19. und frühen 20. Jahrhunderts widerspiegeln, kein Raum mehr.

In den folgenden Jahrzehnten lassen sich zumindest zwei Phasen der Aussonderung von außereuropäischen Objekten rekonstruieren. Eine erste, nachweislich gezielte Dezimierung fand Ende der 1970er Jahre statt. Damals wurden die Bestände neu nach Sachgruppen geordnet. Nach einer Zusammenstellung zur Sammlungsgeschichte durch den ehemaligen Direktor Armin Schulze erfolgten dann erste Bestandsbereinigungen, unter anderem die „[...] Abgabe von Exponaten z. B. aus der ehem. Kolonialausstellung, die nur noch in Resten vorhanden war, an das Völkerkundemuseum Leipzig [...]“.²⁹ Ob es sich hierbei tatsächlich um Objekte aus der Kolonialausstellung von 1933 oder aus ehemali-

gen Museumsbeständen handelte, ließ sich während des Projektes nicht verifizieren. Eine weitere Phase der Aussonderung außereuropäischer Objekte erfolgte ab dem Jahr 2000. Aufgrund des Kostendrucks auf die Stadt Halberstadt wurde die politische Forderung laut, dass das Museum einzelne Objekte der Sammlung veräußern solle, um die Finanzierung des Hauses zu unterstützen.³⁰ Trotz Kritik und Widerstand durch die Halberstädter Museen und den Museumsverband Sachsen-Anhalt wurde in der Folge zunächst versucht, weitere außereuropäische Objekte an andere Museen abzugeben. Doch weder das Übersee-Museum in Bremen, das Städtische Museum in Braunschweig noch das Grassi Museum für Völkerkunde zu Leipzig zeigten Interesse.³¹ Daraufhin wurden die 15 ausgewählten Objekte Auktionshäusern angeboten.³² Über das Auktionshaus Lempertz in Köln sind schließlich ein Fotoalbum aus Japan, spätes 19. Jahrhundert, und eine stehende Amida-Bronze verkauft worden.³³ Im März 2001 berichtet Direktor Schulze den erfolgreichen Verkauf an Amtsleiterin Sabine Moczko und verweist auf einen Militariahändler in München, über welchen die Veräußerung der weiteren Objekte vollzogen werden könne.³⁴ Im April 2002 vermeldet besagtes Auktionshaus Kube den erfolgreichen Verkauf von 9 der 13 Objekte.³⁵ Zwei der im April 2002 nicht veräußerten Objekte wurden in einer weiteren Auktion im Juni verkauft.

Wie eingangs erwähnt, ließen sich die heute in Halberstadt vorhandenen Objekte keinen Sammler:innen oder Objektgeber:innen zuordnen. Jedoch steht ein ostasiatischer Sockel wahrscheinlich in Verbindung zu der 2001 im Kunsthandel verkauften Amida-Bronze. Darüber hinaus liegt es nahe, dass die erwähnte Schautafel zur Steinnuss während der Kolonialausstellung 1933 präsentiert wurde. Eine der Handwaffen, ein osmanischer Yataghan, ist vermutlich bereits unmittelbar nach der Museumsöffnung als *Türkischer Säbel mit Elfenbeingriff* präsentiert worden.³⁶ Dokumentierte Sammlungszugänge belegen ebenso, dass Halberstäd-

ter Bürger:innen dem Museum zumindest bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs regelmäßig außereuropäische Objekte stifteten und sich für die Kolonialausstellung 1933 engagierten. Obgleich die Provenienzen vieler außereuropäischer Objekte in Halberstadt nur ansatzweise rekonstruiert werden konnten, wird deutlich, dass solche immer wieder gezielt angeschafft und ausgestellt wurden. Im Städtischen Museum erfolgte dies vermutlich eher als integrativer Bestandteil bürgerlicher Kultur oder naturkundlicher Sammlungen. Sowohl in der Schau der DKG unter dem Dach des Museums als auch in der Kolonialausstellung von 1933 ist dies jedoch als klare Kolonialpropaganda zu bewerten. Hier wurde nicht nur ein bestimmter Blick auf die Kolonien und die Kultur der Kolonisierten geworfen, sondern vor allem für die Inwertsetzung dieser Gebiete und in den 1930er Jahren für deren Rückerlangung geworben.

Das Museum Wolmirstedt

Einem gänzlich anderen Hintergrund als in Halberstadt entstammt die ursprünglich über 400 Objekte umfassende Sammlung am Museum Wolmirstedt. Dem *Erstcheck* zu kolonialen Kontexten am Haus ging im Jahr 2021 ein *Erstcheck Provenienzforschung* zu NS-Raubgut voraus. Sven Pabstmann fasste hierbei erste grundlegende Hinweise auf die *Afrikanische Sammlung* des Dr. von Eltz zusammen. Ferner attestierte er aufgrund seiner Forschungen einen großen Fehlbestand der ursprünglich 449 eingegangenen Objekte und den teils schlechten Zustand der noch vorhandenen Sammlung.³⁷ Zu Beginn des Projekts *Erstcheck* zu kolonialen Kontexten lag somit keine Erfassung der einzelnen Objekte vor. Darüber hinaus war bekannt, dass die Sammlung 1946 aus dem Besitz des in Dahlenwarleben praktizierenden Arztes Robin von Eltz beschlagnahmt worden ist. Des Weiteren konnte nicht abschließend geklärt werden, ob das Museum Eigentümer der Sammlung ist bzw. ob auf-

grund der Beschlagnahmung mögliche Ansprüche der Nachfahr:innen bestehen. Somit stellten sich hinsichtlich potenzieller Restitutionsverfahren hier nicht nur Fragen nach Ansprüchen von Personen aus den Herkunftsgesellschaften der Objekte, sondern zugleich nach rechtlichen Ansprüchen der Nachfahr:innen des Robin von Eltz.

Laut Inventarliste umfasste die Sammlung, die im März 1947 in die Museumsbestände aufgenommen wurde, neun Gehörne oder Geweihe und 440 ethnografische Gegenstände. Es ist davon auszugehen, dass die Sammlung mit wenigen Ausnahmen im späten 19. Jahrhundert in Ostafrika (Tansania, zum Teil Kenia) zusammengetragen worden war. Laut Inventarverzeichnis wurden bereits im Oktober 1947 zwölf Objekte an Frau von Eltz übergeben und 1991 weitere zwölf Objekte aufgrund von Schädlingsbefall ausgesondert.³⁸ Im Rahmen der Bestandserfassung im Februar 2023 konnten 229 Objekte eindeutig identifiziert werden. Vier Schmuckstücke verfügen über keine Objektnummer, es ist aber davon auszugehen, dass diese zur Sammlung gehören, da sie mit anderen Gegenständen verbunden waren. Zwei weitere Objekte ohne Nummerierung – ein Schwert und eine Speerspitze – sind sehr wahrscheinlich ebenfalls dem Konvolut zuzuordnen. Demnach umfasst die Sammlung heute noch 235 Gegenstände. Abgesehen von den 24 zurückgegebenen und ausgesonderten Objekten sind somit seit der Inventarisierung 190 Objekte verloren gegangen. Laut Pabstmann sind insbesondere während des Umzugs des Museums aus der Glindenberger Straße zum heutigen Standort auf der Wolmirstedter Schlossdomäne Sammlungsteile unsachgemäß gelagert worden und abhandengekommen.³⁹ Ob die Objekte am Museum Wolmirstedt jemals ausgestellt wurden, lässt sich heute nicht mehr nachzeichnen.

Die ethnografischen Objekte umfassen vor allem Waffen, Haushaltsgegenstände und Schmuck sowie einige Musikinstrumente. Nur sehr wenige Objekte verfügen über ältere Etiketten, Nummern oder Beschriftungen. Aufgrund

der Beschlagnahme ist davon auszugehen, dass bei der Inventarisierung im Museum keine ältere Objektliste vorlag, denn die Gegenstände wurden ausschließlich mit einfachen Begriffen benannt. Herkunftangaben oder Zuschreibungen wurden keine vorgenommen. Hingegen sind die Informationen auf den wenigen Alt-Etiketten und Beschriftungen relativ präzise und umfassend. Infolge dieser Angaben konnten einigen Objekten detailliertere Herkunftsmerkmale zugewiesen werden. So lautet die Aufschrift des Speeres (Inv.-Nr. 5716) „Unyamwesi-Jagdspeer 1891“. Unyamwesi bezieht sich hier vermutlich auf die Region um Tabora in Zentraltansania. Der Ort war ein wichtiges Drehkreuz für den ostafrikanischen Karawanenhandel zwischen den Gebieten an den großen Seen (Victoriasee im Norden sowie Tanganjikasee im Westen) und der Küste. Ein weiterer Speer (Inv.-Nr. 5747) trägt die Aufschrift „Bagamoyo 1891“ und weist damit auf eine Küstenstadt in Tansania, die bis 1891 Sitz der deutschen Kolonialverwaltung war. Weitere Etiketten nennen „Wakamba“ als Herkunftsgesellschaft. Wahrscheinlich ist hier die ethnische Gruppe der Kamba im heutigen Kenia gemeint. Im Süden Kenias beheimatet, waren sie im 19. Jahrhundert ebenfalls in den Warenverkehr zwischen Küste und Inland eingebunden und spielten vor allem im Elfenbeinhandel eine wichtige Rolle. Die Jahresangaben auf diesen Objekten legen bereits nahe, dass Robin von Eltz (1887–1953) nicht der ursprüngliche Sammler der Objekte war.

Das Museum in Wolmirstedt wurde 1925 zunächst aus privater Initiative gegründet und am 1. Dezember 1927 als Kreisheimatmuseum staatlich anerkannt.⁴⁰ Nach wechselnden Standorten mit stetem Raummangel bezog das Museum 1934 ein Gebäude der durch das NS-Regime aufgelösten Freimaurerloge in der Glindenberger Straße.⁴¹ Während des Zweiten Weltkriegs war das Museum geschlossen und 1944 wurden die Bestände ausgelagert.⁴² Mit Übernahme der sowjetischen Militärkommandantur im Juli 1945

wurde das Gebäude zunächst durch diese genutzt, bevor im Frühjahr 1946 die Wiedereinrichtung des Hauses stattfand. Durch Beschlagnahmen im Rahmen der Bodenreform in der SBZ verzögerte sich jedoch der Wiederaufbau des Museums, „da täglich [...] beschlagnahmte und abgelieferte Bücher, Kulturgut aus der Bodenreform, Archive und ganze Bibliotheken [ankamen].“⁴³ Unter ebendiesen Eingängen befand sich die *Afrikanische Sammlung* des Dr. Robin von Eltz. Unter welchen Umständen und mit welcher Begründung sie beschlagnahmt worden war, ist nicht bekannt. Im Zuge der Bodenreform in der SBZ wurden damals einerseits Kriegsverbrecher und aktive NSDAP-Mitglieder, aber ebenso Großgrundbesitzende und Adelige enteignet. Laut Familienstammbaum lebte Robin von Eltz allerdings bereits seit Februar 1945 in Göttingen.⁴⁴ Die formelle Anmeldung ebenda erfolgte am 22. Juni 1945, unmittelbar vor der Übernahme Wolmirstedts durch die Rote Armee am 1. Juli 1945.⁴⁵ Die Beschlagnahme und Sicherstellung der Sammlung fand somit vermutlich erst nach dem Wegzug der Familie von Eltz statt. Im Inventarverzeichnis des Museums wurde sie mit Datum 27. März 1946 verzeichnet und eine Karteikarte *Afrikanische Sammlung* erstellt. Hier ist vermerkt, dass das Konvolut von „Dr. v. Eltz“ aus Dahlenwarleben stamme und am 27. März 1946 „abgeholt“ worden sei.⁴⁶ Erneute Aufmerksamkeit erlangte die Sammlung erst im Jahr 2005, als das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) den Verbleib der Sammlung anfragte.⁴⁷ Laut einer Liste des Rats des Landkreises Wolmirstedt wurde die Sammlung spätestens im Juli 1949 „[...] dem Besitzer von der Vermögensverwaltung zurückgegeben, der sie dem Museum zu treuen Händen überließ.“⁴⁸

Infolge eines am 22. April 1995 durch Roderich von Eltz (1919–1999), den Sohn von Robin von Eltz, gestellten Antrags an das LARoV auf Ausgleichsleistungen für die im Rahmen der Bodenreform enteignete Arztpraxis des Dr. med. Robin von Eltz stellt das LARoV 2014 endgültig fest,

dass das Museum Wolmirstedt nicht Eigentümer von dessen Sammlung ist und möglicherweise zivilrechtliche Ansprüche der Nachfahr:innen des Robin von Eltz bestehen.⁴⁹ Roderich von Eltz reagierte nicht auf die Aufforderungen des LARoV vom 12. Februar 1997, Nachweise der Erbnachfolge zu erbringen.⁵⁰ Vermutlich bereits aus gesundheitlichen Gründen, er verstarb am 10. Mai 1999 in Berlin.⁵¹ Nach weiteren Nachfragen des Amts im Februar 2003 und August 2004 erfolgte am 28. April 2006 der Ablehnungsbescheid des LARoV bezüglich Entschädigungen für die enteignete Arztpraxis aufgrund fehlender Erbfolgenachweise.⁵² Aus dem Verfahren ist indes nicht ersichtlich, ob Roderich von Eltz bekannt war, dass die Sammlung seines Vaters im Museum Wolmirstedt verwahrt wird. Sein Antrag bezog sich lediglich auf die Arztpraxis und erst das LARoV wies das Museum auf die ungeklärten Eigentumsverhältnisse hin. Im Rahmen des *Erstcheck*-Projekts zu kolonialen Kontexten konnte wiederum der Sohn des Roderich von Eltz identifiziert werden und ein Kontakt zwischen Museum und den Nachfahr:innen hergestellt werden.

Durch den entsprechenden Austausch konnte nun bestätigt werden, dass der ursprüngliche Sammler der ostafrikanischen Objekte Arnold von Eltz (1859–1896), der Onkel von Robin von Eltz, gewesen war. Im Oktober 1885 verließ Arnold von Eltz als Teilnehmer der *Zweiten Kilimandscharo-Expedition* (Dezember 1885) der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft (DOAG) Berlin.⁵⁴ Am Kilimandscharo wurde er zunächst Vertreter der DOAG, bevor er 1890 in den formellen Kolonialdienst eintrat und als Bezirksamtmann in Moshi tätig war.⁵⁵ Am 22. März 1891 übergab er dieses Amt an seinen Nachfolger von Witzleben.⁵⁶ Zwischen 1892 und 1893 leitete er den Transport des Dampfschiffs *Hermann von Wissmann* von der ostafrikanischen Küste bis zum Malawisee. Anschließend wurde Arnold von Eltz Bezirksamtmann der neu errichteten Station Langenburg am Nordostufer des Malawisees.⁵⁷ Bereits 1895 litt von Eltz an Fieberanfällen (Malaria) und erholte sich

bei seiner Familie in Riga.⁵⁸ Ende 1895 leitete er eine weitere Expedition, die ihn zunehmend schwächte. Arnold von Eltz verstarb am 2. oder 10. Juli 1896 auf der Station Langenburg an seiner chronischen Malariaerkrankung.⁵⁹

„Onkel Arnold war der Stolz unserer Familie, der sehr geliebte Bruder meines Vaters, der auch meiner Mutter immer ein lieber Schwager war. Er wurde Offizier der Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika und leitete die berühmte Expedition Hermann von Wissmanns an den Niassa-See als erster Offizier. [...] Onkel Arnold wurde Hauptmann und Bezirkshauptmann am Niassa-See und ist dort etwa 1896 nach 11 Jahren Afrika gestorben. Er hat uns die reichhaltige Sammlung afrikanischer Waffen und Gegenstände hinterlassen, die nun in meinem Hause hängt.“⁶⁰

Diese Beschreibung des mutmaßlichen Sammlers der ostafrikanischen Objekte im Bestand des Museums Wolmirstedt Arnold von Eltz untermauert, dass Robin von Eltz die Sammlung von seinem Onkel übernommen hatte. Robin von Eltz, 1887 geboren, kannte seinen im Juli 1896 verstorbenen Onkel nur aus seiner frühesten Kindheit von dessen Heimatbesuchen. Es liegt jedoch nahe, dass er die Sammlung spätestens nach dem Tod seines Vaters Hugo von Eltz (1854–1932) erhielt. Hugo von Eltz, Lehrer und Bruder des späteren Bezirksamtmanes und Sammlers Arnold von Eltz, hielt bereits im November 1889, vier Jahre, nachdem jener erstmals nach Ostafrika reiste, vor dem *Naturforscher-Verein zu Riga* einen Vortrag über den Kilimandscharo und dessen Umgebung.⁶¹ Die Beschreibung der ethnografischen Gegenstände im Artikel zum Vortrag könnte sich bereits auf einzelne Objekte der heute erhaltenen Sammlung beziehen. Es ist davon auszugehen, dass Arnold von Eltz in den späteren Jahren von seinen Aufenthalten in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Ostafrika weitere Objekte und Jagdtrophäen mitbrachte. Einerseits geben einzelne Objektbeschriftungen bereits die Jahresangaben 1891 vor. Andererseits verdeutlicht die kurze Gedenknachricht des *Naturforscher-Vereins* zu

Riga im August 1896, einen Monat nach dem Tod Arnold von Eltz', dass er nicht nur der Familie Objekte überlassen hat:

„Ferner gedachte er [der Verein] des Todes des Bezirkshauptmannes in Ost-Afrika, Freiherrn Arnold v. Eltz, welcher auch in der Ferne der alten Heimath gedacht und unser Museum mit Zusendungen aus dem schwarzen Erdtheil geschmückt hatte.“⁶²

Aus dem Zitat wird nicht deutlich, um welches Museum es sich handelte, doch ist mithin anzunehmen, dass Arnold von Eltz mehr Objekte und Jagdtrophäen aus Ostafrika mitgebracht hatte als die 449 Nummern umfassende Sammlung, die 1946 am Museum in Wolmirstedt inventarisiert wurde.

Das Städtische Museum Aschersleben

Die außereuropäische Sammlung in Aschersleben umfasst heute 368 Objekte und ist somit die größte der hier vorgestellten Museen. Die Objekte stammen aus verschiedenen Weltregionen und sind, gemessen an überlieferten Sammlungsverzeichnissen, nahezu vollständig erhalten. Die Sammlung entstand über einen langen Zeitraum, ist eng mit der Geschichte des Hauses verknüpft und lässt sich grob in drei Phasen untergliedern. Nach der Eröffnung des Museums 1908 kamen bis Ende der 1930er Jahre nur wenige kleinere Konvolute in dessen Bestand. In Vorbereitung einer neuen kolonialrevisionistisch-propagandistischen Kolonialabteilung, die im Januar 1939 eröffnete, wurden dann gezielt ethnografische Objekte aus den ehemals deutschen Kolonien angeschafft, die heute mehr als die Hälfte des Sammlungsbestands bilden. Nach dem Zweiten Weltkrieg sind die im Museum vorhandenen außereuropäischen Objekte erstmals systematisch als eigenständige, sogenannte *Exotische Sammlung* inventarisiert worden. Darüber hinaus wuchs die Sammlung in den 1950er Jahren durch Schenkungen Ascherslebener Bürger:innen – vor allem von

ostasiatischen Kunstgegenständen – und wurde unter gänzlich veränderten politischen Rahmenbedingungen erneut ausgestellt. Ab Mitte der 1960er Jahre erfolgten bis ins Jahr 1981 nur noch vereinzelte Zugänge.

In Aschersleben erfolgte schon 2017 ein Projekt *Erstcheck* zu NS-Raubgut. Mathias Deinert verwies hier bereits auf die umfassende, sogenannte afrikanische Sammlung des Museums.⁶³ Erste Hinweise deuteten darauf hin, dass ein Großteil der Objekte für eine im Januar 1939 im Museum eröffnete propagandistische Kolonialausstellung angeschafft wurde.⁶⁴ Darüber hinaus identifizierte Deinert einzelne Zugänge in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.⁶⁵ Jedoch waren zu Projektbeginn des *Erstchecks* zu kolonialen Kontexten weder der tatsächliche Bestand oder die Sammlungsgeschichte noch der Großteil der Objektgeber:innen bekannt. Ferner stellten sich in der bewegten Institutionsgeschichte Fragen nach den beteiligten Museumsakteur:innen – vor allem zwischen der Eröffnung des ersten Museums 1908, den folgenden Umzügen und Phasen der Schließung bis zur Wiedereröffnung des Hauses am heutigen Standort im Jahr 1955 – und deren Verwicklung in die Entstehung der außereuropäischen Sammlung in Aschersleben. Ein Schwerpunkt lag jedoch zunächst auf der Neuerfassung der Objekte und dem Abgleich mit dem Verzeichnis der *Exotischen Sammlung* aus den frühen 1950er Jahren und dem Karteikartensystem, das Ende der 1970er Jahre eingeführt worden war. Eine digitale Datenerfassung lag zunächst nicht vor.

Mit der Bestandsprüfung wurde deutlich, dass es sich keineswegs um mehrheitlich afrikanische Objekte handelt. Die Sammlung ist sehr heterogen. Sie umfasst unter anderem ethnografische Objekte wie Waffen, Kleidung, Schmuck, Korbwaren und Instrumente, und das überwiegend aus den ehemaligen deutschen Kolonialgebieten (circa 120 aus Ozeanien, vor allem Papua-Neuguinea, sowie circa 120 aus Afrika, vor allem Kamerun und Deutsch-Ostafrika).

Daneben sind ostasiatische (Japan und China) und mexikanische kunsthandwerkliche Gegenstände (circa 50) vorhanden, die gegebenenfalls als Handelsware oder Andenken nach Aschersleben gelangten, ferner Grabungsfunde (circa 25) aus Mexiko, Peru und der Mongolei sowie zoologische Objekte (circa 50, vor allem Tier Schädel). Im Konvolut ethnografischer Objekte aus Neuguinea, das vermutlich auf Curt von Hagen (1859–1897) als den ursprünglichen Sammler zurückgeht, ist ein menschlicher Unterkiefer (Inv.-Nr. V 199) dokumentiert und erhalten. Etwa zwei Drittel der Sammlung lassen sich Personen zuordnen, die Objekte an das Museum übergaben. Eine große Leerstelle bildet nach wie vor die bereits von Deinert attestierte Lücke in der Eingangsdokumentation zwischen 1935 und Anfang der 1950er Jahre.⁶⁶ Die Objekteingänge vor 1935 und nach 1952 ließen sich nahezu lückenlos dokumentieren.

Der Aufbau einer Sammlung reicht in Aschersleben zumindest bis ins ausgehende 19. Jahrhundert zurück. Bereits Anfang der 1880er Jahre veranlasste Oberbürgermeister Paul Michaelis (1846–1931) die Unterbringung der Sammlung „[...] der Altertümer von künstlerischem, kunsthistorischem, historischem und naturwissenschaftlichem Wert“⁶⁷ in einem Raum des Rathauses. Diese wurde zunächst als Altertumsammlung bezeichnet. Sie umfasste unter anderem Funde lokaler Ausgrabungen, Bilder der Stadt, Münzen, Architekturelemente historischer Gebäude sowie Dokumente und Gegenstände lokaler Handwerksbetriebe. Der Lehrer und spätere Stadtchronist Emil Straßburger (1853–1914) sowie der Stadtbaurat Hans Heckner (1878–1949) waren wichtige Unterstützer der Sammlung.⁶⁸ Im alten Gebäude des Gymnasiums Stephaneum am Stephanikirchhof wurde im November 1908 das erste eigene Museumsdomizil eröffnet.⁶⁹ An zwei Wochentagen konnte es für jeweils wenige Stunden unentgeltlich besucht werden. Ab 1909 standen drei Ausstellungsräume zur Verfügung und im ersten Jahr wurden 3.678 Besucher:in-

nen gezählt.⁷⁰ Nach dem Tod Straßburgers und kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs im Juli 1914 richtete der Museumsassistent des Magdeburger Kaiser-Friedrich-Museums Dr. Fritz Wedekind die Ausstellungen neu ein: „[D]as Museum wurde übersichtlicher und volkstümlicher, dabei doch dem Auge des Fachmannes standhaltend.“⁷¹ Wegen Kohlen- und Strommangel musste das Museum 1917 schließen, konnte aber im Mai 1918 wieder besucht werden. Zwischenzeitlich verfügte es bereits über sechs Ausstellungsräume.⁷² Infolge des Weltkriegs herrschte dann ein eklatanter Mangel an Wohn- sowie Geschäftsräumen und im Museumsgebäude wurden zunächst das Finanzamt und 1919 das Standesamt untergebracht. Die Sammlung musste weichen und wurde zunächst eingelagert. Für das Publikum war das Museum für die nächsten 15 Jahre nicht mehr zugänglich, dennoch sind die Sammlungen beständig erweitert worden. Vor allem durch Stadtbaurat Hans Heckner und den Geologen Prof. Dr. Martin Schmidt (1863–1947), der seiner Geburtsstadt Aschersleben Ende der 1920er Jahre seine etwa 13.000 Stücke umfassende geologische Sammlung übereignete, die bis heute einen wesentlichen Teil des Objektbestands des Museums bildet. Schließlich dauerte es bis September 1934, bevor das Haus in neuen Räumen wiedereröffnet wurde. Standort war nun die bereits seit Mitte der 1920er Jahre vorgeschlagene Margarethenschule westlich des Stadtzentrums. Am Vormittag des 18. September 1934 übergab Bürgermeister Curt Baller (1880–1966) im Zuge der Eröffnungsfeier das Museum der Öffentlichkeit.⁷³ Er richtete seinen Dank vor allem an die drei Hauptakteure der Neueinrichtung: den Stadtbaurat Heckner, den Geologen Schmidt und den ehemaligen Lehrer und Rektor der Pestalozzischule Wilhelm Lederbogen (1870–1948).⁷⁴

Außereuropäische Objekte spielten bis zu diesem Zeitpunkt in den Berichten weder zu Neuanschaffungen noch zu Ausstellungen eine Rolle. In den Sammlungen befanden sich bis

dato nur wenige Waffen und andere Gegenstände, die – wenn überhaupt – nur im Rahmen der Gesamtsammlung des Hauses präsentiert wurden.⁷⁵ Dies änderte sich im Sommer 1938 schlagartig. Am 2. Juli 1938 wurde in einem Artikel des *Ascherslebener Anzeigers* eine spektakuläre Neuheit der Sammlung vorgestellt. Wahrscheinlich hatten Martin Schmidts Verbindungen dafür gesorgt, einen versteinerten Oberschenkelknochen eines Sauriers vom Berliner Naturkundemuseum zu erhalten.⁷⁶ Der Artikel in der Beilage zur Lokalzeitung, der mutmaßlich von Schmidt selbst verfasst worden war⁷⁷, stellte aber nicht nur das neue Sammlungshighlight vor, sondern nutzte die Gelegenheit, um ausdrücklich den Verlust der Kolonien zu beklagen und die vom NS-Regime beförderte kolonialrevisionistische Stimmung zu propagieren:

„Uns soll der Riesenknochen aus dem fernen Afrika mehr sein als eine naturhistorische Merkwürdigkeit. Er soll uns ein ständig mahndendes Erinnerungsmal darstellen an alle die und in dem Schandfrieden von Versailles mit frecher Hand geraubten, damals gerade zu ihrer ersten Blüte voll entfaltenen kolonialen Besitzungen.“⁷⁸

Bereits im Januar 1939 wurde eine neue, als dauerhafte Ausstellung geplante Abteilung eröffnet. Diese permanente Einrichtung muss im Rahmen der Wanderausstellungen des Reichskolonialbunds gesehen werden, die in vielen Städten präsentiert wurden, wie das Beispiel der Kolonialausstellung in Halberstadt aufzeigte. Offensichtlich wollten sich die Akteur:innen in Aschersleben nicht mit einer Übergangslösung ohne ihre Mitbestimmung zufriedengeben und planten deshalb, eine eigene Sammlung samt Ausstellung aufzubauen. Als Hauptverantwortliche werden Martin Schmidt und der spätestens ab 1937 eingesetzte Museumsleiter Franz Goepner benannt.⁷⁹ Eine Unabhängigkeit vom Reichskolonialbund muss jedoch deutlich infrage gestellt werden, denn inhaltlich unterschied sich die Ascherslebener Abteilung wenig von den propagandistischen Wanderausstellungen des NS-Regimes.

Es ist davon auszugehen, dass etwa zwei Drittel der außereuropäischen Objekte eigens für die neue Kolonialabteilung angeschafft wurden. Erste Hinweise auf gezielte Ankäufe liefern bereits einzelne erhaltene Etiketten an zoologischen Objekten. Zumindest drei Tierschädel konnten dem Naturalien-Handel Johannes Umlauff in Hamburg zugeordnet werden. Eine im Ordner *Herkunftsunterlagen* verwahrte undatierte Objektliste deutet hin auf einen weiteren umfänglichen, planvoll akquirierten Zugang, möglicherweise einen Ankauf aus dem Ethnografika-Handel von bis zu 120 Objekten aus Ozeanien (bis zu 90 überwiegend aus Papua-Neuguinea) und Ostafrika (circa 30).⁸⁰ Die Liste benennt den größten Teil des Konvoluts als „Sammlung v. Hagen, Neu Guinea.“⁸¹ Einzelne Objektetiketten mit den Initialen „C. v. H.“ verweisen unter Umständen auf den bereits erwähnten Plantagenverwalter Curt von Hagen, der sich die Objekte zwischen 1893 und 1897 angeeignet haben könnte. Unter der laufenden Nummer 15 ist ein „Menschlicher Unterkiefer als Fetisch, von Menschenfressern“⁸² gelistet. Der zahnlose Unterkiefer, an beiden Kiefergelenken mit pflanzlichen Fasern verbunden, ist in der Sammlung unter der Objektnummer V 199 mit der Bezeichnung „menschlicher Unterkiefer als Armring“⁸³ erhalten. Darüber hinaus wurde bereits im Vorfeld des Projekts vermutet, dass Wilhelm Lederbogen, der von 1897 bis 1899 als Lehrer in Togo und Kamerun tätig war, dem Museum Objekte aus seiner Zeit in den ehemaligen Kolonien übergeben hatte. Dies konnte anhand der Verzeichnisse nur in Einzelfällen bestätigt werden, jedoch umfassen Objekte mit undokumentierten Objektgeber:innen vor allem Gegenstände aus Kamerun.

Während die Kolonialausstellung noch in der Margarethenschule eröffnet wurde, war spätestens seit Dezember 1937 bereits ein erneuter Umzug des Museums direkt ins Stadtzentrum geplant.⁸⁴ Nach einigen Auseinandersetzungen mit der zunächst im Gebäude der Holzmarktschule verbleibenden Beamtenschule wurde der

Umzug 1939 begonnen.⁸⁵ Auch im neuen Domizil richtete man eine Kolonialabteilung ein und das Museum blieb während des Zweiten Weltkriegs zumindest bis 1944 geöffnet.⁸⁶ Jedoch sind nur wenige Quellen für den Zeitraum der 1940er Jahre erhalten, die zwar den Weiterbetrieb dokumentieren, aber kaum Einblick in die Ausstellungs- oder Sammeltätigkeit geben.

Ab März 1951 begann der Umzug an den heutigen Museumsstandort im Gebäude der Freimaurerloge am Markt 21.⁸⁷ In dessen Folge kam es mit einem großen Team von Ehrenamtlichen zur Neuinventarisierung der Museumsammlung. Unter anderem erfolgte nun die Erstellung des Sammlungsverzeichnisses *Exotische Sammlung*. Alfred Schochardt (1903–1975) wurde ab Oktober 1952 zunächst ehrenamtlicher Leiter des Museums, bevor mit ihm ab 1953 erstmalig ein hauptamtlicher Leiter eingestellt wurde.⁸⁸ Bereits im Januar 1956, ein halbes Jahr nach der Wiedereröffnung im Sommer 1955, stellte das Museum dann eine neue sogenannte *Exotische Ausstellung* vor, die überwiegend Objekte präsentierte, die schon in der Kolonialausstellung von 1939 gezeigt worden waren. Unter nun gänzlich veränderten politischen Rahmenbedingung beschreibt Schochardt die Schau in der Lokalpresse wie folgt:

„Die Bronzestatue eines Kolonialsoldaten von 1900 kennzeichnet den Untergang des Kolonialismus. Sie bringt uns in Erinnerung, an wie vielen Stellen des ‚schwarzen Erdteils‘ allein in unserem Jahrhundert schon die Flammen des Freiheitsgedankens aufleuchten: Burenkrieg, Herero-Aufstand, Aufstand der Ryfkabylen, die Verteidigung der Abessinier gegen das Italien Mussolinis, die Mao-Mao-Bewegung in Kenia – um nur einige zu nennen.“⁸⁹

Die Ausstellung begrenzte sich zugleich nicht mehr auf ehemalige deutsche Kolonialgebiete, sondern zeigte nun auch Objekte und Abbildungen aus Ägypten, China und Zentralamerika – sie blieb bis 1959 erhalten. Wahrscheinlich stehen die ab Mitte der 1950er Jahre stattfindenden Zugänge außereuropäischer

Gegenstände mit dieser neuen Präsentation in Verbindung. Im Gegensatz zu den Eingängen ethnografischer Objekte aus den ehemaligen deutschen Kolonien, die Ende der 1930er Jahre gezielt erworben wurden, umfassen die 77 außereuropäischen Neuzugänge nach 1952 viele kunsthandwerkliche Gegenstände aus Ostasien. Diese sind wahrscheinlich bereits gezielt als Handelsware hergestellt worden und unterscheiden sich von den ethnografischen Objekten, gleichwohl die konkreten Aneignungskontexte ebenfalls unbekannt sind. Im November 1961 übergab Frau H. Sommerfeld dem Museum einige mexikanische Objekte, die im Gegensatz zu den ostasiatischen Gegenständen bereits in den Eingangskatalogen der „Andenken-Industrie Mexikos“ zugeschrieben wurden.⁹⁰ Ab Mitte der 1960er Jahre gelangten nur noch sehr wenige außereuropäische Objekte in die Sammlung, die nach 1981 nicht mehr erweitert wurde.

Ein erster Schritt zur Provenienz der Sammlungen aus kolonialen Kontexten in Sachsen-Anhalt

Durch das Projekt *Erstcheck Sammlungen aus kolonialen Kontexten* wurde ermittelt, dass sich in den drei untersuchten Museen heute über 600 Objekte außereuropäischer Herkunft befinden. Aufgrund von Verlusten (Wolmirstedt) und Aussonderungen (Halberstadt) ist davon auszugehen, dass ursprünglich mehr als 1.000 Gegenstände in die fokussierten Museumssammlungen aufgenommen worden sind. Ein großer Teil dieser Bestände steht in direkter Verbindung zur deutschen Kolonialherrschaft. In Halberstadt und Aschersleben wurden sie gezielt angeschafft, um Kolonialherrschaft zu fördern und zu legitimieren. Die erste Rekonstruktion der Sammlungsgeschichten und Ermittlung von zahlreichen Objektgeber:innen im Zusammenhang zu den einzelnen Museen verdeutlicht, dass Gegenstände und Konvolute aus den ehemaligen deutschen Kolonialgebieten in der bür-

gerlichen Gesellschaft der Städte fest verankert waren. Eine Aufarbeitung der außereuropäischen Sammlungen ist insofern auch für die jeweilige Institution und Lokalgeschichte von Bedeutung. Denn die lange in Vergessenheit geratenen Sammlungen bezeugen nicht nur den Transfer außereuropäischer Objekte während der Kolonialherrschaft, sondern zugleich die Aneignung der Gegenstände durch Museen und Gesellschaft.

Während des Projekts konnten keine Personen aus den jeweiligen Herkunftsgebieten ermittelt werden. Dennoch wurden erste Grundlagen geschaffen, um einzelne Sammlungen vertiefend zu beforschen, obgleich die Quellenlage zu einzelnen Objekten dünn ist. In den kolonialpropagandistischen Ausstellungen wurden sie

vor allem stellvertretend für vermeintlich fremde und exotische Kulturen präsentiert und dienen als Beiwerk politischer Botschaften. Doch eröffnen die Biografien einiger Objektgeber:innen erste Hinweise auf mögliche Aneignungskontexte. Auch wenn grundsätzliche Ziele des *Erstcheck*-Projekts geklärt wurden, ergeben sich hierdurch viele neue Fragen. Dabei ist nicht nur die Rekonstruktion potenzieller Unrechtskontexte in den Herkunftsregionen für Restitutionsverfahren von Interesse, sondern explizit auch die Aufarbeitung der lokalen (Kolonial-)Geschichte. Insofern kann das *Erstcheck*-Projekt an den Museen in Halberstadt, Wolmirstedt und Aschersleben nur als erster Schritt auf dem langen Researchweg zur Aufarbeitung von Sammlungen aus kolonialen Kontexten gelten.

1 Für einen kurzen Überblick zu den historischen Hintergründen von NS-Raubgut, Unrechtskontexten in SBZ und DDR sowie Sammlungen aus kolonialen Kontexten vgl. Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, URL: <https://kulturgutverluste.de/kontexte> [15.05.2024].

2 An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich bei den Mitarbeitenden der Museen für die transparente und engagierte Zusammenarbeit bedanken. Der Artikel basiert auf dem Projektbericht zu den drei Sammlungen, der in der *Proveana – Datenbank für Provenienzforschung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste* veröffentlicht ist, vgl. URL: https://bit.ly/proveana_erstcheck-museum-aschersleben [05.05.2024].

3 In Halberstadt u. a. 2019/20 durch Corrie Leitz, in Wolmirstedt u. a. 2021 durch Sven Pabstmann und in Aschersleben u. a. 2017 durch Mathias Deinert.

4 Vgl. Leitz, Corrie: *Erstcheck Provenienzforschung NS-Raubgut im [...] Städtischen Museum Halberstadt [...]*, o. O. 2020. In: *Proveana – Datenbank Provenienzforschung, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste*, URL: https://bit.ly/proveana_erstcheck-halberstadt [05.05.2024; Projektbericht nach Registrierung abzurufen], S. 68–70.

5 Vgl. ebd., S. 70.

6 Vor Ort waren Dr. Birgit Scheps-Bretschneider und Marita Ando vom Grassi Museum für Völkerkunde zu Leipzig. Weitere Hinweise erfolgten vom dortigen Asienkurator Dietmar Grundmann.

7 Vgl. Leitz 2020, S. 68–69.

8 Hierzu zählten eine (regional- und stadt-)historische Sammlung, eine Münzsammlung, die Augustinische Sammlung, eine Sammlung historischer Architekturelemente, eine Sammlung von Fotografien und eine vorgeschichtliche Sammlung.

Zur Gründungsgeschichte vgl. Maseberg, Günther (Hg.): *100 Jahre Geschichte 1905–2005: das Museum, die Stadt, die Halberstädter*, Halberstadt 2005 (Nordharzer Jahrbuch; 23, Sonderband), S. 11–40.

9 Arndt, Georg (Hg.): *Erster Jahresbericht über das Städtische Museum in Halberstadt*. 18. November 1905 bis 31. Dezember 1906, Halberstadt 1907, S. 4.

10 Eine fortdauernde Inventarisierung nach Sammlungsbereichen durch den Museumskonservator (August Hemprich) wird hier explizit hervorgehoben, vgl. Museumsausschuss (Hg.): *Zweiter und dritter Jahresbericht über das Städtische Museum in Halberstadt*. 1. Januar 1907 bis 31. März 1909, Halberstadt 1909.

11 Vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, Bibliothekssignatur G 1147/3, Inventarverzeichnis Mobiliar, Verzeichnis der Schränke, Kästen, Pultschränke, Pulttische,

Tische, Stühle, Treppen, Utensilien etc., laufende Nr. 1193, 1255/1–8, 1259, 1265.

12 Vgl. ebd., Bibliothekssignatur 1136/1, Führer durch das Städtische Museum in Halberstadt, erste Ausgabe, 1906.

13 Vgl. Museumsausschuss (Hg.): *IV. und V. Jahresbericht über das Städtische Museum in Halberstadt*. 1. April 1909 bis 31. März 1911, Halberstadt 1911, S. 3 und S. 11 f. – Eine Halberstädter Abteilung der DKG wurde bereits 1891 gegründet und hatte während der ersten Jahre nach der Museumsgründung mehr als 70 Mitglieder, vgl. Bundesarchiv (BArch) Berlin-Lichterfelde, R_8023/741, Übersicht der Mitgliedsbestände der Abteilungen für 1907 und 1913, S. 35–36.

14 Vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, Werner-Hartmann-Archiv, AH D2311, Mack, Karl (Hg.): *Führer durch die Kolonial-Ausstellung in Halberstadt*, o. O. 1933.

15 Leitz gibt das Jahr 1925 an, vgl. Leitz 2020, S. 19. – Aus der Akte Museumsverein, die Corrie Leitz 2019/20 noch nicht bekannt war, geht aber eindeutig das Jahr 1924 hervor, vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, Akte Museumsverein.

16 Vgl. Leitz 2020, S. 19. – Bei der Aktensichtung im Städtischen Museum wurde deutlich, dass viele Bestände ab den 1920er Jahren mit Grabungen im Harzvorland assoziiert sind.

17 Vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, Bibliothekssignatur 1140/2, Hemprich, August: *Handschriftliche Jahresberichte, 1913–1922*.

18 Vgl. Mack 1933 (wie Anm. 14).

19 2019/20 während Corrie Leitz' Recherche war der Ort noch nicht bekannt, vgl. Leitz 2020, S. 68. – André Pohl hatte im Vorfeld des *Erstchecks* der Sammlungen aus kolonialen Kontexten bereits im Zeitungsarchiv des Stadtarchivs einige Artikel recherchiert und so Ort und Zeitraum ermittelt.

20 Vgl. u. a. Linne, Karsten: *Deutschland jenseits des Äquators? Die NS-Kolonialplanungen für Afrika*, Berlin 2008.

21 Mack und Gropp werden als „Schöpfer und Gestalter“ der Ausstellung während der Eröffnung eindeutig adressiert, vgl. Unbekannt: *Kolonialausstellung eröffnet*. In: *Halberstädter Zeitung*, 10.08.1933, 1. Beilage.

22 *Der Verein ehemaliger Ostasiaten und Afrikaner* war ein Zusammenschluss (ehemaliger) Soldaten und Offiziere, die in den Kolonialkriegen in China und Afrika gedient hatten.

23 Vgl. Unbekannt: *Ein Kolonialmuseum im Landratsamt*. In: *Halberstädter Zeitung*, 08.08.1933, 1. Beilage.

24 Vgl. Schöfert, Arne: *Die Mitteldeutsche Kolonialschau in Wien. Exemplarische Darstellung einer Wanderausstellung im III. Reich*, o. O. 2013. In: *Internetmagazin des Traditionsverbands ehem. Schutz- und Überseetruppen e. V.*, 2010, 2013, URL: https://bit.ly/traditionsverband_mitteldeutsche-kolonialschau-wien [11.03.2023], S. 10.

25 Ebd., S. 10–11.

26 Vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, Bibliothekssignatur G1147/3, Nr. 1193, Inventarverzeichnis Mobiliar, Verzeichnis der

Schränke, Kästen, Pultschränke etc., 16.11.1942.

27 Die Liste umfasst Tierpräparate, ethnografische Objekte aus China und Afrika sowie Vereinsdevotionalien und Fotografien, vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, *Ordner Museumsgeschichte 1941–1960*, Verzeichnis beschlagnahmter Gegenstände.

28 Zusammenfassend zur Entwicklung zwischen 1945 und 1989 vgl. Leitz 2020, S. 27–29.

29 Vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, *Ordner Kube, Schulze, Armin: Stichpunkte zur Sammlungsgeschichte*, 29.03.2000 [diese Zusammenstellung war vermutlich Grundlage für den späteren Artikel zur Sammlungsgeschichte: Schulze, Armin: *Zu den Sammlungen im Städtischen Museum Halberstadt*. In: Maseberg 2005, S. 73–92].

30 Vgl. Archiv Städtisches Museum Halberstadt, *Ordner Kube, Presseauschnitt „Sichten, ob was Attraktives zu finden ist“*, Interview mit dem Kulturdezernent Michael Haase zum Verkauf von Magazin-Beständen des Museums, Zeitung unbekannt, undatiert [Anfang 2000].

31 Vgl. ebd., *Ordner Kube, Schreiben Armin Schulze an Dezernent Dr. Michael Haase*, 19.09.2000.

32 Vgl. ebd., *Ordner Kube, Schriftwechsel mit dem Auktionshaus Lempertz, Köln*.

33 Das Fotoalbum erzielte einen Preis von 3.600 DM (3.045 DM nach Abzug der Gebühren). Die Bronze erzielte einen Preis von 400 DM (320 DM), vgl. ebd.

34 Vgl. ebd., *Ordner Kube, Schreiben Armin Schulz an Amtsleiterin Sabine Moczek*, 28.03.2001.

- 35 Vgl. ebd., Ordner Kube, Einlieferungs- und Abrechnungsliste, Schreiben des Auktionshauses Kube an das Städtische Museum Halberstadt, 29.04.2002.
- 36 Im Ausstellungsführer von 1906 wird im Zimmer Nr. 6, dem „Metallsaal und [Raum der] Innungs- bzw. Zunftabzeichen“, unter Nr. 15 ein „Türkischer Säbel mit Elfenbeingriff“ erwähnt. Archiv des Städtischen Museums Halberstadt, Bibliothekssignatur 1136/1, Führer durch das Städtische Museum in Halberstadt, erste Ausgabe, 1906.
- 37 Vgl. Pabstmann, Sven: Erstcheck Provenienzforschung NS-Raubgut im [...] Museum Wolmirstedt, o. O. 2021. In: Proveana – Datenbank Provenienzforschung, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, URL: https://bit.ly/proveana_erstcheck-wolmirstedt [10.05.2024; Projektbericht nach Registrierung abzurufen], S. 62.
- 38 Vgl. Archiv Museum Wolmirstedt, Eingangs-Katalog II, Nr. 1980–6842, und Inventarverzeichnis Museum Wolmirstedt, Laufzeit 1930–1946, Objekt-Nr. 5601–6049.
- 39 Vgl. Pabstmann 2021, S. 91–92.
- 40 Ebd., S. 88.
- 41 Ebd., S. 89.
- 42 Ebd., S. 90.
- 43 Vgl. Thiede, Günther: Fünf- und dreißig Jahre Kreisheimatmuseum Wolmirstedt. In: Kulturspiegel. Heimatzeitschrift des Kreises Wolmirstedt, Nr. 7, 1961, S. 4–7. Zit. nach: Pabstmann 2021, S. 90.
- 44 Vgl. Eintrag zu Robin Franz Joseph von Eltz, Familienstammbaum der Familie von Eltz. In: geneanet.org, URL: https://bit.ly/geneanet_robin-franz-joseph-von-eltz [11.05.2024].
- 45 Zur Anmeldung vgl. Stadtarchiv Göttingen, Meldekarte Robin von Eltz, 22.06.1945. – Einen guten Überblick zu stadthistorischen Ereignissen in Wolmirstedt liefert die Zeittafel bei Pabstmann, vgl. Pabstmann 2021, S. 95.
- 46 Vgl. Archiv Museum Wolmirstedt, Karteikarte Kreis-Heimat-Museum Wolmirstedt, Gegenstand: Afrikanische Sammlung, Dr. v. Eltz, 27.03.1946.
- 47 Vgl. ebd., Ordner Restitution, Schreiben von Martina Brachwitz (LARoV) an Museumsleiterin Anette Pilz, 11.10.2005.
- 48 Vgl. ebd., Liste Enteignungen, 04.07.1949, S. 2, Krosigk, v. Eltz, Zimmermann u. a.
- 49 Vgl. ebd., Schreiben von Gundula May (LARoV) an Museumsleiterin Anette Pilz, 12.06.2014.
- 50 Vgl. ebd., Kopie Bescheid Verwaltungsverfahren Roderich von Eltz, 28.04.2006, S. 2.
- 51 Vgl. Eintrag Dr. med. Roderich Franz Joseph Ferdinand von Eltz. In: geneanet.org, URL: https://bit.ly/geneanet_roderich-franz-joseph-ferdinand-von-eltz [11.05.2024].
- 52 Vgl. Archiv Museum Wolmirstedt, Ordner Restitution, Kopie Bescheid Verwaltungsverfahren Roderich von Eltz, 28.04.2006, S. 2.
- 53 Die DOAG wurde mit dem Ziel gegründet, Kolonialbesitz zu erlangen und eigenständig zu verwalten. Hierzu führte sie diverse Expeditionen durch und schloss sogenannte Schutzverträge mit lokal Herrschenden. Der Versuch,

eine Kolonialgesellschaft in Ostafrika zu gründen, scheiterte nicht zuletzt am Widerstand der Küstenbevölkerung, der nur durch das Eingreifen der Reichsregierung niedergeschlagen werden konnte. Infolge des Kriegs wurde Deutsch-Ostafrika 1890 zur formellen deutschen Kolonie und die DOAG war nur noch wirtschaftlich tätig. Zum Scheitern der DOAG vgl. Pessek, Michael: Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika, Berlin 2004, S. 179–185.

54 Vgl. Kolonial-Politische Korrespondenz, 1/1885, Nr. 14, 17.10.1885, Expeditionsnachrichten.

55 Vgl. Unbekannt: Nachruf Arnold Freiherr von Eltz. In: Düna Zeitung, Nr. 164, Riga, 24.07.1896, Digitalisat der Latvian National Digital Library, URL: <https://www.periodika.lv/periodika2-viewer/?lang=en#panel:pa-issue:83547|article:DIVL1|query:Arnold%20von%20Eltz%20> [11.05.2024].

56 Vgl. Kallenberg, Friedrich: Auf dem Kriegspfad gegen die Massai. Eine Frühlingssfahrt nach Deutsch-Ostafrika, München 1892, S. 155.

57 Vgl. Nachruf Arnold Freiherr von Eltz 1896. Vgl. auch Prince, Tom: Gegen Araber und Wahehe. Erinnerungen aus meiner ostafrikanischen Leutnantszeit 1890–1895, 2. Auflage, Berlin 1914, S. 260.

58 Vgl. Nachruf Arnold Freiherr von Eltz 1896.

59 Im Nachruf der *Düna*-Zeitung ist der 10. Juli 1896 als Todestag angegeben. Der Geologe Bornhardt gibt den 2. Juli als Todestag an, vgl. Bornhardt, Wilhelm: Zur Oberflächengestaltung und Geologie Deutsch-Ostafrikas. Ergeb-

nisse der von dem Bergassessor W. Bornhardt in den Jahren 1895–1897 in Ostafrika unternommenen Reisen, Berlin 1900, S. 151.

60 Eintrag Arnold von Eltz, zit. nach: Chronik Robin von Eltz, Familienstammbaum der Familie von Eltz. In: geneanet.org, URL: https://bit.ly/genealogie_von-eltz [12.05.2024].

61 Vgl. Unbekannt: Vom Kilimandscharo. In: Zeitung für Stadt und Land, Nr. 268, Riga, 24.11.1889, Digitalisat, URL: https://bit.ly/zeitung-stadt-land_vom-kilimandscharo [11.05.2024].

62 Unbekannt: Naturforscher Verein. In: Düna Zeitung, Nr. 181, Riga, 13.08.1896, Digitalisat der Latvian National Digital Library, URL: <https://www.periodika.lv/periodika2-viewer/?lang=fr#panel:pa|issue:142298|article:DIVL56|query:Arnold%20Eltz%20> [11.05.2024].

63 Vgl. Deinert, Mathias: Erstcheck von Museumsbeständen in [...] Museum Aschersleben [...], o. O. 2017. In: Proveana – Datenbank Provenienzforschung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, URL: https://bit.ly/proveana_erstcheck-stendal-salzwedel-weitere [13.05.2024; Projektbericht nach Registrierung abzurufen], S. 7 und S. 27 ff.

64 Ebd., S. 27.

65 Ebd., S. 29.

66 Ebd., S. 8.

67 Vgl. Archiv Städtisches Museum Aschersleben, Ordner Museumsgeschichte 2, Entwurf Kleeis: Das städtische Museum in Aschersleben, undatiert, S. 1.

68 Ebd., S. 1–3.

- 69 Ebd., S. 3–4.
- 70 Ebd., S. 4.
- 71 Ebd. – Dies bestätigt sich auch durch den Schriftverkehr in der Museumsakte im Stadtarchiv, vgl. Stadtarchiv Aschersleben, Abt. 71, Kultur Nr. 52, Stadtarchiv und Museum (1915–1947).
- 72 Archiv Städtisches Museum Aschersleben, Ordner Museumsgeschichte 2, Entwurf Kleeis: Das städtische Museum in Aschersleben, undatiert, S. 5.
- 73 Vgl. Unbekannt: Die Eröffnung des Museums. In: Ascherslebener Anzeiger, 1934, Bd. 2, 18.09.1934, Beilage.
- 74 Ebd. – Spätestens ab 1937 sind in den Museumsakten jedoch keine Hinweise auf Tätigkeiten von Heckner und Lederbogen dokumentiert.
- 75 Insgesamt wurden bis 1935 im Eingangskatalog 62 außereuropäische Objekte inventarisiert.
- 76 Vgl. Schmidt, Martin: Neuheiten im Städtischen Museum. Ein steinerer Gruß aus den Kolonien. In: Ascherslebener Anzeiger, 1938, Bd. 2, 02.07.1938, Beilage *Warte*.
- 77 Der Artikel ist wie weitere in der *Warte* veröffentlichte Artikel zur Kolonialausstellung mit „S“ signiert. Die Beiträge sind alle sehr detailliert. Es ist davon auszugehen, dass Schmidt diese Artikel selbst verfasst hat und sie dann in der *Warte* veröffentlicht wurden.
- 78 Schmidt 1938 (wie Anm. 76).
- 79 Vgl. Schmidt, Martin: Kolonialabteilung in Ascherslebener Museum eröffnet. In: Tageblatt für Aschersleben, 09.01.1939,

Beilage. Vgl. auch Stadtarchiv Aschersleben, Ordner Museumsgeschichte 1, Kolonialabteilung des Heimatmuseums eröffnet.

80 Vgl. Archiv Städtisches Museum Aschersleben, Ordner Herkunftsunterlagen, Objektliste von Hagen.

81 Ebd.

82 Ebd.

83 Ebd., Karteikarten, außereuropäische Sammlung, Objektnummer V 199.

84 Vgl. Stadtarchiv Aschersleben, Abt. 71, Kultur Nr. 50a, Städtisches Museum (1937–1949), Besichtigung Holzmarktschule, Schreiben [Franz] Goepner an Oberbürgermeister, 19.12.1937. – Die Akte ist thematisch gegliedert ohne einzelne Blattnummerierung. Unter „06“ wird der Umzug in die Holzmarktschule bewahrt.

85 Vgl. ebd., Abt. 71, Kultur Nr. 50a, Städtisches Museum (1937–1949).

86 Dies geht aus einer undatierten Zusammenfassung nach dem Umzug in das neue Gebäude Anfang der 1950er Jahre hervor, vgl. Stadtarchiv Aschersleben, Abt. 71, Kultur Nr. 88, Städtisches Museum (1949–1960).

87 Ebd.

88 Ebd.

89 Vgl. Archiv Städtisches Museum Aschersleben, Ordner Museumsgeschichte 1, Zeitungsausschnitt: Unbekannt: Die exotische Ausstellung im Ascherslebener Museum, 14.01.1956.

90 Vgl. ebd., Eingangskatalog II, 07.07.1952–September 1967, Nr. 2756.

Matthias Weller

Zeitenwende nach 25 Jahren?

Zur Restitution nationalsozialistischer Raubkunst¹

Einleitung

Am 3. Dezember 1998 verständigten sich 42 Staaten auf der *Holocaust Era Assets Conference* in Washington in der *Washingtoner Erklärung* auf die so bezeichneten *Washington Principles* bzw. *Washingtoner Prinzipien* zum Umgang mit nationalsozialistischer Raubkunst.² Zu diesem Zeitpunkt waren nach den gängigen Schätzungen circa 100.000 der unter der NS-Herrschaft in Deutschland und „angeschlossenen“ bzw. besetzten oder in sonstiger Weise kontrollierten Gebieten entzogenen circa 600.000 Kunstwerke noch nicht wieder restituiert oder kompensiert.³ Schließt man sämtliche Kulturgüter, insbesondere Judaica, Bücher, Archivalien etc. ein, geht die Anzahl entzogener Objekte in die Millionen. Für diese Gegenstände sollen nach Artikel 8 der Washingtoner Prinzipien, bei denen es sich um formell unverbindliches *soft law* handelt,⁴ „gerechte und faire Lösungen“ gefunden werden.

Diesem starken Appell zur Aufarbeitung verbliebener vermögensrechtlicher Unrechtsschwerpunkte sind bisher insbesondere fünf Staaten gefolgt: Neben Deutschland sind dies Österreich, die Niederlande, Frankreich sowie das Vereinigte Königreich. Diese Staaten haben gemäß Artikel 10 und 11 der Washingtoner Prinzipien eine Kommission zur „Klärung strittiger Eigentumsfragen“ eingerichtet. Seither sind viele Tausende von Entscheidungen über gerechte und faire Lösungen vorgelegt worden, seien es (in aller Regel) unverbindliche Empfehlungen solcher Kommissionen, seien es, wie hierzulande vielfach Praxis, bilateral verhandelte Vereinbarungen zwischen Anspruchsteller:innen und

Anspruchsgegner:innen, also den Trägern der jeweiligen Museen.⁵ Die einzelnen Jurisdiktionen operieren dabei in je unterschiedlichen historischen Konstellationen (Ursprungsstaat der NS-Herrschaft; „angeschlossene“, besetzte, in sonstiger Weise kontrollierte Gebiete; nicht besetzte alliierte oder auch neutrale Staaten) und Pfadabhängigkeiten (Ausgestaltung oder auch vollständiges Fehlen von Wiedergutmachungsbemühungen auf dem jeweiligen Territorium in der Nachkriegszeit).

Am 3. Dezember 2023 hatten die Washingtoner Prinzipien ihren 25. Jahrestag. In den Wochen und Monaten danach waren eine ganze Reihe von Entwicklungen zu verzeichnen, die in ihrer Gesamtheit die Frage aufwerfen, ob wir im Prozess der Aufarbeitung verbliebenen nationalsozialistischen Unrechts im Bereich der Kunstrestitution eine Zeitenwende beobachten können. Der Begriff der *Zeitenwende* wird hier ganz bewusst in seiner aus anderen Bereichen bekannten Ambivalenz gewählt – eigentlich müsste dringend etwas Grundlegendes geschehen, dies jedoch bleibt aus oder ist in weiten Teilen nur unzureichend.

Washingtoner Erklärung vom 5. März 2024

Zunächst haben am 5. März 2024 etwas mehr als 20 Staaten in einer weiteren *Washingtoner Erklärung* „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“⁶ vorgelegt. Hierbei handelt es sich um einen Katalog von 15 Appellen, wie die elf Prinzipien von 1998 zu verstehen und anzuwenden seien.

Inhaltlich ist vieles repetitiv, zugleich bleibt manches ebenso abstrakt wie in den Prinzipien von 1998 – und damit zur konkreten Lösung von Fällen nicht immer weiterführend. (Nur) Manche der aus der Praxis bekannten Streitpunkte werden unmittelbar adressiert, etwa „Fluchtgut“, dies aber ohne Begründungen zur Positionierung und die gebotenen Differenzierungen. Erst recht fehlt jegliches vergleichende Anschauungsmaterial, aus dem üblicherweise eine Entscheidung darüber generiert wird, welche der vorgefundenen Praktiken als „die beste“ gelten kann.⁷ Zudem bräuchte es für eine solche Entscheidung einigermaßen konsentrierte Maßstäbe. Vorschläge jenseits der bisher vorgefundenen Praxis würden in der üblichen Terminologie der transnationalen Rechtsvereinheitlichung (insbesondere durch nicht bindende Instrumente) eher als *model rules* bezeichnet werden.

Abgesehen von diesen methodischen Fragen ist inhaltlich manches fragwürdig: Buchstabe E Satz 1 der *Washingtoner Erklärung* von 2024 etwa fordert: „Restitution should be to all lawful beneficiaries and heirs in accordance with a country’s usual inheritance law.“ Die Praxis zeigt, dass die mittlerweile weit verzweigten Erb:innengemeinschaften kaum jemals vollständig vertreten sind, sodass es angezeigt erscheint, gerechte und faire Lösungen nicht davon abhängig zu machen, dass *alle* Erb:innen präsent sind, sondern die Interessen der nicht präsent Mitglieder der Erb:innengemeinschaft anderweitig zu sichern.⁸

Buchstabe J der *Washingtoner Erklärung* von 2024 verlangt: „Claims handling bodies such as national commissions, museums or other agencies, are encouraged to publish terms of reference and rules of procedure as well as their decisions and recommendations so that the claims process and grounds for decisions are fully transparent to claimants.“ Transparenz in diesem Sinne wäre aber natürlich ebenso zentral für die jeweiligen Anspruchsgegner:innen und für die Öffentlichkeit insgesamt.

Hier bleibt also manches fragwürdig, wenn nicht normativ unbefriedigend. Materialien zur Entstehung gibt es, soweit ersichtlich, keine, mit Ausnahme vielleicht des Berichts *Holocaust-Era Looted Cultural Property: A Current Worldwide Overview* der World Jewish Restitution Organisation (WJRO).⁹ Für Deutschland finden sich dort allerdings kaum mehr als fünf Seiten mit eher generischen Informationen. Anders als 1998 fand eine sichtbare diplomatische Konferenz im Vorfeld nicht statt,¹⁰ geschweige denn eine öffentliche Debatte. Dieser Entstehungsprozess unterminiert nicht unwesentlich die Legitimationskraft der formulierten Appelle, die sich vor diesem Hintergrund nicht mehr als die gemeinsam formulierten politischen Ziele der unterzeichnenden Staaten darstellen. Insgesamt sind dies nach aktuellem Stand nur 24, also kaum mehr als die Hälfte der ursprünglich teilnehmenden Staaten vor 25 Jahren.

Bemerkenswert bleibt, dass die USA wie schon 1998 auch diese Erklärung initiierten, hingegen die *Washingtoner Erklärung* von 1998 bis heute in Kernbereichen nicht implementiert haben: Eine Kommission gemäß Artikel 10 und 11 der *Washingtoner Prinzipien* von 1998 zur „Klärung strittiger Eigentumsfragen“ in außergerichtlicher Streitbeilegung besteht dort bis heute nicht. Zu den postulierten „Best Practices“ haben die USA also bisher nicht beigetragen. Anderes gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Hierzulande besteht seit 2003 die Beratende Kommission.¹¹ Wie sich nun aber die von Deutschland mitunterzeichneten „Best Practices“ normativ in die hiesige Praxislandschaft einpassen sollen, bleibt einstweilen offen. Rezipiert wurden die „Best Practices“ bisher im deutschen Diskurs fast gar nicht, vieles ist allerdings auch längst etablierte Praxis. Auf den Websites der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen als wohl verantwortliche Ministerien finden sich unter dem Stichwort „Best Practices“, soweit ersichtlich, keine Suchtref-

fer. Pressemitteilungen wurden dazu offenbar nicht abgesetzt.

All dies erscheint atypisch und klingt erst einmal nicht nach *Zeitenwende*. Die *Washingtoner Prinzipien* von 1998 bräuchten vielmehr zu ihrer inhaltlichen Effektivierung ein rechtsvergleichend-übergreifendes Projekt, in dem ein ausdifferenziertes Regelwerk anhand der bisher erkennbar gewordenen Entscheidungs- und *Kipppunkte* zu generieren wäre. Ein strukturelles Vorbild wären beispielsweise die 2020 vorgelegten *ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure*.¹² Idealerweise würde in ein solches Projekt neben dem European Law Institute (ELI) und dem International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT) auch das American Law Institute (ALI) einbezogen. Das ALI hat eine Vielzahl hoch anerkannter „Restatements“ in intensiven Verfahren unter Beteiligung eines breiten Spektrums an Expertisen und Erfahrungen erarbeitet, einschließlich zum Beispiel solcher zur „restitution“ (in einem allgemein rechtswissenschaftlichen Sinne im Kontext des *common law*).¹³ Etwas, das diese Institutionen als Vorarbeit heranziehen könnten, nämlich ein rein wissenschaftlich generiertes *Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art* (aus dem Hause des Verfassers) wurde jüngst nach fünfjähriger und umfassender vergleichender Sichtung des Fallmaterials aus sechs Jurisdiktionen (Deutschland, Österreich, Niederlande, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweiz) auf der Basis von circa 1.300 ausgewerteten Fällen in einem 1.100 Seiten umfassenden Projekttext – in deutscher und englischer Fassung – vorgelegt.¹⁴

Ohne normative Anleitung zur präzisen Wertung werden auch in Zukunft Entscheidungen auf ebenso offen gehaltener wie oft zitierter „moralisch-ethischer“ Grundlage die Praxis bestimmen und kraft Natur der Sache ebenso volatil wie streitanfällig bleiben. Das gesamte Feld bedarf der Maßstabpflege.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut vom 21. März 2024

Möglicherweise hat die bisher ausgebliebene Rezeption der *Washingtoner Erklärung* von 2024 damit zu tun, dass in Deutschland gerade auf verschiedenen Ebenen Reformanstöße zu beobachten sind. Der Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung hatte unter dem Stichwort „Erinnerungskultur“ Folgendes in Aussicht gestellt (S. 99):

„Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem *Washingtoner Abkommen* – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die ‚Beratende Kommission‘ stärken.“

Die ersten drei dieser vier Punkte adressiert der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut vom 21. März 2024.¹⁵ Schon diese drei sehr „punktuell“ gehaltenen Aspekte verweisen auf einen beschränkten Anwendungsbereich dieses Gesetzes, verglichen mit den vielfach vorgetragenen Forderungen nach einem breit angelegten *Restitutionsgesetz* zur Erfassung der Restitution aller betroffenen Kunstwerke und Kulturgüter, seien sie nun in öffentlichem oder privatem Eigentum.¹⁶ Und in der Tat: Als Voraussetzung dafür, dass Anspruchsteller:innen vom intendierten Abschluss der Einrede der Verjährung des Herausgabeanspruchs des/der Eigentümer:in gemäß § 985 BGB nach § 197 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 BGB

profitieren können, verlangt der Entwurf nicht weniger als das Folgende:

Erstens müssen damals vom NS-Regime verfolgte Eigentümer:innen bzw. müssen seine/ihre heute den Herausgabeanspruch geltend machenden Rechtsnachfolger:innen bis heute Eigentümer:innen des betreffenden Gegenstands geblieben sein. Dieses Eigentum wird aber meist „unterwegs“ verloren gegangen sein, am wahrscheinlichsten durch Ersitzung gemäß § 937 BGB nach zehnjähriger Besitzzeit, sofern der/die Besitzer:in nicht bösgläubig war. Die Regelungen zur Ersitzung lässt der Entwurf unberührt, wie die Begründung auf Seite 3 verdeutlicht: „Das Gesetz schafft keinen Anspruch auf Rückübertragung oder Wiedererlangung verlorenen Eigentums. Auch bleibt das Ersitzungsrecht nach § 937 BGB einschließlich der dort geltenden Beweislastregeln unberührt.“ Schon damit erfasst der Entwurf nur einen winzigen Bruchteil der zu erwartenden Fallkonstellationen.¹⁷

Zweitens darf der an sich bestehende Anspruch der Eigentümer:innen nicht durch das Rückerstattungsrecht der Nachkriegszeit ausgeschlossen sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum alliierten und bundesdeutschen Rückerstattungsrecht und später des Bundesverwaltungsgerichts zum Vermögensgesetz ist ein allgemein-zivilrechtlicher Herausgabeanspruch nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefristen für das Verfahren unter den Rückerstattungsgesetzen jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁸ Diese Fristen sind seit Jahrzehnten abgelaufen. Eine Ausnahme von dieser radikalen Tabula-rasa-Regel zur „geordneten Entwirrung der durch nationalsozialistische Unrechtsakte geschaffenen Fakten“¹⁹ in der Nachkriegszeit bzw. nach der Wiedervereinigung erkennt der Bundesgerichtshof nach jüngerer Rechtsprechung nur insoweit an, als der/die damalige Anspruchsteller:in nicht in der Lage war, seinen/ihren Anspruch im Rückerstattungsverfahren anzumelden, etwa wenn die Belegenheit des herauszuverlangenden Gegenstands unbekannt war.²⁰ Ich selbst teile

die zugrunde liegende Auslegung des alliierten Rückerstattungsrechts – Ausschlusswirkung gegenüber allgemein-zivilrechtlichen Ansprüchen nach Ablauf der Anmeldefristen – nicht: Ein Gesetz, dem als Teleologie die erleichterte Restitution entzogener Vermögensgegenstände zugunsten der Opfer des NS-Regimes zugrunde liegt, müsste doch wohl eine die Ansprüche dieser Opfer unter allgemeinem Zivilrecht substantiell beschneidende Bereinigungsfunktion zumindest einmal deutlich aussprechen. Meines Erachtens ist dies nicht der Fall, und eine teleologische Auslegung oder Rechtsfortbildung zugunsten einer solchen Bereinigungswirkung ist angesichts des primären Zwecks, den Opfern zu helfen, kaum plausibel.²¹

Drittens können sich die aktuellen Besitzer:innen weiterhin auf das Leistungsverweigerungsrecht der Verjährung berufen, wenn sie bei Besitzerwerb (vor 30 Jahren und länger) gutgläubig waren. Diese Gutgläubigkeit müssen die Besitzer:innen nach der im Entwurf vorgeschlagenen Normstruktur darlegen und beweisen. Dies wird nicht einfach sein. Die Schwierigkeiten in der Beweisführung zum wirksamen Eigentums-erwerb vor langer Zeit sind aber ja gerade die zentrale Begründung, überhaupt eine Verjährung des Vindikationsanspruchs beizubehalten.²² Hier wird die Rechtsprechung daher nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozessrechts mit Beweiserleichterungen helfen müssen. Dies wiederum wird die praktische Wirksamkeit des intendierten Gesetzes noch weiter vermindern, zumal die Beweislastverteilung in § 937 Abs. 2 BGB nicht zugunsten der Anspruchstellenden Partei umgekehrt werden soll, dies mit der Folge, dass sie weiterhin die Bösgläubigkeit der aktuell besitzenden Partei darzulegen und zu beweisen haben wird. Für Kulturgüter soll die neu einzuführende Abhängigkeit der Verjährungseinrede vom Nachweis des guten Glaubens nur künftig, also für noch nicht verjährte Ansprüche gelten. Spezifisch für NS-Raubkunst soll die Neuregelung auch für bereits verjährte Ansprüche gelten, also (echte) Rück-

wirkung entfalten.²³ Dies sei durch „zwingende Gründe des gemeinen Wohls“ bzw. durch „ein nicht – oder nicht mehr – vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen des Einzelnen“ in der hier vorliegenden Konstellation gerechtfertigt.²⁴ Ob dies genauso für in Ansehung ihrer Gutgläubigkeit vor mehr als 30 Jahren beweisfällig gebliebene Besitzer:innen angesichts der postulierten Tabula-rasa-Wirkung des Rückerstattungsrechts der Nachkriegszeit gelten kann, wird zu hinterfragen sein. Die Entwurfsbegründung prognostiziert unter diesen sehr hohen Anforderungen ein Fallaufkommen von 50 Klagen auf Herausgabe pro Jahr. Ob es da sinnvoll ist, einen „zentralen Gerichtsstand“ am Landgericht Frankfurt (§ 23a ZPO-E) einzurichten, ob es verhältnismäßig ist, einen flankierenden Auskunftsanspruch (§ 48a KGSG-E) gegenüber jedem „Inverkehrbringer“ von Kulturgut zu gewähren, wird man ebenfalls hinterfragen können.

Rechtspolitisch noch fragwürdiger erscheint allerdings die strikte Regelung, dass Anspruchsteller:innen, die unter diesen Maßgaben einen ehemals entzogenen Gegenstand zurückerhalten, eine in der Nachkriegszeit von der Bundesrepublik Deutschland gezahlte Entschädigung für den Verlust dieses Gegenstands zurückzahlen müssen (vgl. Art. 7 des Referentenentwurfs zu einem *Gesetz zur Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen – RückerstRückzG*). Natürlich entspricht dies einer formalen Logik der Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherungen und natürlich sieht dies auch die *Handreichung* der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien so vor: „Doppelentschädigungen [...] vermeiden“²⁵. In der bisherigen Praxis der Restitution aus öffentlicher Hand scheint diese Maßgabe aber wohl schon länger eher nicht mehr allzu genau beachtet zu werden²⁶ – mit guten Gründen. Insbesondere mündeten viele Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren in summarischen Vergleichen zu einer Vielzahl von Schadensposten, sodass die auf den heute in Rede stehenden Gegenstand bezogenen damaligen Summen kaum identifizierbar

sind, im Übrigen in aller Regel sehr gering bleiben dürften. Versöhnungspolitisch ist deswegen von der Rückforderung abzuraten. Alternativ könnte man die eintretende Bereicherung schlicht feststellen und die Restitutionsempfänger:innen dann dazu einladen, gegebenenfalls freiwillig auf diesen Umstand einzugehen und eine ungerechtfertigte Bereicherung durch einen Beitrag zu einem Projekt der Erinnerungsarbeit der eigenen Wahl abzuführen. Der Entwurf meint es aber ernst: Restitutionsempfänger:innen werden einer Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) unterworfen (§ 2 Abs. 2 RückerstRückzG-E), das entscheidende Gericht einer Pflicht zur Übermittlung einer Abschrift des Urteils dorthin (§ 2 Abs. 3 RückerstRückzG-E). Das BADV hat dann die Restitutionsempfänger:innen über die Rückforderung zu bescheiden. Hierbei kann dann unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Rückforderung abgesehen werden (§ 2 Abs. 1 S. 2 RückerstRückzG-E). Trotzdem wird sich die Bundesrepublik Deutschland damit gegenüber den betroffenen Opfern und Anspruchsteller:innen kaum Anerkennung erwerben können.

Insgesamt atmet der Entwurf damit einen kleinmütigen, zum Teil auch kleinlichen Geist, der dem Staat, der die historische Verantwortung für das NS-Unrecht primär zu übernehmen hat, nicht gut zu Gesicht steht. Man hat den Eindruck, dass jegliche grundlegende Reform der (Eigentums-)Rechtsslage zugunsten der Opfer und ihrer Nachfahr:innen peinlichst vermieden wird, sobald eine staatliche Entschädigungspflicht damit einhergehen könnte. Die heutigen Eigentümer:innen, private wie öffentlich-rechtlich verfasste, werden damit in den allermeisten Fällen weiterhin in der Diskrepanz zwischen starken moralischen Appellen, medialem Druck einerseits und geltender Rechtsslage andererseits allein gelassen. Kleine Bereicherungen durch Restitutionen nach über 80 Jahren werden aber mit Nachdruck abgeschöpft.²⁷ Rechtsverfolgungskosten der Anspruchsteller:innen oder

die gegenläufige Bereicherung der Besitzer:innen durch die Nutzung des Gegenstands werden hingegen nicht in diese mit spitzen Bleistift notierte Rechnung eingepreist, jedenfalls nicht auf Ebene des intendierten Gesetzes (vielleicht dann bei der Festsetzung des Rückforderungs Betrags durch das BADV). Die negative Signalwirkung durch diese Gestaltung bzw. Handhabung des Bereicherungsausgleichs im Zuge der Restitution dürfte auf immaterieller Ebene deutlich mehr kosten, als die Rückforderung materiell einbringt. Andere Länder, etwa das Vereinigte Königreich, zeigen sich in dieser Frage pragmatischer, indem sie kursorisch und eher großzügig Bereicherungsposten bemessen und im Zweifel gegeneinander aufheben. Insgesamt bahnt sich hier sicher nicht das große Restitutionsgesetz an, das so häufig gefordert wurde. Wenn der Entwurf tatsächlich (so) Gesetz wird, dürfte dies wohl auf längere Zeit Wege zu einer umfassenden spezialgesetzlichen Regelung der Restitution sperren. Manche Beobachter:innen sehen hierin bereits eine Strategie. Allerdings liegt der grundlegende Fehler schon in der Koalitionsvereinbarung. Der Entwurf setzt diese letztlich nur um.

20. Kulturpolitisches Spitzengespräch vom 13. März 2024: „Stärkung der Beratenden Kommission“

Nach dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 13. März 2024²⁸ haben Bund, Länder und Kommunen zum vierten Punkt der Koalitionsvereinbarung „Stärkung der Beratenden Kommission“ verlautbart, dass an die Stelle der Beratenden Kommission eine Schiedsgerichtsbarkeit treten solle.²⁹ Dem liegt folgende Konzeption zugrunde:³⁰ Bund, Länder und Gemeinden könnten eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten zur Administrierung von Schiedsverfahren zwischen den aktuellen Eigentümer:innen, also regelmäßig den öffentlich-rechtlich verfassten Trägern der Einrichtungen, die das betreffende

Kulturgut halten, und den Rechtsnachfolger:innen der ursprünglichen Eigentümer:innen. Dass öffentlich-rechtlich verfasste Stellen für öffentlich-rechtliche Streitgegenstände überhaupt in ein Schiedsverfahren gehen können, steht dabei außer Frage. Die angedachte Schiedsstelle könnte (wie dies Schiedsstellen in aller Welt für die verschiedensten Streitgegenstände seit Langem tun) das Muster für eine geeignete Verfahrensordnung vorhalten. Hierin sollte vor allem den speziellen versöhnungspolitischen Bedürfnissen des Verfahrensgegenstands Rechnung getragen werden.³¹ Zusätzlich könnte die Schiedsstelle einen gegenstandsadäquaten Bewertungsrahmen bereitstellen, dies könnten aber ebenso andere Stellen tun. Den Parteien obläge es nur, in ihrer jeweiligen Schiedsvereinbarung sowohl die Verfahrensordnung als auch den Bewertungsrahmen als anwendbares Recht zu wählen und in ihre Schiedsvereinbarung einzubeziehen. Strukturell ist dies weltweite Praxis in der Schiedsgerichtsbarkeit. Man könnte dann ferner darüber nachdenken, einen – hinreichend breiten – Pool von für den speziellen Gegenstand und für das Schiedsverfahren überhaupt qualifizierten Schiedsrichter:innen einzurichten, aus dem die Parteien dann ihre parteibenannten Schiedsrichter:innen wählen könnten. Das gesamte Verfahren würde auf gesetzlicher Grundlage ruhen (vgl. § 173 VwGO i. V. m. §§ 1029 ff. ZPO), die Einhaltung von Verfahrensgarantien sicherstellen, in Gestalt des Schiedsspruchs für die Parteien bindende und zugleich vollstreckbare Ergebnisse erzeugen, die zudem (eingeschränkt auf gravierende Fehler von der Qualität einer Ordre-public-Verletzung) einer Nachkontrolle durch staatliche Gerichte unterworfen sind – zentrale Desiderate in der seit Langem geführten Debatte um die Reform des Verfahrens vor der Beratenden Kommission.³² Die Effektivität einer Nachkontrolle hängt dabei ersichtlich davon ab, wie präzise der materielle Bewertungsrahmen ausgestaltet ist: Sofern die Parteien nach § 1051 Abs. 3 ZPO das Schiedsgericht dazu ermächtigen, nach „Billig-

keit“ zu entscheiden, hat eine inhaltliche Nachkontrolle des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte kaum Ansatzpunkte. Es ist deswegen zu empfehlen, dass die jeweiligen Parteien einen präzisen Bewertungsrahmen als anwendbar wählen, nicht etwa wie bisher eher abstrakte „moralisch-ethische“ Maßgaben (so die aktuelle Verfahrensordnung der Beratenden Kommission), die allzu oft zu volatilen bis widersprüchlichen und damit zwangsläufig zu wenig akzeptablen Ergebnissen geführt haben.³³

Ein weiteres zentrales Desiderat im Reformprozess war die „einseitige Anrufbarkeit“ des Spruchkörpers. Bisher mussten sich die Parteien auf den Gang zur Beratenden Kommission durch eine Vereinbarung verständigen. Dies wurde zunehmend kritisiert, die Anspruchsteller:innen sollen keine „Bittsteller:innen“ sein müssen.³⁴ Auch diesem Desiderat kann im Rahmen einer Schiedsgerichtsbarkeit durchaus Rechnung getragen werden, nämlich durch sogenannte „stehende Angebote“, wie sie der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zugunsten ausländischer Investor:innen zugrunde liegen. Im hier thematisierten Feld müssten dazu die öffentlich-rechtlich verfassten Träger der die in Rede stehenden Gegenstände haltenden Museen gegenüber der Allgemeinheit (*ad incertas personas*) die Willenserklärung abgeben, mit jedem:r Anspruchsteller:in in das vorgesehene Schiedsverfahren zu gehen, und die Träger müssten sich dabei auch auf Dauer binden (deswegen „stehendes Angebot“ bzw. „standing offer“). Die künftige Schiedsstelle sollte also auch dafür ein Muster bereithalten, und wenn dies alles aufgesetzt ist, kann jedweder Anspruchsteller:in dieses Angebot durch eigene Willenserklärung annehmen, und die erforderliche Schiedsvereinbarung ist geschlossen. Damit wäre dann der Weg zu staatlichen Gerichten im Grundsatz ausgeschlossen, einschließlich des Zugangs zu staatlichen Gerichten im Ausland, etwa in den USA (selbstverständlich abhängig davon, wie im Ausland die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit im Einzelnen ausgestal-

tet ist). Nachlaufende Gerichtsverfahren in den USA, nachdem im Verfahren hierzulande entschieden worden ist, wie dies im Welfenschatz-Fall geschah (damals noch vor der Beratenden Kommission durch unverbindliche Empfehlung),³⁵ könnten damit nicht mehr stattfinden.

Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet damit viele Vorzüge, nicht zuletzt den großen Vorteil, dass sie ohne spezialgesetzliche Rechtsgrundlage auskommt, vielmehr auf bereits bestehende gesetzliche Grundlagen und eine große jahrzehntelange internationale Praxiserfahrung aufsetzen kann. Zudem ist die Schiedsgerichtsbarkeit die alternative Streitbeilegungsform par excellence, und Artikel 11 der *Washingtoner Erklärung* von 1998 fordert ja gerade Folgendes: „Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung *alternativer* Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.“³⁶ Diese „anti-litigation message“ wiederholt die *Washingtoner Erklärung* von 2024 in Buchstabe I ganz ausdrücklich: „Use of alternative resolution mechanisms is encouraged to avoid litigation.“³⁷

Nach alledem liegt in der Schiedsgerichtsbarkeit viel Potenzial für eine wirkliche Zeitenwende. Immerhin schafft die Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien echte, durchsetzbare Rechtsansprüche. Damit würde sich die Bundesrepublik Deutschland an die Spitze derjenigen Staaten setzen, welche die Washingtoner Prinzipien wirklich ernst nehmen. Wie immer hängt jedoch alles von der Umsetzung im Detail ab. Hieran wird nach der Mitteilung von Bund, Ländern und Kommunen vom 13. März 2024 nunmehr mit Hochdruck gearbeitet, und es sollen Ergebnisse bis Ende desselben Jahres vorliegen.³⁸ Eine sehr hohe Geschwindigkeit, die da anvisiert wird, aber technisch realisierbar, anders wohl als ein großes Restitutionsgesetz. Und nachdem zu allem Überfluss nun auch die AfD das Thema für sich entdeckt hat,³⁹ gilt wohl noch mehr das, was Opferverbände seit Jahrzehnten artikulieren: „Time is of the essence.“

- 1 Eine erste Version dieses Textes erschien in: KUR Kunst und Recht | Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik, hg. von Ulf Bischof, 26/2024, Nr. 2, S. 57–62. Eine Kurzversion dieses Beitrags erschien unter dem Titel *Restitution durch Schiedsgerichtsbarkeit*, 17.07.2024. In: www.verfassungsblog.de, URL: <https://verfassungsblog.de/restitution-durch-schiedsgerichtsbarkeit> [14.10.2024].
- 2 Die englischsprachige Fassung kann eingesehen werden unter URL: <https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art>, die deutschsprachige Fassung unter URL: <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut> [beides 03.06.2024].
- 3 Z. B. Petropoulos, Jonathan: Art Looting during the Third Reich: An Overview with Recommendations for Further Research. In: Bindenagel, James D. (Hg.): *Washington Conference on Holocaust-Era Assets*, November 30–December 3, 1998 – Proceedings, Washington, D. C. 1999, S. 441, 446; Lauder, Ronald S.: Plenary Session on Nazi-Confiscated Art Issues. In: ebd., S. 465, 465.
- 4 Vgl. etwa aus deutscher Sicht Papier, Hans-Jürgen: *Recht versus Moral? Verfassungsrechtliche Grenzen eines Restitutionsgesetzes*. In: Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel (Hg.): *Fair und gerecht? Restitution und Provenienz im Kunstmarkt: Praxis – Probleme – Perspektiven*, Heidelberg 2021, S. 79, 79 f.; Parzinger, Hermann: *Rede auf der Konferenz des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste Neue Perspektiven der Provenienzforschung in Deutschland*, 27.–28.11.2015. In: *Kulturgüter und ihre Provenienz – Forschung, Aufklärung, Lösungen. Erfahrungen aus der Sicht der Stiftung Preussischer Kulturbesitz*, URL: https://bit.ly/parzinger_neue-perspektiven-der-provenienzforschung [09.09.2024], S. 4.
- 5 Eine zentrale Erfassung der im Einzelnen gefundenen „gerechten und fairen Lösungen“ erfolgt in Deutschland bislang bedauerlicherweise nicht, wird aber immer wieder gefordert – zu Recht, würde doch gerade eine zentrale Erfassung und dann idealerweise (ggf. anonymisierte) Veröffentlichung dazu beitragen, die Qualität der einzelnen Entscheidungen zu stärken, vgl. dazu ausführlich Stephany, Antonetta: *Gerecht und fair? Bausteine eines Verfahrens im Sinne der Washingtoner Prinzipien*, Diss. Bonn 2023, Berlin 2024, S. 223 f.; außerdem Weller, Matthias: *Key Elements of Just and Fair Solutions – The Case for a Restatement of Restitution Rules*. In: Campfens, Evelien (Hg.), *Fair and Just Solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes: status quo and new developments*, Den Haag 2015, S. 201, 209.
- 6 U.S. Department of State: *Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art*, 05.03.2024, URL: <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art> [03.06.2024].
- 7 Zur Notwendigkeit eines solchen vergleichenden Vorgehens vgl. erstmals Weller 2015, S. 201. – Nach fünfjähriger wissenschaftlicher Arbeit wurde am 4. September 2024 das *Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art* veröffentlicht, das einen internationalen Vergleich der Restitutionspraxis in denjeni-

- gen Jurisdiktionen vornimmt, die in Übereinstimmung mit den Washingtoner Prinzipien Kommissionen zur Entscheidung in Restitutionsfällen eingerichtet haben, und dessen Erstautor der Verfasser ist, URL: https://bit.ly/matthias-weller_restatement-of-restitution-rules-for-nazi-confiscated-art [06.09.2024].
- 8 Vgl. auch den Kommentar zu Art. 3 RRR (Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art), Rn. 17, Bonn 2024 [in Vorbereitung].
- 9 World Jewish Restitution Organization/Claims Conference (Hg.): *Holocaust-Era Looted Cultural Property: A Current Worldwide Overview*, Washington, D. C., 05.03.2024, URL: <https://bit.ly/holocaust-era-looted-cultural-property> [03.06.2024].
- 10 Vgl. zum Umfang der damaligen Konferenz nur Bindenagel 1999 [1.156 Seiten].
- 11 Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz [Website mitsamt der Verfahrensordnung der Kommission sowie der Absprache, auf deren Grundlage sie eingerichtet wurde], URL: <https://www.beratende-kommission.de/de/kommission> [04.06.2024].
- 12 Vgl. URL: <https://bit.ly/eli-uni-droit-model> [03.06.2024].
- 13 Ein vollständiger Überblick über die vom ALI veröffentlichten „Restatements“ findet sich unter URL: <https://www.ali.org/publications/> [03.06.2024].
- 14 Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Forschungsprojekts einseh-

- bar, URL: <https://bit.ly/restituting-nazi-confiscated-art> [03.06.2024]; Weller, Matthias/Dewey, Anne u. a.: *Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art*. Eine vergleichende Bestandsaufnahme, Berlin 2024 (Schriftenreihe der Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, hg. von Matthias Weller und Christoph Zuschlag; 10).
- 15 Der Referentenentwurf ist online verfügbar, URL: <https://bit.ly/gesetz-erleichterte-ruueckgabe-kulturgut-ns-entzogen> [03.06.2024]. Am 24. Juli 2024 ist der – weitestgehend unveränderte – Regierungsentwurf vorgelegt worden.
- 16 Vgl. z. B. kürzlich Häntzschel, Jörg: *Warten auf Gerechtigkeit*. In: *Süddeutsche Zeitung*, 06.03.2024, URL: https://bit.ly/sueddeutsche_warten-auf-gerechtigkeit [04.06.2024]; sowie der Großteil der Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Kulturgut und Medien am 11.03.2024, URL: https://bit.ly/bundestat-anhoerung_restitution-ns-raubkunst [06.06.2024].
- 17 Der enge Anwendungsbereich sowie die geringen praktischen Auswirkungen einer solch beschränkten gesetzlichen Regelung wurden zuletzt u. a. in den Stellungnahmen zu der o. g. öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien kritisiert, vgl. Ausschussdrucksachen 20(22)104, 05.03.2024; 20(22)108, 07.03.2024, S. 10.
- 18 Z. B. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil, 18.05.1995: 7 C 19/94, BVerwGE 98, 261. Vgl. auch Bundesgerichtshof (BGH), Urteil, 16.04.2012: V ZR 279/10, JZ 2013, 356 – Plakatsammlung Sachs.

- 19 Begründung des Referentenentwurfs (wie Anm. 15), S. 2.
- 20 BGH, Urteil, 16.04.2012: V ZR 279/10, JZ 2013, 356 – Plakatsammlung Sachs.
- 21 Für detailliertere Ausführungen zu dieser Frage vgl. Weller, Matthias: *Kein Ausschluss des allgemein-zivilrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe nach § 985 durch das Rückerstattungsrecht*. In: *Kunstrechtsspiegel*, 1/2009, S. 42, URL: https://bit.ly/matthias-weller_rueckerstattungsrecht-restitution [09.09.2024]; ders.: *Die Plakatsammlung Hans Sachs. Zur Ausschlusswirkung des alliierten Rückerstattungsrechts heute*. In: ders./Kemle, Nicolai B. u. a. (Hg.): *Raub – Beute – Diebstahl. Tagungsband des Sechsten Heidelberger Kunstrechtstags am 28. und 29. September 2012*, Wien 2013, S. 91, 96 ff. Vgl. aber jüngst und gegenteilig, u. a. mit Verweis auf die Rolle der Nachfolgeorganisationen Hahne, Charis: *Wege zur Gerechtigkeit bei „NS-Raubkunst“: Die heutige Restitutionspraxis im Lichte des alliierten Rückerstattungsrechts*, Berlin 2024.
- 22 Begründung des Referentenentwurfs (wie Anm. 15), S. 16.
- 23 A. a. O., S. 18.
- 24 Ebd.
- 25 Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, Dezember 1999, hg. von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Neufassung 2019, URL: https://bit.ly/bkm_handreichung [03.06.2024], S. 40.
- 26 Vgl. hierzu etwa die Kommentierung zu Art. 6 RRR, Rn. 36 ff., sowie den entsprechenden Länderbericht zu Deutschland, Rn. 22 ff.
- 27 Am 4. November 2024 fand im Bundestagsausschuss für Kultur und Medien erneut eine öffentliche Anhörung zur Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut statt, in deren Rahmen unter anderem Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf eingeholt wurden. Die dort geübte inhaltliche Kritik wiederholt im Wesentlichen die hier ausgeführten Punkte. Seitens der Sprecherin der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel wurde darüber hinaus noch der in § 48a KGSG-E vorgesehene Auskunftsanspruch gegenüber „Inverkehrbringern“ von Kulturgütern beanstandet, da dieser Anspruch gut funktionierende informelle Abläufe und Strukturen zerstöre und seine Erfüllung für den Kunsthandel einen unverhältnismäßigen zeitlichen Mehraufwand bedeute, vgl. Stellungnahme von Berking, Ausschussdr. 20(22)162, 30.10.2024, S. 4, 7.
- 28 Vgl. die begleitende Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz, URL: <https://bit.ly/pressemitteilung-kultusministerkonferenz> [03.06.2024].
- 29 Der entsprechende Beschluss findet sich in dem im Anschluss an das Spitzengespräch veröffentlichten Papier, vgl. URL: https://bit.ly/beratende-kommission_spitzengespraech [03.06.2024].
- 30 Vgl. hierzu die vom Verfasser im Auftrag der BKM durchgeführte Studie *Stärkung der Beratenden Kommission*, URL: https://bit.ly/bkm_studie-zur-beratenden-kommission [03.06.2024].

- 31 Umfassend zu den Einzelheiten vgl. ebd.; außerdem Stephany 2024, insbes. S. 50 ff.
- 32 Gerade im Zusammenhang mit der Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache „Erben Felix Hildesheimer/Franz Hofmann und Sophie Hagemann-Stiftung“, 07.12.2016, die von der Stiftung zunächst nicht umgesetzt wurde, trat diese Problematik zutage, vgl. dazu ausführlich Stephany 2024, S. 216, 277. – Das Fehlen einer Bindungswirkung der Entscheidungen durch die Beratende Kommission wurde zuletzt auch von dieser selbst scharf kritisiert, vgl. Beratende Kommission: Memorandum, 04.09.2023, URL: <https://www.beratende-kommission.de/de/aktuelles> [07.06.2024], S. 3 f. Entsprechende Forderungen wurden im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses vom 11. März 2024 zum Thema Restitution von NS-Raubkunst erhoben; die hierzu ergangenen Stellungnahmen sind verfügbar unter URL: https://bit.ly/bundestat-anhoerung_restitution-ns-raubkunst [07.06.2024].
- 33 Zu den Einzelheiten vgl. die oben genannte Studie *Stärkung der Beratenden Kommission* (wie Anm. 29); ebenso Stephany 2024, S. 215 ff.
- 34 Zuletzt kritisierte auch die Beratende Kommission selbst, dass das Erfordernis der beidseitigen Anrufung als „Haupt-

hemmnis“ ihrer Arbeit für die Anspruchsteller:innen „unzumutbar“ sei, vgl. Beratende Kommission: Memorandum, 04.09.2023, S. 3, URL: <https://www.beratende-kommission.de/de/aktuelles> [07.06.2024].

- 35 Vgl. hierzu den Onlineeintrag „Welfenschatz“, in: SPKM Magazin, URL: <https://www.spkmagazin.de/welfenschatz.html> [03.06.2024].
- 36 Kursive Hervorhebung im Zitat durch den Autor.
- 37 Vgl. dazu ausführlich Stephany 2024, S. 32 ff.
- 38 Laut einer Mitteilung von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden vom 9. Oktober 2024 soll die Schiedsgerichtsbarkeit ihre Tätigkeit nunmehr im Laufe des Jahres 2025 aufnehmen; das Beschlusspapier vom 21. Kulturpolitischen Spitzengespräch ist online verfügbar unter URL: https://bit.ly/bkm_verbesserte-restitutionspraxis [19.11.2024]. Anlässlich der o. g. Sitzung des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien am 4. November 2024 wurden auch Stellungnahmen zu der angekündigten Reform der Beratenden Kommission eingeholt. Dieses Vorgehen ist insofern merkwürdig, als dass besagte Reform auf einer rein exekutiven Absprache zwischen Bund, Ländern und Kommunen beruht und der Bundestag daher nicht mit ihr befasst ist. Weiterhin scheinen der bis-

her nicht offiziell veröffentlichte Bewertungsrahmen sowie die Schiedsordnung des geplanten Schiedsgerichts einem der Stellungnehmenden vorgelegt zu haben, den übrigen wiederum nicht. Vgl. Stellungnahmen von Bischof, Ausschussdr. 20(22)159, 28.10.2024, S. 3; Partsch, Ausschussdr. 20(22)160, 29.10.2024, S. 4; Berking, Ausschussdr. 20(22)162, 30.10.2024, S. 8. Während Ersterer sich öffentlich zu konkreten Aspekten äußerte, vgl. Stellungnahme von Botmann, Ausschussdr. 20(22)164, 30.10.2024, S. 3 f., ist die Einholung wissenschaftlicher Stellungnahmen von Personen, die keine Kenntnis vom Inhalt der entscheidenden Dokumente haben, in diesem Punkt hinfällig.

- 39 Vgl. die kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu den „Konsequenzen der Ersetzung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts durch ein Schiedsgericht“, Bundestags-Drucksache, BT-Drs. 20/10886, 28.03.2024, URL: https://bit.ly/bt_konsequenzen-ersetzung-der-beratenden-kommission sowie die Antwort der Bundesregierung in Bundestags-Drucksache, BT-Drs. 20/11072, 12.04.2024, URL: https://bit.ly/bt_konsequenzen-ersetzung-der-beratenden-kommission-antwort [beide 09.09.2024].

Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köller

NS-verfolgungsbedingt enteignet

Vom Suchen und Finden gerechter und fairer Lösungen – zwei Fallbeispiele aus dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)

Das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) hat bisher drei Restitutionsvorgänge abgeschlossen und mit den verschiedenen Anspruchstellenden und Abläufen wichtige Erfahrungen gesammelt. Der erste Vorgang betraf eine Federzeichnung von Hans Thoma (1839–1924), die im Jahr 2003 an die Erben nach Max Silberberg (1878–1942) zurückgegeben wurde und für das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) in einen Ankauf als gerechte und faire Lösung mündete. Die zweite Angelegenheit bezog sich auf 17 Silbergegenstände, die an die Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. Nachfolgeorganisation (JCC) zurückgegeben wurden, und führte nach erfolgter Restitution im Jahr 2017 zu einer unbefristeten Dauerleihnahme durch das Museum. Der dritte Fall aus dem Jahr 2024 betraf die Rückgabe einer Zeichnung Adolph von Menzels an die Nachfahren von Max und Martha Liebermann und bezog die Beratende Kommission ein. Dieser sowie die Restitution der Silbergegenstände aus ehemals jüdischem Eigentum werden in diesem Beitrag geschildert.

Fallbeispiel 1 Die Restitution von Silbergegenständen aus jüdischem Besitz

Bereits in den 1990er Jahren befassten sich Kolleg:innen des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) intensiv mit Provenienzforschungen und Restitutionsen. Dabei handelte es sich vornehmlich um Fälle aus dem Kontext der 1945/46 in der Sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Bodenreform. Mit den 1998 verabschiedeten

Prinzipien der *Washingtoner Erklärung* und der 1999 daraus resultierenden *Gemeinsamen Erklärung* der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, ergab sich für das halleische Kunstmuseum eine Erweiterung der Provenienzforschungsaufgaben hinsichtlich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter. In einem ersten Schritt übernahm Gunnar Lüscher die Aufgabe, die Inventare des Museums für den Zeitraum 1933 bis 1945 nach entsprechenden Erwerbskontexten zu durchsuchen. Die Ergebnisse wurden Anfang der 2000er Jahre in die *Lost Art*-Datenbank der damaligen Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern (heute Deutsches Zentrum Kulturgutverluste [DZK] in Magdeburg) überführt. Unter anderem wurden drei silberne Besamimbüchsen publiziert, die zur Aufbewahrung der Gewürze für die Zeremonie am Ende des Schabbats oder anderer jüdischer Feiertage dienen. Gemeinsam mit weiteren silbernen Objekten¹ waren sie im März und Juni 1940 vom Leihamt der Stadt Halle (Saale) für das damals kommunale Museum erworben worden.

Infolge der *Lost Art*-Fundmeldung erreichte das heutige Landeskunstmuseum im Oktober 2006 eine vermögensrechtliche Anmeldung des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV).² Antragstellerin war die Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. Nachfolgeorganisation (JCC), die die Rückgabe der drei Besamimbüchsen im Rahmen der Durchführung des Gesetzes



Präsentation einzelner Silberobjekte aus ehemals jüdischem Eigentum anlässlich der Pressekonferenz am 28. Juni 2017, Foto: Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

zur Regelung offener Vermögensfragen (1990 beschlossen, § 1 Abs. 1a des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes) forderte. Zu diesem Zeitpunkt stand eine intensive Recherche nach der Herkunft der Objekte seitens des Museums noch aus. Zwar waren einige kunsthandwerklich bedeutende Arbeiten bereits in den 1990er Jahren unter Angabe der Herkunft teilweise publiziert,⁵ jedoch noch nicht der Zusammenhang zur sogenannten Edelmetallabgabe 1938 hergestellt worden. Tiefergehende Untersuchungen erfolgten im Zuge eines Provenienzforschungsprojekts am Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), das 2011 bis 2013 durchgeführt wurde und dessen Fokus auf der Erforschung der Erwerbungen von Gemälden und Grafiken zwischen den Jahren 1933 und 1945/1949 lag.⁴ Bei der systematischen Durchsicht der Ankaufsak-



Jungfernbecher (Nürnberger Brautbecher), Ende 17. Jh., Silber, getrieben, montiert, Höhe 18,5 cm, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Foto: Klaus E. Göltz

ten des Museums wurde ein Schriftstück zum Erwerb des Silberkonvoluts gefunden, das sich vor allem auf den künstlerisch wertvollen Jungfernbecher bezieht. In diesem wird vom „Restbestand des sogenannten ‚Judensilbers‘“ gesprochen.⁵ Mit dieser Formulierung erhärtete sich der Verdacht eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs. Nach der Reichspogromnacht am 9. November 1938 erließen die Nationalsozialisten weitere Verordnungen, die die Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung von Jüdinnen und Juden zum Ziel hatten.⁶ So zwangen die am 3. Dezember 1938 beschlossene *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens*⁷ und weitere folgende Verordnungen Jüdinnen und Juden, innerhalb von zwei Wochen Schmuck, Kunstwerke und Wertgegenstände bei den jeweiligen lokalen Pfandleihanstalten abzugeben. Gegen-

stände mit einem Wert unterhalb eines Auszahlungsbetrags von 300 Reichsmark konnte die Leihanstalt selbst erwerben;⁸ sie wurden beispielsweise lokalen Innungen der Juweliere und Goldschmiede oder Dentist:innen angeboten oder öffentlich versteigert. Kunstgegenstände wanderten in Museen, in den Kunsthandel und zu Sammler:innen. Die einliefernden Personen erhielten nur einen geringen Teil des Materialwerts ausgezahlt, nachdem die Leihämter eine Verwaltungsgebühr abgezogen hatten.⁹ Höherpreisige Gegenstände ab einem Wert von 1.000 Reichsmark mussten bei einer öffentlichen Ankaufsstelle für Kulturgut in Berlin abgeliefert werden. Diese war auf Weisung des Reichswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda eingerichtet worden.¹⁰

Historische Unterlagen des Städtischen Leihamts Halle (Saale), aus dem die zu untersuchenden Silbergegenstände im Besitz der Moritzburg stammten, haben sich leider nicht erhalten. Dennoch wurde versucht, zur Herkunft vor allem der wertvolleren Exponate (Jungfernbecher, Besamimbüchsen) im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt in Magdeburg zu recherchieren, da sie künstlerisch markante Objekte darstellen. In den dortigen Unterlagen fand sich eine „Liste der wohlhabenden Juden“¹¹ der Provinz Sachsen; aus dieser wurden alle verzeichneten jüdischen Bürger:innen der Stadt Halle (Saale) in eine Arbeitsliste aufgenommen, um die Recherche von einem anderen *losen Faden* her zu beginnen. Diese Liste bestand zunächst aus 25 Namen und wurde später um weitere 118 Personen aus dem sogenannten *Gedenkbuch Halle*¹² und aus der 1992 erschienenen Publikation *300 Jahre Juden in Halle*¹³ erweitert. Die Auswahl wurde nach zwei Kriterien getroffen: jüdische Bürger:innen, die finanziell zur Mittel- oder Oberschicht gehörten, sowie Jüdinnen und Juden, die bis zum Jahr 1939 nicht ins Ausland emigriert waren. Im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt wurden anhand dieser Liste die Unterlagen der zuständigen Devisenstelle der Provinz Sachsen

durchgesehen. Das Ziel bestand darin, Quittungen des Leihamts der Stadt Halle (Saale) über die Abgabe der Vermögenswerte zu finden, um Hinweise auf eine Provenienz der vom Museum erworbenen Gegenstände zu erhalten. Tatsächlich konnten in den Akten Quittungen des Leihamts aufgefunden werden; diese waren allerdings so summarisch bzw. die Objekte so wenig detailliert beschrieben, dass diese Quellen zu keinen weiterführenden Suchansätzen oder Ergebnissen führten.

Weitere Recherchen wurden im Centrum Judaicum in Berlin vorgenommen, das die historischen Unterlagen der Jüdischen Gemeinde von Halle (Saale) aufbewahrt. Trotz intensiver Bemühungen der Mitarbeitenden dort wurde zu dem Anliegen in den Akten nichts aufgefunden. Die letzte Recherche führte ins Landesarchiv Berlin, um dort die Akten der Wiedergutmachungsämter nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs einzusehen. Grundlage bildete erneut die für die Magdeburger Recherche erstellte Arbeitsliste. Aufgrund von Deportation und Shoa gibt es nur sehr wenige Wiedergutmachungsvorgänge von jüdischen Bürger:innen aus Halle (Saale), sodass dieser Ansatz ebenfalls keine weiterführenden Ergebnisse hervorbrachte.

Mit diesen sehr zeitintensiven Nachforschungen wurde die Provenienzforschung zu den 1940 in das Museum gelangten Silbergegenständen des städtischen Leihamts beendet und dem zuständigen Sammlungsleiter nahegelegt, die Objekte an die JCC zu restituieren. In der Folge entschied das BADV im Mai 2013 zugunsten der Antragstellerin und forderte das Museum zur Rückgabe der Objekte auf. Aufgrund der Veränderungen in der Trägerschaft des Museums und des zweimaligen Wechsels der Museumsleitung konnte das Restitutionsverfahren erst ab Frühjahr 2014 forciert vorangetrieben werden. Die nunmehr agierenden Verantwortlichen bereiteten eine Beschlussvorlage für das Kuratorium der neuen Trägerin, der heutigen Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, vor, das im Dezember 2014 entschied, für die Durchführung der

Restitution zunächst das DZK in Magdeburg zu konsultieren. Gemeinsam mit DZK und BADV wurde 2015 eine gerechte und faire Lösung¹⁴ sondiert und der Modellfall des sogenannten *Silber-Sonderinventars* der Stiftung Stadtmuseum Berlin diskutiert.¹⁵ Da die rechtmäßigen Eigentümer:innen und somit deren Nachfahr:innen und Anspruchsberechtigten trotz jahrelanger gründlicher Recherchen nicht identifiziert werden konnten, sollten die Objekte an die JCC als Nachfolgeorganisation und Vertreterin der Geschädigten offiziell restituiert und gleichzeitig ein unbefristeter Dauerleihvertrag geschlossen werden. Dessen Regelung sah vor, dass sie dem Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt in dauerhafte Obhut gegeben und zur Wahrung des Gedächtnisses der Opfer und öffentlichen Präsentation überlassen werden.

Auf dieser Basis ermächtigte das Kuratorium der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt im September 2015 den Stiftungsvorstand, entsprechende Gespräche mit der JCC zu führen und die Objekte zu restituieren. Da die JCC bei den Sondierungen im Vorfeld beteiligt worden war, konnte sofort mit der Erstellung der Verträge zu Restitu-

tion und Dauerleihe begonnen werden, die im Sommer 2016 abgeschlossen wurden. Es folgte eine komplizierte Suche nach einem für alle Beteiligten geeigneten Termin zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation der Objekte, ihrer Geschichte und Restitution sowie der gefundenen gerechten und fairen Lösung. Am 28. Juni 2017 konnte dieser dann im Beisein von Roman Haller, Direktor der JCC, Rainer Robra, Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, Christian Philipsen, Generaldirektor und Vorstand der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Uwe Hartmann vom DZK und Yvonne Mundt vom BADV im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) stattfinden. Seither sind ebendort drei Objekte (eine Besamimbüchse, ein Jungfernebecher und ein Römer) mit entsprechender Kontextualisierung dauerhaft Teil der Sammlungspräsentation des Hauses.

Aus heutiger Sicht ist gerade der Erwerb der drei Besamimbüchsen ein bemerkenswerter Vorgang. Während die anderen Objekte wegen ihrer Kunstfertigkeit für die Erweiterung der kunsthandwerklichen Sammlung im Bereich Goldschmiedekunst eine besondere

Pressekonferenz am 28. Juni 2017 mit Unterzeichnung der Verträge gemeinsam mit Staatsminister Rainer Robra und Roman Haller, JCC, Foto: Kulturstiftung Sachsen-Anhalt



Blick in die Sammlungspräsentation *Wege der Moderne. Kunst in Deutschland zwischen 1890 und 1945* mit der Präsentation von drei Silberobjekten, Foto: Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

Ergänzung darstellen, waren die Besamimbüchsen Anfang der 1940er Jahre etwas Außergewöhnliches in der Sammlung. Eindeutig als zur jüdischen Kultur gehörend zu erkennen, da sie für die Ausübung ritueller Handlungen bei religiösen Festen genutzt werden, bewahrte man diese Gegenstände vor der Materialgewinnung durch Einschmelzen und somit vor der Zerstörung, obwohl für das NS-Regime die Vernichtung des Judentums oberste Priorität besaß. So bleibt als Antwort auf die Frage nach dem Grund der Überführung der Gegenstände ins Museum die Vermutung, dass man sie der in Halle (Saale) gegründeten Außenstelle der *Hohen Schule der NSDAP*, konkret dem Institut für Religionswissenschaften, als Schauobjekte bzw. für deren Lehrmittelsammlung zugeordnet hatte. Bis zum Sommer 1940 waren im Torturm der Moritzburg die Schauräume des Instituts eingerichtet gewesen,¹⁶ wofür das sogenannte Biedermeierzimmer des Kunstmuseums geräumt

werden musste.¹⁷ Die nationalsozialistische Eliteuniversität, die nach siegreichem Kriegsende am Chiemsee errichtet werden sollte, hatte die Ausbildung von Wissenschaftler:innen zum Ziel, die im Dienst der ideologischen Untermauerung der nationalsozialistischen Weltanschauung wirken sollten. Die wissenschaftliche Vorarbeit sollten elf deutschlandweit verteilte Institute leisten, von denen neun ab 1940 gegründet wurden. Aufgabe des halleschen Instituts für Religionswissenschaften war die Erforschung der Entstehung des Christentums. Unter Ausnutzung der Befugnisse des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg sollten für die Arbeit deutschlandweit sowie in allen besetzten Gebieten potenzielle Quellen wie Dokumente, Bücher, Kunstgegenstände etc. beschlagnahmt werden. Möglicherweise steht der Erwerb der Silbergegenstände im Zusammenhang mit der angedachten Einrichtung der Schauräume des Instituts für Religionswissenschaften in

Halle (Saale), wo die Objekte nach dem Krieg in sicherlich ideologisch motivierter, das Judentum diffamierender Absicht präsentiert worden wären. Informationen hierzu konnten trotz entsprechender Recherchen bislang nicht gefunden werden.

Dem Museum war und ist der Erhalt dieser Judaika ein großes Anliegen, denn sie bereicherten als Zeugnisse des jüdischen Lebens in der Stadt und ihrem Umkreis bereits verschiedene Ausstellungen. So war eine der Besamimbüchsen seit Mitte der 1980er Jahre im Museum Synagoge Gröbzig als Dauerleihgabe präsentiert worden, eine zweite als Dauerleihgabe in der stadtgeschichtlichen Ausstellung des Stadtmuseums Halle. In der 2017 neu eingerichteten Sammlungspräsentation *Wege der Moderne. Kunst in Deutschland zwischen 1890 und 1945* sind im Abschnitt *Kunst im Nationalsozialismus 1933 bis 1945* eine Besamimbüchse, der Jungfernebecher und ein Römer ausgestellt zusammen mit einem Text, der den Besuchenden die Geschichte der Objekte und damit der Jüdinnen und Juden in der Saalestadt vermittelt.

Adolph von Menzel:
Bauarbeiten, 1875,
Bleistift auf Papier,
24,5 x 32 cm, Kultur-
stiftung Sachsen-
Anhalt, Kunst-
museum Moritzburg
Halle (Saale),
Foto: Kulturstiftung
Sachsen-Anhalt



Fallbeispiel 2 Eine Zeichnung Adolph von Menzels aus der Sammlung Max Liebermann

2020 erreichte das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) durch die Vertretung des Nachlasses von Max und Martha Liebermann ein Ersuchen, für die Zeichnung *Bauarbeiten* (auch *Maurer beim Bau*) Adolph von Menzels (1815–1905) eine gerechte und faire Lösung nach den Prinzipien der *Washingtoner Erklärung* zu finden. Bereits 2009 hatten sich Provenienzforscher:innen zur Sammlung des Künstlers Max Liebermann (1847–1935) an das halleische Kunstmuseum mit der Vermutung gewandt, dass die besagte Menzel-Zeichnung aus der Sammlung des bedeutenden deutschen Impressionisten stammt. Die vom Museum durchgeführten Recherchen ergaben allerdings zunächst nur, dass das Blatt 1936 aus der Hamburger Galerie Commeter erworben worden war. Mit Beginn des DZK-geförderten Provenienzforschungsprojekts des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstgütern



Unbekannt: Max Liebermann mit seiner Frau Martha, Tochter Käthe und Enkelin Maria
im Salon seiner Villa am Wannsee, 1924, Foto/Quelle: ullsteinbild.de/Foto-Nr. 00295576

wurde das Blatt ab 2011 näher untersucht. Eine Autopsie der Zeichnung selbst ergab keinerlei Hinweise auf die Sammlung Liebermann, etwa über einen entsprechenden Sammlerstempel.¹⁸ Es konnten jedoch Vorprovenienzen ermittelt werden, die bestätigten, dass das Blatt seit Mai 1916 im Besitz Max Liebermanns war. Dieser hatte es am 17. Mai 1916 in der Galerie Paul Cassirer in Berlin erworben. Cassirer (1971–1926) wiederum hatte das Blatt im März 1916 vom Berliner Kunsthändler Leo Blumenreich (1884–1932) angekauft.¹⁹

Dass sich die Bleistiftzeichnung noch 1924 im Besitz Liebermanns befand, konnte durch ein Foto belegt werden, das die Provenienzforscherin Monika Tatzkow dem Museum zur Verfügung stellte. Es zeigt eine Wand im Salon von Liebermanns Villa am Berliner Wannsee mit zahlreichen Werken aus seiner persönlichen Kunstsammlung. Das Foto eines unbekannt-

Fotografen bzw. einer unbekanntes Fotografen wurde 1924 aufgenommen und bereits publiziert, allerdings in schlechter Qualität und nur in einem kleineren Ausschnitt. Erst auf besagtem besseren Abzug der Fotografie war das Menzel-Blatt tatsächlich und ohne Zweifel identifizierbar. Ein weiterer Provenienznachweis ergab sich aus der Tatsache, dass Liebermann das Blatt im April 1928 für die Ausstellung *Adolph von Menzel 1815–1905. Ausstellung von Gemälden, Gouachen, Pastellen, Zeichnungen* in der Berliner Galerie Thannhauser lieh.²⁰

Monika Tatzkow stellte dem Museum zudem ein weiteres Foto zur Verfügung, das 1934 von Walter Israel aufgenommen worden sein soll. Es zeigt erneut Max Liebermann im Salon seiner Villa am Wannsee sitzend vor der Bilderwand mit dem angeschnitten zu erkennenden Menzel-Blatt. Bei den Recherchen zu dieser Fotografie ergab sich, dass sie fälschlicherweise



Walter Israel oder Leo Matthias: Max Liebermann im Salon seiner Villa am Wannsee, 1932
 In: Faas, Matthias (Hg.): Verlorene Schätze. Die Kunstsammlung Max Liebermanns, Ausst.-Kat. Liebermann-Villa am Wannsee, Berlin 2013, S. 54, Quelle: Kunsthandel Wolfgang Werner, Foto: Scherl

auf das Jahr 1934 datiert wurde. Dies kann nicht stimmen, da der Fotograf Walter Israel bereits am 21. Juni 1932 verstorben war. Allerdings ist nicht zweifelsfrei geklärt, ob das Foto tatsächlich von ihm aufgenommen wurde oder nicht vielmehr von dem Fotografen Leo Matthias. Denn ein weiteres Foto mit gleichem Setting,²¹ aber geringerem Bildausschnitt konnte ermittelt werden, für das der Fotograf Leo Matthias im November 1932 zusammen mit sechs anderen Aufnahmen vom Süddeutschen Verlag in München ein Honorar erhielt. Das Foto wurde in dem Artikel *Die Letzten aus dem alten Deutschland* abgedruckt, der 1932 in Heft 49 der *Münchener Illustrierten Presse* erschien. Als Abbildungstext steht dort geschrieben: „Der 85-jährige Max Liebermann, [...]“.²² 1932 war der 1847 Geborene 85 Jahre alt geworden.

Mit dieser Fotorecherche endete der Provenienznachweis vor der Erwerbung des Blattes durch das halleische Kunstmuseum im März

1936. Bis heute konnte nicht ermittelt werden, ob die Zeichnung zwischen 1932 und März 1936 – entweder noch zu Lebzeiten des Künstlers durch diesen selbst oder nach dessen Tod im Februar 1935 durch dessen Witwe – aus der Sammlung Liebermann veräußert worden ist. Dass sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 das Leben der Deutschen, vor allem aber das Leben der jüdischen Bürger:innen radikal ändern würde, haben zunächst nur die wenigsten geahnt. Die Anfeindungen gegen Jüdinnen und Juden, nicht zuletzt gegen Max Liebermann als bedeutenden jüdischen Maler, hatten bereits zuvor begonnen und der Terror und die Ausgrenzung der Jüdinnen und Juden bis zur Shoa wurde in den folgenden zwölf Jahren systematisch betrieben. Dieses Schicksal traf nach dem Tod Max Liebermanns auch dessen Witwe Martha (1857–1943), die im März 1943 versuchte, sich der drohenden Deportation nach Theresienstadt durch

Freitod zu entziehen. Sie verstarb wenige Tage danach im Jüdischen Krankenhaus Berlins.

Am 12. März 1936 beginnt die Erwerbsgeschichte der Menzel-Zeichnung durch das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). An jenem Tag hatte die Galerie Commeter sie dem Museum postalisch offeriert.²³ In wessen Auftrag die Galerie agierte und ob es sich um ein Kommissions- oder ein Eigengeschäft handelte, konnte nicht recherchiert werden. Nachvollzogen werden kann dagegen, dass die Museumsleitung die Menzel-Zeichnung bereits am 13. März zur Ansicht von der Galerie erbat.²⁴ Mit Datum vom 25. März verfasste Direktor Hermann Schiebel (1896–1973) für den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) eine Entscheidungsvorlage und bat um Zustimmung zu dem Ankauf zweier Zeichnungen, darunter das Blatt *Bauarbeiten*. Beide Blätter sollten zu einem Preis von 600 Reichsmark erworben werden, wobei *Bauarbeiten* mit 510 Reichsmark bewertet wurde. Um eine Genehmigung des Ankaufs zu erzielen, argumentierte Schiebel sowohl mit dem „bei Berücksichtigung der jetzigen Marktlage als normal“²⁵ angesetzten Preis, als auch mit der Bedeutung der Blätter für die Erweiterung der Sammlung. Die Genehmigung zum Ankauf wurde nach Prüfung durch den Museumsdezenten Bernhard Grahmann (1890–?) und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) am 16. April 1936 verfügt und die Rechnung am 17. April zur Bezahlung weitergegeben. Ein Kaufvertrag, eine Ankaufs- bzw. Übergabequittung oder dergleichen sind nicht dokumentiert.

Die Menzel-Zeichnung befand sich seit diesem Vorgang ununterbrochen im Besitz des Museums. Inventarisiert wurde sie jedoch erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, vermutlich um 1949, im Rahmen der Nachinventarisierung zur Bestandsrevision. Nach dem Erwerb der Zeichnung im Frühjahr 1936 wurde sie eventuell vom 23. August bis 16. September 1942 im Rahmen der Ausstellung *Deutsche Handzeichnungen des 19. Jahrhunderts* erstmals öffentlich gezeigt.²⁶ Bereits 1939 war der Katalog *Deutsche*

Handzeichnungen des 19. Jahrhunderts aus den Beständen des Museums erschienen, der unter anderem 20 Zeichnungen und Aquarelle Adolph von Menzels aufführt, darunter das Blatt *Bauarbeiten*.²⁷ Ein zweites Mal war dieses 1960 im Rahmen der Ausstellung *Bürgerliche Malerei des 19. Jahrhunderts* öffentlich in den Räumen des Museums zu sehen.²⁸ Zuletzt ist die Zeichnung 2013/14 als Leihgabe in der Ausstellung *Verlorene Schätze. Die Kunstsammlung von Max Liebermann* in der Liebermann-Villa am Wannsee, Berlin, präsentiert gewesen.²⁹

Da Max Liebermann nachweislich bereits zu Lebzeiten Werke aus seiner privaten Kunstsammlung verkaufte, konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass das Kunstmuseum die Zeichnung 1936 mit einer anderen Einlieferungsherkunft als Martha Liebermann über die Galerie Commeter erwarb. Da das Archiv der Hamburger Galerie im Zweiten Weltkrieg zerstört worden ist, liegen keine Informationen vor, in wessen Auftrag sie das Blatt an das halleische Kunstmuseum verkaufte. Nach Abschluss der Recherchen und dem Stagnieren der Gespräche mit der Antragstellerin hatte das Kuratorium der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt im Dezember 2021 den Stiftungsvorstand autorisiert, die unabhängige Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, anzurufen und um eine Empfehlung zur Frage der Rückgabe des Kunstwerks an die Erben nach Martha Liebermann zu bitten. Dies geschah, da es satzungsgemäßer Auftrag der das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) treuhänderisch verwaltenden Kulturstiftung Sachsen-Anhalt ist, das Stiftungsvermögen auf Dauer zu bewahren und zu erhalten. Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es wiederum, bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zwischen den heutigen Besitzer:innen und den damaligen Eigentümer:innen bzw. deren Erb:innen zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird.³⁰ Am 29. Februar 2024 veröffentlichte die

Beratende Kommission ihre Empfehlung, in der es heißt: „Nach Auffassung der Beratenden Kommission NS-Raubgut ist die Zeichnung Adolph von Menzels, *Bauarbeiter* [sic], an die Anspruchstellenden als NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu restituieren. Die Rechtsnachfolge der Anspruchstellenden nach Max und Martha Liebermann wurde festgestellt. Maßstab für die Beurteilung des Sachverhalts ist nach der Verfahrensordnung der Beratenden Kommission NS-Raubgut i. d. Fassung vom 2. November 2016 die Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘[,] vom Dezember 1999 (Neufassung 2019).“³¹

1 Dabei handelte es sich um insgesamt 24 Objekte, wobei heute nur noch 17 Kunstgegenstände im Inventar nachweisbar sind. Darunter befinden sich verschiedene Dosen und Becher, kunstvoll verzierte Löffel und Zangen, eine Kette, eine Gürtelschließe, der Griff eines Spazierstocks sowie eine Gewürzschale und ein Salzfass.

2 Vgl. Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Schreiben des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen an die Stiftung Moritzburg – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 16.10.2006.

3 Vgl. Katalogeintrag [ohne Angabe der Herkunft]. In: Budde, Hendrik/Lewy, Mordechay (Hg.): Von Halle nach Jerusalem. Halle – ein Zentrum der Palästinakunde im 18. und 19. Jahrhundert,

Halle (Saale) 1994, S. 23, Kat. 1/5a–c; Katalogeintrag [mit Herkunftsangabe sowie dem Hinweis auf den „Restbestand des sogenannten ‚Judensilbers‘“]. In: Gründig, Rita/Dräger, Ulf: Kunsthandwerk und Design. Bestandskatalog erste Hälfte 20. Jahrhundert, Bd. 1: Zur Geschichte der Sammlung, Halle (Saale) 1997, S. 68, 164.

4 Vgl. Projekt *Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerken unter den Ankäufen des Kunstmuseums Moritzburg in den Jahren 1933–1949. Fortsetzung der Überprüfung der Museumserwerbungen zwischen 1933–1949 (Gründung der DDR), die NS-verfolgungsbedingt entzogen sein könnten*, gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, 03/2011–12/2013, Projektbeschreibung veröffentlicht in der *Proveana – Datenbank für Provenienzforschung des Deutschen*

Zentrums Kulturgutverluste ist, vgl. URL: https://bit.ly/proveana_moritzburg-werke-ns-entzogen [19.09.2024].

5 Stadtarchiv Halle (StAH), A 5.6, Nr. 40, Bl. 143, Schreiben von Kustos Herbert Wolfgang Keiser an das Museumsdezernat der Stadt Halle (Saale), 15.06.1940.

6 Vorangegangen war die *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938, die die Voraussetzung für die systematische Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung schuf, vgl. Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1938, I, S. 414 f.

7 Vgl. ebd., S. 1709 ff.

8 Vgl. ebd.

9 Vgl. Bertz, Inka: Silber aus jüdischem Besitz. In: dies. (Hg.): Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von

Im Nachgang zu dieser Empfehlung wurden mit den Erben nach Martha Liebermann Gespräche zur Findung einer gerechten und fairen Lösung geführt, in deren Ergebnis die Menzel-Zeichnung im Sommer 2024 restituiert und nachfolgend angekauft wurde, womit Klarheit und Rechtssicherheit bezüglich der Eigentumsverhältnisse des Blattes hergestellt werden konnten. Gleichzeitig war es auf diese Weise gelungen, ein wertvolles grafisches Werk Adolph von Menzels mit seiner besonderen Provenienzhistorie, die mit dem Leben eines seiner zeitgenössischen Künstlerkollegen und dessen Frau verbunden ist, für die Grafische Sammlung des Landeskunstmuseums Sachsen-Anhalt zu sichern. Der Ankauf des Werks wurde ausschließlich aus Eigenmitteln der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt finanziert.

1933 bis heute, Göttingen 2008, S. 189–194.

10 Vgl. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, 16.01.1939, RGBl. 1939, I, S. 37.

11 Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA), Rep. C 22, Nr. 245.

12 Vgl. URL: <https://bit.ly/gedenkbuch-halle> [27.05.2024].

13 Vgl. Jüdische Gemeinde zu Halle (Hg.): 300 Jahre Juden in Halle. Leben, Leistung, Leiden, Lohn, Halle (Saale) 1992.

14 Zur Definition einer gerechten und fairen Lösung vgl.: Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hg.): Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 [Neufassung 2019 auf der Basis der Handreichung vom Februar 2001 in der 2007 überarbeiteten Fassung], Berlin 2019, Abschnitt D.III, S. 42–44, URL: www.kulturgutverluste.de/handreichung [07.09.2024].

15 Vgl. das *Silber-Sonderinventar* des Märkischen Museums, Berlin, URL: <https://www.stadtmuseum.de/artikel/das-silber-sonderinventar-des-maerkischen-museums> [07.09.2024].

16 Vgl. StAH, A 2.13, Nr. 970, Bd. 1, Bl. 55, Schreiben der Bauverwaltung der Stadt Halle (Saale) an das für das Städtische Museum zuständige Dezernat, das Stadtschulamt, 17.06.1939.

17 Vgl. StAH, A 5.6, Nr. 27, Bl. 33, Schreiben des Museumsassis-

tenten Gerhard Roth an den Direktor Hermann Schiebel, 19.04.1939.

18 Der Kunstsammler Max Liebermann stempelte seinen Kunstbesitz nicht. Nach seinem Tod wurden die von ihm geschaffenen Werke, die sich im Eigentum seiner Frau befanden, mit einem Nachlassstempel versehen. Vgl. *Fondation Custodia | Collection Frits Lugt*, Lugt 4763, URL: https://bit.ly/marquesdecollecti- ons_l-4763 [29.05.2024].

19 Vgl. Galerie Cassirer, Berlin, Geschäftsbuch 2588, E-Mail von Petra Cordioli, Archiv Paul Cassirer – Walter Feilchenfeldt, an Susanna Köller, 06.06.2013.

20 Vgl. den Eintrag in: Adolph von Menzel 1815–1905. Ausstellung von Gemälden, Gouachen, Pastellen, Zeichnungen, Ausst.-Kat. Galerie Thannhäuser, Berlin/Luzern/München, Berlin 1928, Kat.-Nr. 224.

21 Max Liebermann sitzt auf gleichem Sofa vor der Wand mit Werken seiner Sammlung, trägt den gleichen Anzug und Hut und ist in ähnlicher Pose in der linken Ecke des Sofas sitzend fotografiert, vgl.: ub-Bildnummer 6901521065 unter URL: <https://www.ullsteinbild.de>. [29.05.2024].

22 Vgl. Unbekannt: Die Letzten aus dem alten Deutschland. In: *Münchner Illustrierte Presse*, 49/1932, S. 1372.

23 In Halle (Saale) hat sich als Makulatur in dem nach dem Zweiten Weltkrieg angelegten sogenannten *Kommunalen Tagebuch* lediglich das Anschreiben, nicht aber die Werkliste erhalten. Vgl. StAH, Kommunales Tagebuch der Stadt Halle, Oktober–Dezember 1949, Bl. 13 recto. – Ein auf den 20. März 1936 datiertes gleich-

lautendes Anschreiben inklusive der Werkliste befindet sich im Archiv des Museums in Breslau.

24 Vgl. StAH, Kommunales Tagebuch der Stadt Halle, Oktober–Dezember 1949, Bl. 104 recto.

25 StAH, A 5.6, Nr. 9, Bl. 142, Schreiben von Hermann Schiebel an Bernhard Grahmann, 25.03.1936.

26 Ob Menzels Blatt 1942 präsentiert wurde, kann derzeit nicht mit letzter Gewissheit gesagt werden.

27 Vgl. Keiser, Herbert Wolfgang: *Deutsche Handzeichnungen des 19. Jahrhunderts*, Halle (Saale) 1939, S. 29.

28 Vgl. *Bürgerliche Malerei des 19. Jahrhunderts*, Ausst.-Kat. Staatliche Galerie Moritzburg Halle, zusammengestellt und eingeleitet von Elisabeth Speer, Halle (Saale) 1960, S. 24.

29 Vgl. Faas, Matthias (Hg.): *Verlorene Schätze. Die Kunstsammlung Max Liebermanns*, Ausst.-Kat. Liebermann-Villa am Wannsee, Berlin 2013.

30 Vgl. den Beitrag von Matthias Weller *Zeitenwende nach 25 Jahren? Zur Restitution nationalsozialistischer Raubkunst* zur Reform der Beratenden Kommission und zum Vorschlag ihrer Ersetzung durch eine Schiedsgerichtsbarkeit in diesem Tagungsband, S. 33–42.

31 Beratende Kommission NS-Raubgut: Empfehlung in der Sache Erben nach Max und Martha Liebermann / Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), 29.02.2024, URL: https://bit.ly/beratendekommission_liebermann-moritzburg [07.09.2024].

Luisa Töpel und Christiane Grathwohl-Scheffel

Von der Anfrage bis zur Rückgabe

Der Restitutionsprozess zwischen dem Städtischen Museum Aschersleben und der Freimaurerloge *Zu den drei Kleeblättern*

Ausgangssituation

Das zweite Obergeschoss des Städtischen Museums in Aschersleben beherbergt einen wahren Schatz: Der Tempel der Freimaurerloge *Zu den drei Kleeblättern*. Dieser kann während des Museumsrundgangs besichtigt werden, denn er ist deutschlandweit der einzige Freimaurertempel einer noch aktiven Loge, der öffentlich, also

auch für Nichtfreimaurer:innen, zugänglich ist. Die dazu eingerichtete Ausstellung informiert über die Geschichte der örtlichen Loge und zeigt rund 50 Exponate des Freimaurertums, sogenannte Masonica.

Das Gebäude am Markt war von 1798 bis 1935 Sitz der Loge *Zu den drei Kleeblättern*. Mit ihrem Verbot und der Liquidation 1935 durch das NS-Regime ging das Grundstück in den Be-

Blick zum Logenhaus, um 1928, © Aschersleber Kulturanstalt (AöR)/Städtisches Museum Aschersleben



sitz der Stadt Aschersleben über. Seit 1955 befindet sich das Städtische Museum im Gebäude. 1992 ist dieses der *Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland* als übergeordneter Organisation übertragen worden und 1993 wurde die *Johannisloge Zu den drei Kleeblättern* reaktiviert. Seitdem nutzen Loge und Museum das Haus gemeinsam. Das Museum besitzt zudem mehrere Objekte mit Freimaurerbezug.

Bereits 2016/17 im Rahmen des *Erstchecks Provenienzforschung* zu NS-Raubgut am Museum Aschersleben konnte der damalige Provenienzforscher einige Objekte mit fraglicher Herkunft in den Museumsbeständen identifizieren und eindeutig der Loge zuordnen. Der Abschlussbericht des *Erstchecks* empfahl die Tiefenprüfung des gesamten Bestands freimaurerischer Objekte.

Wegen des nationalsozialistischen Verbots der Freimaurerei 1935 und der damit einhergehenden Enteignung der Logen lastet auf Freimaurerobjekten in Museumsbesitz ein genereller Verdacht auf NS-Raubgut. Die Aschersleber Loge war sehr daran interessiert, ihr NS-verfolgtentzogenes Eigentum zurückzuerhalten. Aus diesem Grund stellte der amtierende Logenmeister im Jahr 2019 gegenüber dem Museum einen *Antrag auf Rückgabe von Logeneigentum*. Ansinnen der Loge *Zu den drei Kleeblättern* war es zudem, eine klare Trennung herbeizuführen zwischen Logen- und Museumsbesitz sowie möglicherweise bisher unerkannt magazinierte Objekte mit Logenbezug im Museum zu identifizieren.

Antrag

Durch den Antrag des Logenmeisters auf Rückgabe war formal der Anfang dafür gegeben, ein kurzfristiges Provenienzforschungsprojekt beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg zu beantragen.

Durch die aktive Unterstützung der Koordinierungsstelle Provenienzforschung beim Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. konnte das

Museum beim DZK Ende 2020 einen Antrag auf finanzielle Förderung der nötigen Provenienzforschungen stellen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde ein kurzfristiges Forschungsprojekt im Förderbereich NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut möglich, und das ohne den Einsatz von Eigenmitteln der antragstellenden Institution, in dem Falle die Aschersleber Kulturanstalt (eine Anstalt öffentlichen Rechts – AöR) als Trägerin des Städtischen Museums. Auch die *Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland* mit Sitz in Berlin war von Anfang an über das Provenienzforschungsprojekt informiert und hat ihre Unterstützung zugesagt.

Das Forschungsprojekt verfolgte mehrere Ziele: Es sollten nicht nur die am Museum inventarisierten Freimaurerobjekte auf ihre Herkunft und Vorgeschichte untersucht werden, vielmehr ging es auch darum, weitere bislang unentdeckte und möglicherweise nicht inventarisierte Objekte im Museumsbestand zu lokalisieren. Aufgrund der Liquidation der Loge in den Jahren 1933 bis 1935 waren zunächst alle Gegenstände mit Bezug zur Freimaurerei am Museum verdächtig. Neben der Dokumentation sämtlicher Provenienzmerkmale war eine weitere Aufgabe im Rahmen des Projekts, Informationen zu den Vorbesitzern zu recherchieren und die Liquidation der Loge aufzuarbeiten. Ziel war es, für Objekte mit nachweislicher Verbindung zur Aschersleber Loge und deren Verfolgung in der NS-Zeit im Sinne der *Washingtoner Erklärung* von 1998 eine „gerechte und faire Lösung“ zu finden, um so die Wiederherstellung der eigenen Identität der Loge zu unterstützen.

Dank der vorliegenden Ergebnisse aus dem *Erstcheck Provenienzforschung* zu NS-Raubgut und dank der vom DZK in Aussicht gestellten Möglichkeit, dieses Projekt ohne finanzielle Eigenmittel umzusetzen, konnte das Museum von Anfang an auf eine aktive Unterstützung durch die Trägerin, die Aschersleber Kulturanstalt (AöR), setzen. Das Forschungsprojekt wurde daher von Beginn an durch eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Durchführung

Bereits Anfang 2021 traf der Zuwendungsbescheid des DZK für das Projekt *Systematische Aufarbeitung der Bestände aus Freimaurerbesitz im Städtischen Museum Aschersleben mit Blick auf die 1935 liquidierte Ascherslebener Freimaurerloge ‚Zu den drei Kleeblättern‘* ein. Somit konnte die Forschungsstelle ausgeschrieben und mit der Kunsthistorikerin Christiane Grathwohl-Schefel besetzt werden.

In dem vom DZK geförderten sechsmonatigen Forschungsprojekt untersuchte Christiane Grathwohl-Schefel von März bis August 2021 sämtliche Objekte mit Freimaurerbezug am Museum in Aschersleben auf ihre Herkunft, recherchierte Vorbesitzer und arbeitete die NS-verfolgungsbedingt erzwungene Auflösung der Freimaurerloge auf.

Ging man im Rahmen des Antrags noch von rund 90 Objekten aus, so konnten dank der Tiefenrecherche weitere Gegenstände auffindig gemacht werden, sodass am Ende ein Gesamtbestand von 109 Freimaurerobjekten lokalisiert werden konnte. Untersuchungsgegenstand waren Bücher, Ritualobjekte, freimaurerische Kleidung, Kanonengläser und Abzeichen (Bijoux).

Die Provenienzforscherin suchte nach Dingen mit Verbindung zu Freimaurern, begutachtete sämtliche 109 Objekte auf Provenienzmerkmale und dokumentierte die Befunde. Damit räumte sie einerseits den Verdacht aus, dass weiteres Logeneigentum unerkannt im Depot des Museums lagert, andererseits ergab sich ein Status quo für eine Trennung zwischen Eigentum der reaktivierten Loge und legitimem Museumsbestand.

Im Ergebnis konnten 54 Objekte eindeutig als Logenbesitz identifiziert werden und 55 als dem Museum gehörend. Da der Logenbesitz damit gekennzeichnet und nicht auf seine Herkunft zu untersuchen war, erstreckte sich die Tiefenprüfung ausschließlich auf die Objekte, die Eigentum des Museums sind.

Demnach gelangten ab 1980, mehrheitlich nach 1990, insgesamt 48 Objekte durch Schenkungen und gezielte Ankäufe von Nachkommen der zwischen 1900 und 1935 aktiven Brüder in das Museum. Dieses war der örtliche Ansprechpartner für derartige Nachlässe und Verkaufsangebote. Das Museum hätte seit Neugründung der Loge *Zu den drei Kleeblättern* keine freimaurerischen Objekte mit Bezug zu dieser Loge mehr in seine Sammlung aufnehmen und inventarisieren dürfen. Die richtige Ansprechpartnerin war zu diesem Zeitpunkt die wieder existente Loge.

Spektakulär war im Mai 2021 die Entdeckung von vier Fassadenschmucksteinen in Form eines dreiblättrigen Kleeblatts auf dem Dachboden des Museums. Diese wurden versteckt hinter dem Dremmel aufgefunden. Ein gleichartiges Stuckelement war bereits in den 1990er Jahren auf dem Dachboden geborgen worden und ist seitdem in der Ausstellung im Logentempel präsent. Identische Fundumstände hatten in den 1950er Jahren zwei Kanonengläser ans Licht gebracht, die von Museumspersonal entdeckt und geborgen wurden. Ob diese von der Loge absichtlich dort zurückgelassen wurden, um sie vor der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) zu verstecken, konnte nicht aufgeklärt werden.

Darüber hinaus gelang es, durch Recherchen im Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz (GStAPK) in Berlin sowie im Stadtarchiv Aschersleben die Liquidationsgeschichte der Loge nahezu lückenlos aufzuarbeiten. Die im GStAPK in Berlin archivierte Inventarliste der Gestapo, die die Beschlagnahme des Ascherslebener Logeneigentums 1935 durchführte, weist 340 Gegenstände auf – ein Großteil davon waren Bücher. Die Objekte auf dieser Liste sind bis heute nicht auffindbar.

Die Ergebnisse der Recherchen hielt die Provenienzforscherin Christiane Grathwohl-Schefel in einem umfangreichen Abschlussbericht fest. Diesem angehängt ist die umfassende Liquidationsgeschichte der Ascherslebener Loge *Zu den drei Kleeblättern* sowie eine zwölfseitige Lis-

te aller erfassten 109 Freimaurerobjekte – getrennt aufgeführt nach Museums- und Logenbesitz – mit sämtlichen Provenienzmerkmalen und Angaben zu Vorbesitzern.

Finden einer gerechten und fairen Lösung

Das Forschungsprojekt verdeutlicht den mittelbaren NS-verfolgungsbedingten Entzug von sieben Objekten, die auf dem Dachboden des Logengebäudes entdeckt wurden: fünf Fassadenschmucksteine sowie zwei Kanonengläser.

Dem Museum – und der Stadt Aschersleben – war daran gelegen, das geschehene Unrecht gegenüber der Loge wiedergutzumachen.

Sowohl Museum als auch Stadt stellten sich damit ihrer historischen Verantwortung und erfüllten die Selbstverpflichtung von Bund und Ländern zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien.¹ Gemeinsam mit dem Logenmeister der Freimaurerloge *Zu den drei Kleeblättern* wurde die Übergabe von zehn weiteren masonischen Objekten vereinbart, die zwar nicht NS-verfolgungsbedingt entzogen worden waren, jedoch nachweislich aus dem Eigentum ehemaliger Logenbrüder stammten und zwischen 1968 und 2002 durch Schenkung oder Ankauf an das Museum gelangten: acht Bücher und Dokumente, eine Logentasche und ein Logenabzeichen.

Während des Forschungsprozesses wurden zudem zwei weitere Eigentümer ausgemacht:

Gegenstände, die an die Loge *Zu den drei Kleeblättern* zurückgegeben wurden, 2022,
© Mathias Deinert, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste



Drei Bücher mit Eigentumshinweisen der liquidierten Eislebener Logen *Florens* und *Zum aufblühenden Baum* sind in die wieder gegründete Loge *Zum aufblühenden Baum* in Eisleben zu restituieren. Der entdeckte handschriftliche *Katalog der Medaillen- und Bijoux-Sammlung der Großen Landesloge d. Frm. von Deutschland. Schlichting 31.12.50* stammt nicht aus der NS-Zeit und geht an das Logenmuseum im schleswig-holsteinischen St. Michaelisdonn, das die betreffende Sammlung verwahrt.

Restitutionsprozess

Bereits während des Forschungsverlaufs zeichnete sich ab, dass es Gegenstände im Museumsbestand gab, die als unrechtmäßig im Zuge NS-verfolgungsbedingter Entzugskontexte der Loge *Zu den drei Kleeblättern* zu bewerten sind und dass die Lösung hierfür nur eine rechtmäßige und formale Restitution sein konnte.

Da bislang am Museum keine Erfahrungswerte vorlagen, wie eine solche Restitution eingeleitet und durchgeführt wird, näherte man sich dem Vorgang durch die Kontaktaufnahme zu Personen und Institutionen, die bereits an Restitutionsprozessen beteiligt gewesen waren. Überhaupt stellte der in Rede stehende Fall im Jahr 2021/22 erst die dritte Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in Sachsen-Anhalt dar.²

Bereits im Juli 2021 – noch während des laufenden Forschungsprojektes – wandte sich die Museumsleitung an die Koordinierungsstelle Provenienzforschung beim Museumsverband Sachsen-Anhalt, um sich zum anstehenden Restitutionsprozess beraten zu lassen. Diese nahm Kontakt auf zur Bayerischen Staatsbibliothek in München, zum Deutschen Freimaurermuseum in Bayreuth und zur Zentralen Landesbibliothek in Berlin sowie zu den Staatlichen Kunstsammlungen in Dresden.

Bereits während der Untersuchungen und Recherchen waren sowohl Provenienzforsche-

rin als auch Museumsleitung in stetem Kontakt zum Ascherslebener Logenmeister. Deshalb war es selbstverständlich, dass dieser nach Abschluss der Forschungsarbeiten über eine mögliche Restitution informiert wurde und ihm der Abschlussbericht vollumfänglich zur Kenntnis gelangte.

Im November 2021 teilte das Museum der Loge, namentlich dem Logenmeister, mit, dass seinem Rückgabeantrag stattgegeben würde.

Unstrittig war die Rückgabe der sieben Objekte, die auf dem Dachboden gefunden und nachweislich NS-verfolgungsbedingt entzogen worden waren (fünf Fassadenschmucksteine, zwei Kanonengläser). Im Zuge eines gemeinsamen Gesprächs zwischen Logenmeister, Museumsleitung, Provenienzforscherin und der Koordinierungsstelle Provenienzforschung des Museumsverbands Sachsen-Anhalt im Dezember 2021 äußerte der Logenmeister den Wunsch, weitere zehn Objekte aus den Museumsbeständen dauerhaft in Logenbesitz zu überführen, da die Loge ein starkes traditionsbezogenes Interesse an jenen Gegenständen angemeldet hatte.

Da der Provenienzforschungsprozess diese Objekte eindeutig als ursprünglich aus Logenbesitz stammend zuordnen konnte, empfahlen sowohl die Koordinierungsstelle Provenienzforschung als auch die beteiligte Provenienzforscherin eine Prüfung des Besitzübergangs.

Der Verwaltungsrat der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) wurde in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 durch die Leiterin des Städtischen Museums über die Restitution von sieben Logenobjekten sowie die Übergabe von zehn weiteren Objekten an die Loge informiert. Der Verwaltungsrat hatte keine Einwände zu diesem Vorgehen. Es wurde der Beschluss gefasst, die Gegenstände aus dem Museumsbesitz herauszulösen und diese an die Loge zurückzugeben. Die Beschlussvorlage und der Protokollauszug bildeten die Grundlage für die *Vereinbarung über die restitutionsbedingte Rückgabe von Objekten aus dem ehemaligen Eigentum des Städtischen Museums Aschersleben* vom 15. November 2022.

Der Restitutionsvereinbarung lag ein Vertrag der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zugrunde. Der Vertragstext wurde durch die Museumsleitung in enger Absprache mit dem Juristen der Stadt Aschersleben den lokalen Erfordernissen angepasst und ergänzt. Vorangestellt wurde eine Präambel, die die Notwendigkeit des Forschungsvorhabens skizzierte. Die Vertragsparteien waren die Stadt Aschersleben als Eigentümerin des Museumsbestands, die Aschersleber Kulturanstalt (AöR) als Trägerin des Museums sowie die Freimaurerloge *Zu den drei Kleeblättern*. Der Vertrag regelte die zivilrechtliche Rückübertragung an die Loge. Mit der Restitution verbanden sich umfangreiche Haftungsausschlüsse, ferner wurden die Eigentumsübertragung sowie der Besitzübergang geregelt.

Demnach versicherte die Loge *Zu den drei Kleeblättern*, Eigentümerin der zu restituierenden Objekte zu sein und zudem die *Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland* in Berlin über die Restitution zu informieren. Durch diese privatrechtliche Eigentumsübertragung von der Stadt Aschersleben an die Loge gingen alle Rechte und Pflichten sowie Risiken, Vorteile und Lasten auf diese über. Zudem waren sämtliche Ansprüche der Loge in Bezug auf die Objekte gegenüber Stadt sowie Kulturanstalt Aschersleben damit abgegolten.

Darüber hinaus wurde in einer Nebenabrede zum Restitutionsvertrag festgelegt, wie künftig mit Angeboten von Objekten mit Bezug zur Loge umzugehen ist, die an das Museum herangetragen werden. Die Vereinbarung sieht vor, dass das Museum Objektangebote mit Zuschreibung zur Loge künftig direkt an die Loge weitervermittelt und das Eigentum erst nach Prüfung der Provenienz und Rücksprache mit der Loge erwirbt.

Außerdem vereinbarten beide Parteien, falls in den Räumlichkeiten des Museums wider Erwarten weitere Gegenstände der Loge gefunden werden, dass diese darüber informiert wird. Über das Vorgehen in einem solchen Fall ent-

scheiden beide Parteien gemeinsam. Die Vereinbarung wurde auf fünf Jahre festgesetzt und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sollte sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt werden. Dann, so verpflichteten sich beide Partner, ist eine andere tragfähige Lösung zu finden.

Für den Besitzübergang weiterer zehn Objekte aus Museums- in Logeneigentum mussten zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, die den Vorgang selbst regelten und die weitere Präsentation im Museum sicherstellten.

Beide Parteien erachteten die Schenkung als gerechte und faire Lösung im Hinblick auf die moralische Verantwortung und die Wiedergutmachung, obgleich die Schenkung nicht Bestandteil der Restitutionsvereinbarung ist und damit nicht rechtlich verpflichtend. Sie beruht ausschließlich auf dem beiderseitigen guten Willen, begründet auf der bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Museum und Loge. Aus diesem Grund wurde auch auf eine Ausgleichszahlung seitens des Museums durch die Loge verzichtet.

Die Objekte der Schenkung sind nach wie vor Bestandteil der freimaurerischen Ausstellung im Logentempel, daher musste für sie nach dem erfolgten Eigentumswechsel ein Leihvertrag geschlossen werden. Dieser regelt, dass das Museum die Exponate weiterhin ausstellen kann.

Darüber hinaus listete dieser die zwei restituierten Kanonengläser sowie einen Fassadenschmuckstein, der sich bereits in der Ausstellungsvitrine befand. Die anderen Fassadenschmucksteine wurden der Loge ausgehändigt und befinden sich seitdem in ihren Räumlichkeiten im Logenhaus.

Am 13. April 2022, dem *Internationalen Tag der Provenienzforschung*, wurde im Beisein des Logenmeisters und des Kulturstaatssekretärs des Landes Sachsen-Anhalt die Restitution vollzogen. Mit der Restitutionsvereinbarung im November 2022 fand diese auch formal ihren Abschluss.

Fazit

Der vorliegende Fall ist eines der wenigen Beispiele in Sachsen-Anhalt, bei denen NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut an die rechtmäßigen Eigentümer:innen restituiert werden konnte.

Abgesehen von einzelnen aus Bibliotheken vollzogenen Restitutionsen – von Büchern – an Freimaurerlogen bzw. an Freimaurermuseen und von der Übergabe eines Gemäldes von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden an die Freimaurerstiftung der Schwerter- und Apfelloge Dresden³ war dieses Projekt das erste, das sich mit dem vielfältigen Bestand an Ritualobjekten einer 1935 liquidierten und nach der Wiedervereinigung Deutschlands neu gegründeten Loge in den östlichen Bundesländern befasste.

Während des gesamten Forschungsprojekts war den am Museum Verantwortlichen Transparenz gegenüber allen beteiligten Parteien wichtig, das heißt, sowohl Stadt und Kulturanstalt als tragende Institutionen des Museums Aschersleben als auch die hiesige Loge sowie die *Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland* in Berlin waren stets eingebunden. Vor allem der enge Austausch mit der Koordinierungsstelle Provenienzforschung des Museumsverbands Sachsen-Anhalt war willkommen und hilfreich.

Der offene Umgang während des Projekts und später mit den erzielten Ergebnissen – nicht zuletzt gegenüber der örtlichen Presse und überregionalen Medien – erleichterte den Forschungsprozess und ebnete den Weg für eine mögliche Restitution, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der Untersuchung zeigte.

Wie die erfolgreiche Restitution konnte die Übergabe weiterer zehn Objekte mit Logenbezug durch den guten Kontakt aller Beteiligten ebenfalls ohne Probleme vollzogen werden.

Im Ergebnis des sechsmonatigen Forschungsprozesses konnten alle Projektziele erreicht werden: Der gesamte Museumsbestand wurde auf masonische Gegenstände untersucht und dadurch der Verdacht ausgeräumt, dass

Logenobjekte unerkannt magaziniert sind. Es konnte eine klare Trennung zwischen Logen- und Museumsbesitz herbeigeführt werden. Alle Freimaurerobjekte wurden auf ihre Provenienzmerkmale untersucht und es gelang, aus den Primärquellen 42 Personennamen zu ermitteln, die als Vorbesitzer aufgelistet wurden. Die Liquidationsgeschichte der Loge zwischen 1933 und 1935 konnte durch die Recherchen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin sowie im Stadtarchiv Aschersleben nahezu lückenlos aufgearbeitet werden.

Insgesamt wurden vier Verträge mit der Loge *Zu den drei Kleeblättern* geschlossen: eine Restitutionsvereinbarung, dazugehörig eine Nebenabrede zum weiteren Umgang mit künftig aufgefundenen und/oder angebotenen masonischen Objekten, ein Schenkungsvertrag sowie ein Leihvertrag.

Für alle Objekte konnte mit der Loge eine gerechte und faire Lösung gefunden werden. Sie verbleiben durch verschiedene vertraglich fixierte Regelungen im Besitz des Museums und können weiter ausgestellt werden.

Liquidation der Johannisloge Zu den drei Kleeblättern

Die Johannisloge *Zu den drei Kleeblättern* wurde 1777 in Magdeburg gegründet. Sie ist eine Tochter der *Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland* mit Sitz in Berlin und erhielt das Konstitutionspatent mit der Matrikelnummer 38. Seit 1779 befindet sie sich in Aschersleben. Am 4. April 1798 wurde das Haus am Markt 21 als Logenhaus mit Tempel eingeweiht. Zwischen 1933 und 1935 betrieben die Nationalsozialisten konsequent das Verbot der deutschen Freimaurerei bis hin zu deren Auflösung. Die Vermögen wurden liquidiert, der Besitz enteignet. Neben Linksparteien und Gewerkschaften wurden die Freimaurer zu so bezeichneten „weltanschaulichen Gegnern“ stilisiert.⁴ Eine Gemeinschaft überwiegend konservativ denken-

Chronologische Abfolge der Liquidation

1933 – 12. April	Letzte Sitzung im Logenhaus nach altem Ritus, Auflösung der Johannisloge <i>Zu den drei Kleeblättern</i> und Umbenennung
1933 – 17. Mai	Beschluss durch 42 Logenbrüder zur Umbenennung in <i>Deutsch-Christlicher Orden Joh. Konvent Aschersleben genannt zu den drei Kleeblättern</i> ⁵
1933 – 20. September	Erste Konvent-Tagung unter neuem Namen
1934 – 17. Januar	Die Loge hat nur noch 28 Mitglieder, 26 anwesende Brüder beschließen den Verkauf des Logenhauses. ⁶
1934 – 3. September	Logenmeister Wilhelm Henicke informiert die <i>Große Landesloge</i> in Berlin darüber, dass als Käufer für das Logenhaus nur noch die Stadt Aschersleben übrig geblieben sei und diese 28.000 RM für den Kauf des Grundstücks mit sämtlichen Wirtschaftsinventar anbiete. ⁷
1934 – 24. September	Letztes Treffen im Logenhaus am Markt 21, nur noch 24 Brüder waren anwesend.
1934 – 1. Oktober	Übergabe des Logenhauses an die Stadt Aschersleben
1934 – 24. Oktober	Beschluss der Brüder, sich weiterhin im Bahnhofshotel zu treffen
1934 – 30. Oktober	Ausstellung des Kaufvertrages ⁸ zwischen Loge und Stadt, Letztere kaufte das Logengebäude für nur 28.000 RM.
1935 – 17. Mai	Endgültige Liquidation der Johannisloge <i>Zu den drei Kleeblättern</i>
1936	Das Logenhaus wird fortan als Stadthaus bezeichnet; Beginn der Umgestaltung der Fassade: Die fünf Sandsteinelemente in Form eines dreiblättrigen Kleeblattes unter den Fenstern der ersten Etage werden entfernt ebenso die Symbole (Zirkel, Winkel) im Hausgiebel.
1938	Die Fassade ist bereinigt, nichts erinnert mehr an die ursprüngliche Funktion des Hauses.

der Männer in bürgerlichen Berufen (Lehrer, Apotheker, Zeitungsverleger) wurde so von den Nationalsozialisten in eine Außenseiterposition gedrängt und gesellschaftlich diskriminiert. Versuche seitens der Logen, sich anzupassen,⁹ waren zum Scheitern verurteilt. Selbstauflösung und Liquidation konnten nicht verhindert werden.

Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler zum Reichskanzler gewählt. Bereits in den ersten Monaten desselben Jahres fanden SA-Aktionen gegen Freimaurer und Logenhäuser statt.

Die allgemeine Lage für die als „weltanschauliche Gegner“ angesehenen Gruppierungen wurde schnell sehr bedrohlich, da SA-Schikanen an der Tagesordnung waren. Die Ausschreitungen gegen Freimaurer und Logenhäuser fanden spontan und je nach bereits vorhandener SA-Präsenz in den jeweiligen Ortschaften unkontrolliert statt.¹⁰ In den Protokollbüchern der Aschersleber Loge sind keine solchen Vorfälle beschrieben. Dennoch wird zwischen den Zeilen klar, dass gewaltsame und die Existenz bedrohende Vorgänge stattfanden.

Die Loge *Zu den drei Kleeblättern* hatte 1932 noch 110 Mitglieder. Ihre Zahl nahm binnen kurzer Zeit rapide ab. 1935 wurden nur noch 28 zahlende Mitglieder vermerkt. Logenmeister war von 1929 bis zur endgültigen Auflösung 1935 Karl Henicke, Studienrat in Aschersleben. Als Logensekretär wirkte seit 1905 Friedrich Hofmann, Stadtrat a.D. In seinem Protokoll vom 12. April 1933 zur Sitzung im Logenhaus, die letztmalig nach altem Ritus stattfand, formulierte er in der Nachschrift: „Hiermit findet die Tätigkeit des [...] Sekretärs, die er seit Februar 1905 ausübte, einen gewaltsamen Abschluß.“¹ Die Loge löste sich in ihrer alten Form zu diesem Zeitpunkt auf.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 konnten sich die Freimaurerlogen in der BRD neu gründen. Sie erhielten Entschädigungszahlungen und ihre Logenhäuser zurück. Nicht so in der DDR. Freimaurerlogen blieben weiterhin verboten. Erst mit dem Ende der DDR 1989/90 konnten die Logen in den östlichen Bundesländern wiederbelebt und neu gegründet werden. Die Loge *Zu den drei Kleeblättern* wurde am 2. Oktober 1993 in Aschersleben reaktiviert. Ihr altes Logenhaus war 1992 an die *Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland* als legitime, übergeordnete Organisation für die im Gebiet der ehemaligen DDR aufgelösten Logen rückübertragen worden.

1 Weitere Informationen zu NS-Raubgut: Grundlagen und Übersicht auf der Website der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, URL: <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut> [29.08.2024].

2 1. Restitutionsvorgang einer Zeichnung 2003 an die Erbin nach Max Silberberg, Ankauf für das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale); 2. Restitutionsvorgang von 17 Silbergegenständen an die Jewish Claims Conference 2017, Dauerleihnahme durch das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). Vgl. den Beitrag von Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köller *NS-verfolgungsbedingt enteignet. Vom Suchen und Finden gerechter und fairer Lösungen – zwei Fallbeispiele aus dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)* in diesem Tagungsband, S. 43–48.

3 Vgl. z. B. die Dokumentation von Restitutionsverfahren auf der

Website der Zentralen Landesbibliothek Berlin, URL: <https://provenienzforschung.zlb.de/restititionen/#m-tab-1-freimaurerlogen> [05.09.2024]; sowie der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, URL: <https://www.skdmuseum/forschung/provenienzforschung/restititionen> [05.09.2024]. – Im Jahr 2023 hat auch das Martin von Wagner Museum der Universität Würzburg ein Gemälde an die örtliche Freimaurerloge *Zu den zwei Säulen an der festen Burg* zurückgegeben, vgl. URL: https://bit.ly/uni-wuerzburg_loge-gemaelde [05.09.2024].

4 Neuberger, Helmut: *Winkelmaß und Hakenkreuz. Die Freimaurer und das Dritte Reich*, München 2001, S. 157 ff.

5 Vgl. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStAPK), Akte 5.2., A 33/89, Protokollbuch, Dez 32 bis Okt 34, S. 367.

6 Vgl. ebd., Akte 5.1.3, Nr. 5317, Grundstücksangelegenheiten.

7 Vgl. Neuberger, Helmut: *Freimaurerei und Nationalsozialismus. Die Verfolgung der deutschen Freimaurerei durch völkische Bewegung und Nationalsozialismus 1918–1945*, Hamburg 1980, S. 23.

8 Vgl. GStAPK, Akte 5.1.3., Nr. 5317, Abschrift des Kaufvertrags, 30.10.1934.

9 Vgl. Melzer, Ralf: *Freimaurerei im Nationalsozialismus zwischen Verfolgung, Exil und Anpassung*. In: *Geheime Gesellschaft. Weimar und die deutsche Freimaurerei*, München/Wien 2002, S. 296–301.

10 Vgl. Neuberger 2001, S. 10–13.

11 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStAPK), Akte 5.2., A 33/89, Protokollbuch, Dez 32 bis Okt 34, S. 366.

Bernd Röder

Das Restitutionsverfahren als Lernprozess

Zur Rückgabe des Gemäldes *Eissegeln* von Adam van Breen an die Erbin nach Jacques Goudstikker

Im Jahr 2022 gab das Stadtmuseum Simeonstift Trier auf eigene Initiative im Rahmen eines Restitutionsverfahrens das um 1610 entstandene und dem Niederländer Adam van Breen (1585–1640) zugeschriebene Gemälde *Eissegeln* an Frau Marei von Saher, die Erbin des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker (1897–1940), zurück. Das Bild war diesem 1940 nach der Besetzung der Niederlande von den Nationalsozialisten entzogen worden. Die offizielle Übergabe des Kunstwerks an den Anwalt der Erbin bildete den Abschluss eines komplexen Verfahrens, an dem neben dem Museum, der Stadtverwaltung Trier, Frau von Saher und ihrem Bevollmächtigten weitere Behörden und politische Gremien beteiligt waren.

Der rechtsverbindlichen Entscheidung des Rats der Stadt Trier, das Gemälde an die Erbin von Jacques Goudstikker zu übereignen, ging ein aufwendiger Abstimmungsprozess voraus. In dessen Verlauf waren zunächst Zuständigkeiten und unterschiedliche rechtliche Fragen zu klären, bevor Genehmigungen übergeordneter Behörden eingeholt werden konnten, die eine unerlässliche Voraussetzung für die abschließende Entscheidung des Stadtrats für eine Restitution waren. Dieser Fall führt exemplarisch die rechtlichen Hürden vor Augen, denen sich das Stadtmuseum Simeonstift Trier im Rahmen des Restitutionsverfahrens ausgesetzt sah, und schildert zugleich den Lernprozess, den die Beteiligten durchlaufen haben. Er kann daher als

Adam van Breen oder David Vinckboons: *Eissegeln*, um 1610, Öl auf Holz, 47,7 x 97 cm, ehemals Stadtmuseum Simeonstift Trier, Inv.-Nr. III 0844, © Stadtmuseum Simeonstift Trier, Foto: Bernhard Matthias Lutz, Konz



anschauliches Beispiel für ein erfolgreich benutztes Restitutionsverfahren in einem Museum in kommunaler Trägerschaft dienen.

Das restituierte Gemälde

Als das Gemälde *Eissegeln* im Jahr 1987 als Schenkung aus dem Nachlass des Industriemanagers Dr. Martin Schunck in den Bestand des Städtischen Museums Simeonstift gelangte, vermutete wohl keiner der Verantwortlichen, dass es sich bei diesem Werk um nationalsozialistische Raubkunst handeln könnte. Man war vielmehr froh, mit der umfangreichen Sammlung dieses Stifters zahlreiche bedeutende Gemälde aus dem 17. Jahrhundert, dem *Goldenen Zeitalter* der niederländischen Malerei, erhalten zu haben.

Unter diesen nahm das Werk *Eissegeln* aufgrund seiner künstlerischen Qualität, seines ausgezeichneten Erhaltungszustands und seines ungewöhnlichen Themas eine besondere Stellung ein.¹

Es gibt zwar eine Vielzahl von Darstellungen von Wintervergnügen unterschiedlichster Art auf zugefrorenen niederländischen Gewässern. Aber nur selten sind auf dem Eis segelnde Boote zu finden. Die wenigen bekannten Gemälde zu diesem speziellen Thema gehen wahrscheinlich auf eine Fahrt des niederländischen Statthalters Moritz von Oranien (1567–1625) zurück, die dieser im äußerst kalten Winter 1610 unternommen hatte. Auch wenn die Personen in den beiden dargestellten Segelbooten nicht zu identifizieren sind, veranschaulicht deren vornehme Kleidung, dass das *Eissegeln* ein Vergnügen der reichen Oberschicht war.

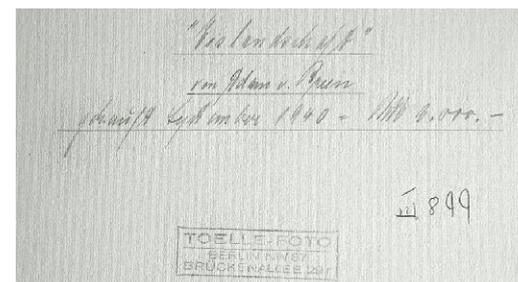
Die bekannten Darstellungen des *Eissegelns* scheinen alle um das Jahr 1610 entstanden zu sein und zeigen überdies auffallende Übereinstimmungen. Vermutlich gehen sie sogar auf eine gemeinsame Vorlage zurück, wurden aber möglicherweise von unterschiedlichen Künstlern ausgeführt. Von diesen Gemälden ist leider

nur dasjenige, das sich heute im Rijksmuseum in Amsterdam befindet, signiert und datiert. Es wurde im Jahr 1610 von Adam van Breen gemalt. Diese Darstellung bildet den Fixpunkt für die künstlerische Einordnung der anderen Werke. Das ins Simeonstift gelangte Gemälde galt lange ebenfalls als ein Werk van Breens. Nachdem jedoch der Kunsthistoriker Prof. Egbert Haverkamp-Begemann 1983 ein ähnliches Bild in Privatbesitz aufgrund der Darstellung der Figuren und ihrer Gruppierung dem Maler David Vinckboons (1576–1632) zugeschrieben hatte, wies Dr. Roland Augustin in einem Bestandskatalog von 1992 das Gemälde im Simeonstift ebenfalls diesem Künstler zu.² Bis heute ist die Urhebererschaft allerdings nicht zweifelsfrei geklärt.

Die Provenienzrecherche

Im Jahr 2021 sorgten neue Erkenntnisse zur Geschichte des Bildes *Eissegeln* allerdings für eine Überraschung. Damals hatte das Stadtmuseum Simeonstift Trier den Kunsthistoriker Dr. Jens Fachbach mit einer Publikation zu diesem Bild betraut, die in einer Reihe zu den Highlights des Museums erscheinen sollte. Bei seinen vorbereitenden Recherchen ging Dr. Fachbach auch der Provenienz des Gemäldes nach. Im Unterschied zu anderen Kunstwerken aus der Sammlung von Dr. Martin Schunck ist für dieses Bild keine Rechnungskopie oder Quittung überliefert, die Auskunft darüber gegeben hätte, wo der Sammler es erworben hat. Doch Dr. Fachbach konnte an einer anderen Stelle ansetzen.

In dem erwähnten Bestandskatalog des Städtischen Museums Simeonstift hatte Dr. Augustin aufgrund einer Abbildung in einem Ausstellungskatalog aus den 1930er Jahren die Vermutung geäußert, es könnte sich bei dem Gemälde *Eissegeln* um ein Werk handeln, das sich in der Sammlung des Kunsthändlers Jacques Goudstikker befunden hat. Das ließ Dr. Fachbach hellhörig werden.



Stempel und Aufschrift auf der Rückseite eines Fotoabzugs, der das Gemälde *Eissegeln* zeigt, hier mit dem Titel *Eislandschaft* bezeichnet, 1940, © Stadtmuseum Simeonstift Trier

Im Jahr 1992 waren nationalsozialistische Raubkunst und deren Restitution noch kaum ein Thema. Dies änderte sich erst einige Zeit später. 1999, also ein Jahr nach der Unterzeichnung der Washingtoner Prinzipien durch 43 Staaten und 13 nicht staatliche Organisationen, forderte Frau Marei von Saher, die Schwiegertochter und Erbin von Jacques Goudstikker, vor allem von niederländischen Museen die Herausgabe von Gemälden aus dem Besitz ihres Schwiegervaters, die 1940 vom NS-Regime beschlagnahmt worden waren. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatte man diese zwar an den niederländischen Staat restituiert. Sie waren von diesem jedoch nicht den Erb:innen zurückgegeben, sondern an Museen überstellt worden.

Die Bemühungen von Frau von Saher hatten Erfolg und so wurden allein 2006 insgesamt 202 Gemälde an sie restituiert. Darüber wurde international ausführlich berichtet, sodass bei der möglichen Provenienz „Sammlung Jacques Goudstikker“ unbedingt dem Verdacht nachzugehen war, ob es sich um Raubkunst handeln könnte.

Und tatsächlich wurde Dr. Fachbach in der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste (DZK) in Magdeburg betriebenen *Lost Art*-Datenbank fündig: Unter der *Lost Art*-ID 584363 war dort seit dem 9. Oktober 2019 ein offenkundig sehr ähnliches, dem Maler Adam van Breen zugeschriebenes und aus der Sammlung des jü-

dischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker stammendes Gemälde mit dem Titel *Schlittschuhlaufen* eingestellt.³

Dem durch die deutliche Übereinstimmung erhärteten Verdacht, es könne sich bei dem Gemälde *Eissegeln* um das gesuchte aus der Sammlung Goudstikker handeln, ging das Team des Stadtmuseums Simeonstift sofort weiter nach, um die Herkunft des Bildes zweifelsfrei zu klären. Das Gemälde war, wie bereits erwähnt, 1987 als Schenkung aus dem Nachlass von Dr. Martin Schunck in den Museumsbestand gelangt. In der zugehörigen Bildakte fand sich ein älterer Abzug einer Aufnahme des Gemäldes mit dem Stempel „Toelle-Foto Berlin“ auf der Rückseite und dem handschriftlichen Vermerk des Vorbesitzers „gekauft September 1940 = RM 8.000,-“. Der Fotografenstempel deutete darauf hin, dass Dr. Schunck das Gemälde in Berlin erworben hatte.

Die etwa 1.400 Werke umfassende Sammlung des jüdischen Kunsthändlers Jacques Goudstikker war im Juli 1940 in Amsterdam auf Befehl Hermann Görings (1893–1946) beschlagnahmt worden. Goudstikker gelang es bei der Besetzung der Niederlande durch die deutschen Truppen zwar noch, mit seiner Frau und seinem Sohn auf einem der letzten Schiffe in Richtung England zu fliehen, jedoch stürzte er während der stürmischen Überfahrt bei einem nächtlichen Spaziergang auf dem verdunkelten Schiff in eine offene Ladeluke und erlag wenige Tage später seinen Verletzungen.⁴

Etwa 800 der konfiszierten Werke des Kunsthändlers wurden nach Berlin gebracht. Von diesen behielt Hermann Göring etwa 300 Gemälde für sich, wohl vor allem zur Ausstattung seines Anwesens *Carinhall*,⁵ aber auch, um Parteifreunde und Weggefährten zu beschenken.⁶ Die meisten anderen gelangten in den Kunsthandel, darunter wohl das Gemälde *Schlittschuhlaufen*. Der mögliche Erwerbssort Berlin erhärtete den Verdacht, dass es sich bei dem im Stadtmuseum Simeonstift verwahrten Gemälde *Eissegeln* um das gesuchte geraubte Bild handeln könnte.

Die Prüfung durch das Goudstikker Art Research Project

Damit stand für die damalige Museumsdirektorin Dr. Elisabeth Dühr fest, dass nun zum *Goudstikker Art Research Project* Kontakt aufzunehmen ist, das sich – gefördert vom DZK in Magdeburg – um das Auffinden, Identifizieren und die Restitution der Kunstwerke aus der Sammlung Jacques Goudstikkers bemüht.⁷

Am 15. März 2021 richtete das Stadtmuseum Simeonstift Trier daher eine Anfrage an den Koordinator und Bevollmächtigten des *Goudstikker Art Research Projects* Dr. Ewald Volhard mit der Bitte, von seinem Expert:innen-Team prüfen zu lassen, ob es sich bei dem in Trier befindlichen Gemälde um das gesuchte handeln könnte. Für den Fall, dass sich dies bewahrheiten sollte, stellte das Stadtmuseum Simeonstift bereits in diesem Schreiben in Aussicht, das Werk an die Erbin zu restituieren und die dazu notwendigen Schritte einzuleiten. Beigefügt waren die Ergebnisse der eigenen Provenienzrecherche, die zugehörigen Belege sowie Fotos der Vorder- und Rückseite des Gemäldes.

Die Antwort ließ nur einen Monat auf sich warten. Am 15. April 2021 übermittelte Dr. Ewald Volhard dem Stadtmuseum Simeonstift Trier die Ergebnisse der Begutachtung durch das Expert:innenteam. Neben dem Detailvergleich der Vorderseite des Gemäldes *Eissegeln* und jener des gesuchten mit dem Titel *Schlittschuhlaufen* erlaubten die erhaltenen Reste eines Etiketts auf der Rückseite eine zweifelsfreie Identifizierung. Es handelte sich damit nachweislich um das gesuchte Gemälde. Im Namen der Erbin von Jacques Goudstikker Frau Marei von Saher forderte Dr. Volhard daher die Restitution des Gemäldes. Daraufhin wurden zunächst Gespräche geführt, um zu klären, in welcher Form die Restitution erfolgen könnte. Ein erster Vorschlag des Stadtmuseums Simeonstift sah vor, das Gemälde an die Erbin zurückzugeben, es aber weiterhin als Dauerleihgabe in den Museumsräumen zeigen zu

dürfen. So könnte es, versehen mit einer Erläuterung zur Vorgeschichte, als Objekt eines öffentlich sichtbaren Gedenkens an Jacques Goudstikker, seine Sammlung und sein Schicksal in der NS-Zeit fungieren. Dies lehnte die Erbin ab. Auch eine mögliche finanzielle Ausgleichszahlung als Ersatz für eine Übereignung des Gemäldes kam für Frau von Saher nicht in Betracht. Dr. Volhard teilte dem Museum mit, dass die Erbin unbedingt das Original erhalten wolle, um möglichst viele der im Besitz von Jacques Goudstikker befindlichen Werke wieder bei sich vereinen und auf diese Weise die Sammlung ihres Schwiegervaters zumindest in Teilen wiederherstellen zu können. Das Stadtmuseum Simeonstift wäre wohl ohnehin finanziell kaum in der Lage gewesen, die erforderlichen Mittel für einen angemessenen Wertausgleich aufzubringen. Daher war es unumgänglich, das Verfahren zur Restitution des Gemäldes formell einzuleiten.

Die Initiative des Trierer Stadtmuseums

Frau Dr. Dühr versicherte sich zunächst der Unterstützung des Stadtvorstands. Sowohl Oberbürgermeister Wolfram Leibe als auch der Dezernent für Kultur, Tourismus und Weiterbildung Markus Nöhl sahen die Stadt Trier moralisch in der Pflicht, setzten sich von Beginn an entschieden für eine Restitution des Gemäldes ein und stellten auf politischer Ebene die Weichen.

Zunächst waren jedoch grundlegende rechtliche Fragen zu klären. Dabei wurde das Team des Museums von Frau Johanna Kratzel unterstützt, einer Juristin des Rechtsamts der Stadt Trier, die sich innerhalb kurzer Zeit in die Materie einarbeitete und im gesamten Verfahren wertvolle Hilfestellung leistete.

Zuerst prüfte sie, ob das Gemälde als NS-Raubgut zu bewerten sei, und kam zu dem Schluss, dass es sich unzweifelhaft um ein

NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut aus dem Besitz eines vor dem Zugriff durch das NS-Regime geflohenen jüdischen Sammlers und Kunsthändlers handelte. Damit konnten die Washingtoner Prinzipien von 1998 sowie die *Gemeinsame Erklärung* von 1999 zur Anwendung gebracht werden.

In einem zweiten Schritt widmete sich Frau Kratzel der Frage, an wen das Gemälde restituiert werden kann und darf, und sie bestätigte den Erbanspruch von Frau von Saher, der Witwe des Sohnes von Jacques Goudstikker.

Entscheidenden Einfluss auf die Form, die zu beteiligten Institutionen und den Ablauf des Verfahrens hatte außerdem noch eine andere juristische Frage, nämlich die nach einem möglichen Rechtsanspruch auf die Herausgabe des Gemäldes. Da die Stadt Trier das Bild im Jahr 1987 im Rahmen der erwähnten Schenkung legal erworben und mehr als die erforderlichen zehn Jahre als rechtmäßiges Eigentum in Besitz gehabt hatte, war sie *de jure* Eigentümerin. Die Washingtoner Prinzipien aus dem Jahr 1998 und die *Gemeinsame Erklärung* des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände als Träger öffentlicher Einrichtungen zur Aufindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts aus dem Jahr 1999 begründen demnach keinen Rechtsanspruch der Erbin von Jacques Goudstikker auf eine Restitution. Beide Erklärungen sind unabhängig von ihrer Anwendbarkeit rechtlich nicht bindend und aus ihnen erwachsen keine individualrechtlichen, einklagbaren Rückgabeansprüche. Diese Feststellung hatte erheblichen Einfluss auf den weiteren Verlauf des Verfahrens. Eine *einfache* Rückgabe in Anerkennung eines bestehenden Rechtsanspruchs war damit ausgeschlossen.

Das Museum und die Stadt Trier sahen sich dennoch moralisch in der Pflicht, das Gemälde an die Erbin von Jacques Goudstikker zu übergeben. Eine Restitution konnte allerdings nur in Form einer freiwilligen Rückgabe erfolgen. Diese erforderte im Weiteren ein komplexes Verfahren, in dem notwendigerweise unterschiedliche

Rechtsgüter abzuwägen waren und das nicht unerhebliche Konsequenzen hatte. So verschoben sich die Zuständigkeiten. Da kein Rechtsanspruch auf die Herausgabe eines städtischen Vermögensgegenstands bestand, sondern es sich um eine freiwillige Rückgabe handelte, konnten weder das Stadtmuseum Simeonstift als städtisches Amt noch die Stadtverwaltung die Restitution des Gemäldes beschließen. Es bedurfte vielmehr einer förmlichen Entscheidung des Stadtrats.

Die Klärung weiterer rechtlicher Fragen und möglicher finanzieller Folgen

Der fehlende Rechtsanspruch verkomplizierte das Verfahren noch in anderer Hinsicht, da weitere Rechtsbereiche berührt wurden. Die finanzielle Situation der Stadt Trier war dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Es stellten sich daher folgende Fragen: Wie ist eine mögliche Restitution des Gemäldes haushaltsrechtlich einzuordnen und welche Auswirkungen hat sie? Wie ist die Restitution an die Erbin von Jacques Goudstikker steuerrechtlich zu bewerten und welche finanziellen Folgen könnte eine solche für die Stadt Trier haben? Wessen Einverständnis ist im Vorfeld einzuholen?

Die Stadt Trier ist eine hoch verschuldete Kommune, die unter der Finanzaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz steht, dessen Entschuldungsfonds sie beigetreten ist. Um die Sparauflagen des Landes zu erfüllen, hat sich die Stadt Trier zu einer strikten Haushaltsdisziplin verpflichtet. Bei einer freiwilligen, nicht durch einen Rechtsanspruch begründeten Übertragung von Eigentumsrechten an einem städtischen Kulturgut ohne entsprechende Gegenleistung und unter Verkehrswert handelt es sich haushaltsrechtlich um eine *Verschleuderung städtischen Vermögens*. Eine solche steht jedoch in eklatantem Widerspruch zu den Vorgaben des Landes. In begründeten Fällen sind jedoch Ausnahmen

möglich und zulässig. So kann bei einem *öffentlichen Interesse* an dieser Art der Veräußerung vom *Vollwertprinzip* abgewichen werden. Dafür war allerdings die Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz erforderlich. Diese musste im Vorfeld der Beratung und Entscheidung des Trierer Stadtrats eingeholt werden. Im Ergebnis wertete die Landesbehörde die angestrebte Restitution des Gemäldes als öffentliches Interesse und erteilte ihr Einverständnis.

Die steuerrechtliche Bewertung fiel nicht weniger problematisch aus. Denn im steuerlichen Sinne handelt es sich bei der freiwilligen, nicht durch einen Rechtsanspruch begründeten Übertragung der Eigentumsrechte an einem städtischen Kulturgut an Dritte um eine *Schenkung*. Da das fragliche Gemälde einen städtischen Vermögensgegenstand von erheblichem Wert darstellte, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Übereignung an die Erbin von Jacques Goudstikker *Schenkungssteuer* anfallen würde. Bei der auszuarbeitenden Restitutionsvereinbarung musste folglich darauf geachtet werden, dass der Stadt Trier keine finanziellen Folgekosten, etwa durch eine von ihr zu entrichtende Schenkungssteuer, entstehen würden.

Der Restitutionsbeschluss des Rats der Stadt Trier

Die Ergebnisse aller rechtlichen Bewertungen flossen schließlich in eine Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Trier ein, die das Stadtmuseum Simeonstift Trier in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt der Stadt erstellt hat. Die Schilderung des Sachverhalts, die Erläuterung der Beweggründe sowie die rechtlichen Beurteilungen mündeten in den Antrag, der Stadtrat möge das Folgende beschließen: „Das Gemälde *Eissegeln* (Stadtmuseum Simeonstift Trier, Inv.-Nr. III 0844) wird an die heutige Erbberechtigte des jüdischen Eigentümers, dem das Gemälde von den National-

sozialisten im Jahr 1940 rechtsgrundlos entwendet wurde, unentgeltlich herausgegeben.“ Nach Vorberatungen im Stadtvorstand und in den zuständigen Ausschüssen stimmte der Rat der Stadt Trier am 10. November 2021 mit großer Mehrheit für eine Restitution des Gemäldes *Eissegeln* an Frau Marei von Saher, die rechtmäßige Erbin von Jacques Goudstikker.

Die Restitutionsvereinbarung und die offizielle Übergabe des Gemäldes

Als nächstes galt es, eine Restitutionsvereinbarung aufzusetzen, mit der der Ratsbeschluss umgesetzt werden konnte. Diese wurde vom Rechtsamt der Stadt Trier erstellt und im Januar 2022 von beiden Parteien unterzeichnet.

Damit war der Weg frei für die Übergabe des Bildes. Am 25. Januar 2022 überreichte die Stadt Trier, vertreten durch Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Kulturdezernent Markus Nöhl und Museumsdirektorin Dr. Elisabeth Dühr das Gemälde offiziell an Frau von Saher, die selbst nicht angereist war, sondern sich von ihrem Bevollmächtigten Dr. Ewald Volhard vertreten ließ. Im Fernsehen sowie in der regionalen und überregionalen Presse wurde über dieses Ereignis ausführlich berichtet. Auf Wunsch und Initiative der Erbin folgte später in den Vereinigten Staaten ebenfalls eine journalistische Würdigung der Rückgabe des Gemäldes.

Der weitere Weg des restituierten Gemäldes

Die feierliche Übergabe des Gemäldes bildete zwar den offiziellen Abschluss des Restitutionsverfahrens, der Weg des Bildes führte danach jedoch nicht wie angekündigt in die USA. Es verblieb vielmehr noch einige Monate in der Dauerausstellung des Museums in Trier und wurde dort von Expert:innen der Auktions-

Übergabe des Gemäldes *Eissegeln* an Dr. Ewald Volhard (l), den Bevollmächtigten von Frau von Saher, am 25. Januar 2024, mit Wolfram Leibe, Oberbürgermeister der Stadt Trier (2. v.l.), Markus Nöhl, Beigeordneter und Dezernent für Kultur, Tourismus und Weiterbildung (r), sowie Dr. Elisabeth Dühr, Direktorin des Stadtmuseums Simeonstift Trier (2. v.r.), © Stadtmuseum Simeonstift Trier, Foto: Presseamt der Stadt Trier



häuser Christie's und Sotheby's in Augenschein genommen, bevor es schließlich am 23. Mai 2022 abgeholt und nach Großbritannien gebracht wurde. Anfang Juli 2022 teilte Dr. Volhard dem Museum mit, die Erbin habe ihre ursprüngliche Entscheidung, das Gemälde zur Ausstattung ihrer Wohnung zu verwenden, revidiert und werde es nun doch veräußern. Bereits wenige Tage später, am 6. Juli 2022, wurde das Bild unter dem Titel *Winter landscape with numerous elegantly-dressed figures skating on a frozen river, with an ice yacht*, gemalt von Adam van Breen, als Los 1 der *Old Masters Evening Auc-*

tion bei Sotheby's in London versteigert. Doch damit verschwand das Gemälde noch nicht aus der Öffentlichkeit. Frisch restauriert und neu gerahmt wurde es im Februar 2023 von den Brüsseler Kunsthändlern Costermans & Pelgrims de Bigard auf der *Brafa Art Fair* in Brüssel als *Winter landscape with elegant skaters and an ice yacht on a frozen canal*, zugeschrieben an David Vinckboons, angeboten und nach Angaben eines der Händler an einen privaten Sammler verkauft. Der weitere Weg des Bildes und sein heutiger Aufbewahrungsort sind dem Stadtmuseum Simeonstift Trier nicht bekannt.

1 Vgl. zum Folgenden auch Augustin, Roland: *Niederländische Malerei aus der Sammlung Schunck*. In: *Malerei und Zeichnung. Beiträge zur Malerei- und Graphiksammlung des Städtischen Museums Simeonstift Trier*, hg. von Dieter Ahrens, Städtisches Museum Simeonstift, Trier 1992, S. 8–34, insbes. S. 28–32.

2 Vgl. ebd., S. 33.

3 Vgl. *Lost Art-Register*, URL: <https://bit.ly/ijsvermaak-schlittschuhlaufen> [27.05.2024].

4 Vgl. Goudstikker Art Research Project. *The missing paintings from the Jacques Goudstikker Collection*, URL: <https://bit.ly/goudstikker-art-research> [27.05.2024]; Dr. Ewald Volhard in seiner Ansprache anlässlich der Übergabe des Gemäldes im Stadtmuseum Simeonstift Trier, 25.01.2022.

5 Zum Waldhof *Carinhall* vgl. z. B. Knopf, Volker/Martens, Stefan: *Görings Reich. Selbstinszenierungen in Carinhall*, Berlin 2005; URL: <https://bit.ly/joachimsthal-carinahall> [27.05.2024].

6 Vgl. Goudstikker Art Research Project (wie Anm. 4).

7 Vgl. ebd.

Jan Scheunemann

„Die Furcht der Galerien und Museen um ihre Schätze“¹

Die Entstehung des *Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes* (EALG) und die Rückübertragung „beweglicher Sachen“

Das Ende der DDR und private Rückgabeansprüche

Am 19. Januar 1989 verkündete Erich Honecker als Generalsekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), die Mauer werde „in 50 und auch in 100 Jahren noch bestehen bleiben, wenn die dazu vorhandenen Gründe noch nicht beseitigt sind“.² Gut zehn Monate später, am Abend des 9. November 1989, öffnete die DDR unter dem Druck der eigenen Bevölkerung die Grenzübergänge zwischen dem Ost- und Westteil Berlins. Der „antifaschistische Schutzwall“ wurde von denen durchbrochen, die im Land zu halten er errichtet worden war. Der innere Zerfall der DDR hatte freilich früher begonnen. Im Mai 1989 waren Fälschungen bei den Kommunalwahlen offenkundig geworden, im Sommer nutzten Tausende DDR-Bürger die offene Grenze zwischen Ungarn und Österreich zu einer Flucht und im September begann mit den Leipziger Montagsdemonstrationen eine Protestbewegung, die sich im Oktober und November auf die gesamte DDR ausweitete. Die Menschen verlangten demokratische Reformen, freie Wahlen, ein Ende der SED-Herrschaft, Reisefreiheit und die Abschaffung der Staatssicherheit. Auch die alltägliche Erfahrung von Mangelwirtschaft trieb die *Friedliche Revolution* voran. Mit den Rufen „Wir sind ein Volk“ und „Deutschland, einig Vaterland“ erhoben sich dann recht bald Forderungen nach einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten, die

durch das Zehn-Punkte-Programm von Bundeskanzler Helmut Kohl (28. November 1989) und den dreistufigen Plan von DDR-Ministerpräsident Hans Modrow (1. Februar 1990) eine politische Zielführung erhielt.³

Dreieinhalb Monate nach dem Fall der Mauer, am 23. Februar 1990, schrieb der damals 22-jährige Alexander Graf von der Schulenburg aus dem hessischen Karben an die Staatliche Galerie Moritzburg in Halle (Saale). Das Museum trug im Namen das Wort „staatlich“, befand sich aber in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) und war dem dortigen Kulturredamnt unterstellt. Dem Brief war eine Liste mit über 100 Kunstwerken beigegeben, darunter Ölgemälde, Aquarelle, Stiche und Büsten, die sich zusammen mit einer 5.000 Bände umfassenden Bibliothek bis 1945 im Eigentum der Familie auf Schloss Angern – rund 40 Kilometer nördlich von Magdeburg gelegen – befunden hatten.⁴ Das Adelsgeschlecht derer von der Schulenburg, seit dem 13. Jahrhundert in der Altmark ansässig, war 1448 von Bischof Friedrich von Magdeburg mit der Burg Angern belehnt worden, die sich danach für fast 500 Jahre im Familienbesitz befand. Letzter Eigentümer des Schlosses und des zugehörigen Grundbesitzes war Wilhelm Christoph Daniel Sigurd Graf von der Schulenburg (1882–1956). Er wurde im September 1945 durch die Bodenreform entschädigungslos enteignet und musste nach seiner Ausweisung im Januar 1946 mit seiner Ehefrau und den drei Kindern Schloss Angern verlassen.⁵



Blick in den Gartensaal des Schlosses Angern mit Ahnenporträts der Familie von der Schulenburg, um 1930, Quelle: Familienarchiv von der Schulenburg

In besagtem Brief vom Februar 1990 bat Alexander Graf von der Schulenburg als Enkel des enteigneten Schlossbesitzers die Museumsleitung darum, festzustellen, ob sich die genannten und zum Teil in Fotokopien dokumentierten Kunstgegenstände in der Sammlung der Moritzburg befänden. „Ich würde mich freuen, wenn jedenfalls ein Teil der [...] verschollenen Bilder und Büsten aus dem Schloss Angern bei Ihnen abgeliefert worden wäre, da Sie bei Ihnen sicherlich in guten Händen sind“, hieß es in dem Brief weiter.⁶

Die Anfrage war nicht ohne Grund an die Moritzburg gerichtet, denn sie hatte seit 1948 als zentrales Sammeldepot für Kunst- und Kulturgut gedient, das im Zuge der Bodenreform in enteigneten Burgen, Schlössern und Gutshäusern sichergestellt worden ist.⁷ Grundlage dafür bildete die *Verordnung über die Bodenreform in der*

Provinz Sachsen vom 3. September 1945 und eine zehn Tage später erlassene Anordnung zur „Sicherung von Kunst- und Kulturgut“.⁸ Der Umfang des allein in der Provinz Sachsen (ab 1947 Land Sachsen-Anhalt) enteigneten Kunstguts war beträchtlich und soll sich laut zeitgenössischen Angaben auf 1.133 Tonnen belaufen haben.⁹ In der Moritzburg in Halle (Saale) wurden bis Mitte der 1950er Jahre etwa 3.300 Gemälde, 4.200 kunsthandwerkliche Objekte, rund 500 Möbel, 7.000 Grafiken und etwa 10.000 Münzen und Medaillen eingelagert, insgesamt rund 25.000 Einzelposten. Für das zweite Depot in Schloss Wernigerode summiert sich die Gesamtzahl der Gegenstände und Kunstwerke aus der Bodenreform auf etwa 12.000 Objekte. Allerdings verblieben nicht alle diese Stücke in der Moritzburg bzw. im Schloss Wernigerode. Ein nicht geringer Teil wurde an lokale Museen verliehen oder über-

eignet, an öffentliche Einrichtungen und die sogenannten Massenorganisationen zur Nutzung abgegeben, im Fall der Moritzburg aber auch an den Staatlichen Kunsthandel der DDR verkauft oder schlicht und einfach vernichtet.¹⁰

In seinem umfangreichen Antwortschreiben vom April 1990 lässt sich das Anliegen des damaligen Moritzburg-Direktors Peter Romanus (1939–1999) erkennen, die Problemlage bezüglich des Bodenreform-Kunstbesitzes aus Sicht des Museums zu schildern. Romanus schrieb an Graf von der Schulenburg:

Ihre Anfrage erreichte uns in einem für die Beurteilung ungünstigen Moment. Bedingt auch durch die gesellschaftlichen Veränderungen in unserem Land sind wir in die Lage versetzt, unser Museum zu vergrößern. Der Beginn wurde hierbei mit den Depoträumen, die erweitert bzw. umgebaut werden, gemacht. Das heißt, ein großer Teil der Bestände ist zur Zeit um- bzw. ausgelagert, so daß es uns nicht möglich ist, eine genaue Übersicht mit Hilfe der uns von Ihnen gesandten Liste durchzuführen. Nur wenige Bilder lassen sich sofort identifizieren. Aus dem Schloss Angern ist kein Kunstgut direkt in die Moritzburg gelangt. Erst in den Jahren 1954–1956 wurden Gemälde aus [dem Heimatmuseum] Wolmirstedt nach Halle gebracht. Dies geschah damals ohne Dokumentation über ursprüngliche Standorte etc., so daß wir eine körperliche Überprüfung unseres Bestandes an Gemälden vornehmen müßten [...].¹¹

Anfang Juni 1990 – die DDR existierte noch, doch war mit dem am 18. Mai von der Bundesrepublik und der DDR unterzeichneten Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die deutsche Einheit in greifbare Nähe gerückt – ging es nicht mehr nur um das Vorhandensein von Kunstwerken aus Schloss Angern in der Moritzburg. In den Fokus rückten nun Eigentumsfragen und Alexander Graf von der Schulenburg schrieb unter Beifü-

gung von Erbscheinen, Testamenten und Vollmachten: „Ich teile hiermit vorsorglich mit, daß ich bezüglich der in Ihrem Museum gelagerten Kunstgegenstände aus dem Schloss Angern [...] Eigentums- und Rückerstattungsansprüche und/oder Entschädigungsansprüche, falls es solche geben sollte, geltend machen werde, sobald dies möglich ist.“¹² Das Schreiben steht exemplarisch für die Erwartungen all jener, die in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) ihren Besitz verloren hatten und mit der nun absehbaren Wiedervereinigung die Hoffnung verbanden, der durch das kommunistische Unrecht erlittene Vermögensverlust würde durch eine Restitution des Eigentums rückgängig gemacht oder durch eine Entschädigung zumindest ausgeglichen werden.

In den Archivunterlagen lässt sich gut nachverfolgen, wie durch interne Recherchen bis Mitte Juni 1990 insgesamt 19 Gemälde aus dem Besitz der Familie von der Schulenburg aus Schloss Angern in der Moritzburg identifiziert werden konnten.¹³ Eine Liste mit den vorgefundenen Gemälden übersandte Moritzburg-Direktor Romanus am 21. Juni 1990 an Graf von der Schulenburg und merkte dazu an: „Zur Rechtslage sind von den Regierungen der DDR und der BRD jüngst eindeutige Erklärungen abgegeben worden, daß Grund und Boden, der durch die Bodenreform enteignet wurde, nicht zurückgegeben wird. Eine endgültige Regelung zum beweglichen Gut bleibt noch abzuwarten.“¹⁴

Offene Vermögensfragen und die Unumkehrbarkeit der Bodenreform

Die „Erklärungen“, auf die sich Romanus bezog, meinte die *Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen* vom 15. Juni 1990, die als *Anlage III* Bestandteil des am 31. August 1990 unterzeichneten Einigungsvertrages wurde. Die

Präambel der *Gemeinsamen Erklärung* stellte zunächst fest, dass es aufgrund der deutschen Teilung zu unterschiedlichen Rechtsordnungen in beiden deutschen Staaten gekommen war, die wiederum zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen geführt hätten. Bei der Lösung der „Vermögensfragen“ wollten beide Regierungen einen „sozial verträgliche[n] Ausgleich“ zwischen den unterschiedlichen Interessen schaffen. Rechtssicherheit, Rechtseindeutigkeit und das Recht auf Eigentum waren Grundsätze, von denen sich die beiden deutschen Regierungen bei der anstehenden Klärung von Vermögensfragen leiten lassen wollten. Nur so könne „der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden“, hieß es weiter.¹⁵

Die *Gemeinsame Erklärung* umfasste 14 sogenannte *Eckwerte* und schon der erste barg eigenen Sprengstoff:

*Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.*¹⁶

Wer sich einmal mit dem Problem der „offenen Vermögensfragen“ beschäftigt hat, wird wissen, dass allein dieser *Eckwert* für die in der SBZ Enteigneten nicht zur Sicherung, sondern vielmehr zu einer Erschütterung des Rechtsfriedens und des Rechts auf Eigentum beigetragen hat. Das von der letzten DDR-Regierung angeführte und von der Bundesregierung übernommene Argument, die Sowjetunion hätte die Unumkehrbarkeit der Bodenreform

zu einer Bedingung für ihre Zustimmung zur deutschen Einheit gemacht, ist zwar vielfach bestritten worden,¹⁷ doch hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) mit seinem Urteil vom 23. April 1991 entsprechende Verfassungsbeschwerden von Alteigentümern abgewiesen. Das Gericht bestätigte die Auffassung der Bundesregierung, wonach die Bundesrepublik für das in der SBZ begangene Unrecht nicht haftbar gemacht werden könne und es demnach auch keine verfassungsmäßige Pflicht zu einer wertmäßigen Entschädigung geben kann. Die in der SBZ enteigneten und nun in bundesdeutschen Staatsbesitz übergegangenen Vermögenswerte sollten also nicht an die Alteigentümer zurückgegeben werden. Die Bewertungen dieses *Restitutionsausschlusses* fielen kontrovers aus. Auf der einen Seite gab es Stimmen, die vom „größten Skandal der Nachkriegszeit“ sprachen und die Regierung Kohl in ganzseitigen Zeitungsanzeigen bezichtigten, mit Täuschung und Lüge einen „Vermögensraub“ an den Opfern der Bodenreform begangen zu haben.¹⁸ Die andere Seite erinnerte an die zweifache Unrechtsgeschichte von Nationalsozialismus und SED-Herrschaft, die es nach 1990 zu bewältigen gab; sie betrachtete die Bodenreform als Teil des Kriegsfolgenrechts und schlussfolgerte: „Die Alteigentümer wollen von der Wiedervereinigung in einer Weise profitieren, die über jedes berechnete Maß hinaus geht.“¹⁹

Die durch den Einigungsvertrag und das Bodenreform-Urteil des BVerfGE ausgelösten juristischen, politischen und publizistischen Debatten können hier nicht weiter referiert werden.²⁰ Festzuhalten bleibt, dass das BVerfGE den Gesetzgeber dazu aufforderte, für die Enteignungen in der SBZ eine Ausgleichsregelung zu schaffen, die schließlich mit dem am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen *Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz* (EALG) umgesetzt wurde.²¹ Der Gesetzgebungsprozess stellte sich selbst für hartgesottene Parlamentarier als einer der langwierigsten und schwierigsten in der Ge-

schichte des Bundestags dar. Der FDP-Bundesvorsitzende Otto Graf Lambsdorff etwa meinte mitten in der aufgeheizten Gesetzesdebatte im Mai 1994:

*In 22 Jahren meiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag habe ich kein so kompliziertes Gesetzgebungsverfahren erlebt wie dieses, und zwar nicht wegen der Gesetzestechnik, sondern wegen der Meßlatte Gerechtigkeit. Wird uns nicht allen – Befürwortern und Gegnern des Gesetzes – bewußt, wie schwer, ja, wie unmöglich es ist, volle Gerechtigkeit zu schaffen? Es recht zu tun jedermann[,] ist eine Kunst die niemand kann, und das gilt auch hier. (Zwischenruf der SPD: Sie schon gar nicht!)*²²

Im Folgenden soll die Entstehung des Gesetzes dargestellt werden. Im Zentrum stehen dabei die „beweglichen Sachen“ und die Fragen, wann, mit welcher Motivation und unter welchen Prämissen die dem Paradigma der Unumkehrbarkeit im Einigungsvertrag entgegenstehende Rechtsnorm zur Rückgabe der in Umsetzung der Bodenreform enteigneten Mobiliar- und Kunstgegenstände (Art. 2 § 5 Abs. 1 EALG) Eingang in den Gesetzgebungsprozess fand. Die Darstellung stützt sich vor allem auf publizierte und online verfügbare Quellen, also hauptsächlich auf die stenografischen Protokolle und Drucksachen des Bundestags sowie des Bundesrats und lässt die im Bundesarchiv Koblenz überlieferten 39 Aktenordner zum Entwurf des EALG außer Acht.²³

Rechtliche Bewertung der Enteignung von „Mobiliarvermögen“

Der Schlüssel zur Frage, wer den Anstoß zur Rückgabe der zwischen 1945 und 1949 enteigneten „beweglichen Sachen“ gab, liegt in der schriftlichen Anfrage des Bundestagsabgeordneten Heinrich L. Kolb (FDP) im Juli 1991 an die Bundesregierung:

*Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei Enteignungen von Mobiliarvermögen (Möbel, Bilder etc.) in den Jahren 1945 bis 1949 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone um „Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage“ im Sinne des Einigungsvertrages [...]?*²⁴

Der damalige Bundesminister der Justiz Klaus Kinkel (ebenfalls FDP) unterschied in seiner Antwort in rechtlicher Hinsicht zunächst zwischen zwei Enteignungsmaßnahmen: a) den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage im Bereich der Wirtschaftsunternehmen gemäß Befehl Nr. 124 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) vom 30. Oktober 1945 sowie Richtlinie Nr. 3 zum SMAD-Befehl Nr. 64 vom 21. September 1948 (sogenannte *Sequestration* oder *Sequestrierung*); und b) den Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage im Bereich der Landwirtschaft gemäß den von den Ländern und Provinzen in der SBZ erlassenen Verordnungen bzw. Gesetzen zur Durchführung der Bodenreform vom September 1945. Hinsichtlich der Enteignung von Wirtschaftsunternehmen (a), so Kinkel, „sahen die einschlägigen Bestimmungen mit unterschiedlichen Formulierungen, aber in der Sache übereinstimmend vor, daß sich die Beschlagnahmung und später die Enteignung auf das gesamte Vermögen der Betroffenen einschließlich der beweglichen Habe (also z. B. Edelsteine, Edelmetalle, Antiquitäten, Kunstgegenstände usw.) [...] erstreckte“. Im Bereich der landwirtschaftlichen Enteignungen (b) gab es dementsprechende Vorschriften jedoch nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bodenreform sahen zwar die entschädigungslose Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten sowie der Großgrundbesitzer mit Landflächen über 100 Hektar „mit allen darauf befindlichen Gebäuden, lebendem und totem Inventar“ vor. Die Wegnahme von persönlicher Habe sei aber, folgt man Kinkel, durch diese Bestimmungen nicht gedeckt

gewesen: „Der Begriff des Inventars kann im Textzusammenhang nur dahin verstanden werden, daß er lediglich das betriebliche Inventar des landwirtschaftlichen Unternehmens, nicht aber die dem persönlichen Gebrauch des Betriebsinhabers dienenden Gegenstände [Möbel, Kunstwerke etc.] erfaßt.“

Die Enteignung von „Mobiliarvermögen“ folgte nach Auffassung der Bundesregierung also nicht dem Sinn und Zweck der Bodenreformverordnungen. Allerdings fügte Kinkel hinzu: „Die Praxis ging demgegenüber – soweit ersichtlich – dahin, daß sich die Enteignungen auch im Bereich der Bodenreform auf Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die nicht zum betrieblichen Inventar des landwirtschaftlichen Unternehmens gehörten, erstreckten.“

Das war durchaus zutreffend, denn unabhängig von der im Herbst 1945 in der SBZ begonnenen „Sicherstellung“ und „Bergung“ des Schlossinventars und dessen Verbringung in Museen und Sammeldepots, ist spätestens mit der Anweisung der *Deutschen Wirtschaftskommission* vom Oktober 1948 festgelegt worden, dass der Begriff des „landwirtschaftlichen Vermögens“ von den Landesbodenkommissionen „weitestgehend auszulegen“ war und im Sinne der Bodenreformverordnungen „auch das Mobiliar der enteigneten Grundbesitzer und ihrer Angehörigen“ einschloss.²⁵ Es gab also im Zuge der Bodenreform eine faktische Mitenteignung des nicht landwirtschaftlichen „Mobiliarvermögens“.

Auf die Frage von Heinrich L. Kolb, ob die Bundesregierung die Enteignung des „Mobiliarvermögens“ für rechtswidrig halte und die entsprechenden Vorgänge dann tatbestandlich weder vom Einigungsvertrag noch vom Bodenreform-Urteil des BVerfGE erfasst würden, antwortete Klaus Kinkel ausweichend:

Für die Enteignung von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs im Bereich der Bodenreform [...] wird die Frage, inwieweit der Einigungsvertrag und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991

hier eine Restitution zulassen, z. Z. geprüft. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich dem Ergebnis dieser Prüfung nicht vorgreifen möchte.²⁶

Wo sich das zwischen 1945 und 1949 in der Bodenreform enteignete und möglicherweise zur Restitution zugelassene „Mobiliarvermögen“ befand, war nicht Gegenstand der Anfrage von Heinrich L. Kolb, in den Antworten von Klaus Kinkel ist dazu ebenfalls nichts zu finden. Allerdings muss es zur Belegenheit der mobilen Vermögenswerte aus der Bodenreform spätestens im Sommer 1991 auf Bundesebene erste Überlegungen gegeben haben. Darauf deutet zumindest ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) hin, das im September 1991 an die zuständigen Landesministerien in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und an die Senatsverwaltung von Berlin verschickt wurde und in der Betreffzeile „Fremdbesitz in Museen [...] im Beitrittsgebiet“ nannte.²⁷ Dem Rundschreiben lagen „Empfehlungen“ bei, die vier vermögensrechtliche Komplexe behandelten: 1) Kulturgüter, die nach der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 infolge staatlicher Entzugsmaßnahmen in Volkseigentum überführt wurden und durch Eintragung in Inventarbücher von Museen Bestandteil des staatlichen Museumsfonds der DDR geworden sind; 2) Kunstwerke von Personen, die in der Zeit des Nationalsozialismus aus rassistischen, politischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und dadurch ihr Vermögen verloren hatten; 3) Kulturgüter, die als sogenanntes Verwahrgut oder Fremdbesitz in Sonderinventaren der Museen erfasst waren (Objekte in staatlicher Treuhandverwaltung); und schließlich 4) Kulturgüter, die durch Umsetzung oder unentgeltliche Übertragung in andere Museen gelangt sind (Schließung und Zusammenlegung von Museen im Zuge der Profilierung).²⁸ Ausdrücklich nicht Gegenstand der BMI-Empfehlungen waren Kulturgüter, die auf

besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage „einschließlich der Bodenreform“ enteignet worden waren. Man wies aber darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Bodenreform-Urteil des BVerfGE gesetzliche Bestimmungen zu Entschädigungstatbeständen zu erwarten seien, die „ebenfalls eine Sichtung und Ordnung der Bestände der Museen im Beitrittsgebiet erforderlich machen“.²⁹

„Bewegliche Sachen von lediglich privatem Affektionsinteresse“

Als Konrad Breitenborn, Mitglied der FDP-Fraktion im ersten Landtag von Sachsen-Anhalt und Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und Medien, im März 1992 eine Kleine Anfrage an die Landesregierung richtete, um zu erfahren, welchen Rechtsstandpunkt sie hinsichtlich einer Rückgabe von im Zuge der Bodenreform enteignetem mobilem Schlossinventar vertrat, fiel die Antwort des Magdeburger Kultusministeriums eindeutig aus.³⁰ Man griff dort die Argumentation Klaus Kinkels auf, wonach die „Mobiliarenteignung“ zwar nicht vom Wortlaut und vom Zweck der Bodenreformverordnung gedeckt gewesen sei, die Enteignungsmaßnahmen sich aber in der Praxis mit Billigung der SMAD auch auf Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die nicht zum betrieblichen Inventar gehörten, erstreckt hätten. Außerdem habe sich die Provinz Sachsen bzw. das Land Sachsen-Anhalt ab 1945 als Eigentümerin des „Mobiliarvermögens“ betrachtet, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck käme, dass die Gegenstände beispielsweise in Inventarbüchern von Museen erfasst worden sind. Die parallel zu den Enteignungsmaßnahmen mit dem SMAD-Befehl Nr. 85 vom 2. Oktober 1945 angeordnete Sicherstellung von „herrenlosem“ privatem Inventar und dessen Überführung in Museen zeige zudem, dass „diese Gegenstände auch nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht jedenfalls nicht den ursprünglichen Eigen-

tümern zurück gegeben werden sollten“. Das Fazit des damaligen Kultusministeriums lautete unmissverständlich:

Danach kann festgestellt werden, daß nahezu alle mobilen Gegenstände von der Enteignung im Zuge der Bodenreform umfaßt waren. Sie sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.4.1991 [...] nicht an ihre früheren Eigentümer zurückzugeben, denn dort heißt es u. a., daß eine Maßnahme auf besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt sei, wenn sich ein sinnvoller Bezug zur Gesamtverantwortung der sowjetischen Besatzungsmacht [...] herstellen lasse. [...] Dies gelte selbst dann, wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet worden seien. Dies trifft auf die Mobiliarenteignungen im Zuge der Bodenreform zu.³¹

Angesichts dieser Darlegungen musste es einigermaßen überraschen, als nur drei Monate später eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zu einer vollkommen gegenteiligen Rechtsauffassung gelangte. Die nach ihrem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag Johannes Gerster, benannte *Gerster-Kommission* zur Entschädigungsregelung hatte im Juni 1992 ein *Eckwerte-Papier* vorgelegt, das gleich eingangs klar herausstellte, dass die auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage 1945 bis 1949 enteigneten Vermögenswerte „grundsätzlich nicht mehr rückgebbar“ seien. Hinsichtlich der „Ausgleichsleistungen“ rückte das Papier dann aber partiell und ohne weitere Begründung von diesem Grundsatz ab, denn: „Persönliche Habe (bewegliche Güter) soll, soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht, zurückgegeben werden.“³²

Im November 1992 lag ein im Bundesministerium der Finanzen erarbeiteter Referentenentwurf für ein *Gesetz über die Entschädigung*

nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage vor.³³ Art. 2 beinhaltete das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG).³⁴ Der Referentenentwurf bezog sich auf den entsprechenden Passus im Eckwerte-Papier der Gerster-Kommission und formulierte in § 3:

Bewegliche, nicht in den Einheitswert einbezogene Sachen sind zurückzuübertragen. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn dies von der Sache her nicht mehr möglich ist, natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum erworben haben oder das öffentliche Interesse einer Rückgabe entgegensteht.³⁵

Ein „öffentliches Interesse“ bestünde nach § 3 dann, wenn es sich bei der zur Rückgabe vorgesehenen „beweglichen Sache“ um Kulturgut handelt und die oberste Landesbehörde feststellt, dass die Voraussetzung des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 vorliegt und der Gegenstand auf Dauer der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich gemacht wird. Ansprüche auf Ausgleichsleistungen bzw. auf Rückgabe „beweglicher Sachen“ wären, so sah es § 4 des Referentenentwurfs vor, bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen geltend zu machen.³⁶

Im Frühjahr 1993 hatte sich der Standpunkt der schwarz-gelben Regierungskoalition zu den Ausgleichsleistungen und zur Rückgabe von „beweglichen Sachen“ verfestigt. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Jürgen Echternach (CDU) antwortete im März 1993 auf eine schriftliche Anfrage zur Herausgabe von in der Bodenre-

form „geraubte[n] oder gestohlene[n] Kunstgegenstände[n]“, dass auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage enteignete Vermögenswerte gemäß der *Gemeinsamen Erklärung* vom 15. Juni 1990 nicht zurückzugeben sind, allerdings seien nach „Aufassung der Bundesregierung [...] bewegliche Sachen des Privatvermögens von dieser Regelung nicht erfaßt“. Der Entwurf des EALG sehe deshalb vor, „in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 6. Oktober 1949 enteignete bewegliche Sachen, die nicht in einen Einheitswert einbezogen sind, grundsätzlich zurückzugeben“. Eine Rückgabe sei nur dann ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache nicht mehr möglich ist oder sie Rechten Dritter bzw. dem öffentlichen Interesse entgegensteht – also wenn der betreffende Gegenstand als „national wertvoll“ eingestuft werde und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, so Echternach. Und weiter: „Bewegliche Sachen von lediglich privatem Affektionsinteresse werden nach der geplanten Regelung regelmäßig ohne weiteres restituiert werden können.“³⁷

Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Debatte

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des EALG wurde dem Bundesrat am 16. April 1993 und dem Deutschen Bundestag am 10. Mai 1993 von Bundeskanzler Helmut Kohl als „besonders eilbedürftige Vorlage“ mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet.³⁸ Der Entwurf umfasste zwölf Artikel mit Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen und füllte inklusive der Begründungen fast 60 Seiten. Analog zum Referentenentwurf vom November 1992 erschien in Artikel 2 das AusglLeistG mit Rechtsvorschriften zu den Enteignungen zwischen 1945 und 1949. Der Passus zur Rückgabe der „beweglichen Sachen“ in § 3 folgte im Wortlaut dem Referentenentwurf und lieferte eine bemerkenswerte Begründung:

Die Vorschrift regelt die Rückübertragung der auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage enteigneten beweglichen Sachen. Der Grundsatz des Restitutionsausschlusses gilt somit nicht für das Mobilvermögen. Der Gesetzgeber nutzt hier den Auslegungsspielraum der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 zugunsten der früheren Eigentümer und stellt auf die Zielsetzung der Enteignungsmaßnahmen ab. Eine Rückgabe kommt nicht in Betracht, wenn Rechte Dritter oder öffentliches Interesse berührt sind. Private Affektionsinteressen sind zu berücksichtigen, wenn diese, wie z. B. bei Familienbildern, gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegen.³⁹

Ein „Auslegungsspielraum“ war in der *Gemeinsamen Erklärung* jedoch überhaupt nicht vorgesehen. Im Endeffekt griff man in dieser Begründung erneut auf die Argumentation Klaus Kinkels zurück, der im Juli 1991 ausgeführt hatte, die Enteignung der persönlichen Habe sei nicht Ziel und Zweck der Bodenreformverordnungen gewesen.

Als der Bundestag in seiner Sitzung am 13. Mai 1993 die erste Beratung zum Gesetzesentwurf abhielt, gestanden die Regierungsvertreter ein, dass das Gesetz erlittenes Unrecht „nur unvollkommen ausgleichen“ könne. Die Wortbeiträge in der zweistündigen Beratung kreisten um grundsätzliche Fragen; die „beweglichen Sachen“ kamen nur ein einziges Mal zur Sprache. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Hans Joachim Hacker sah in der beabsichtigten Rückgabe „beweglicher Sachen“ eine Bevorzugung der Ausgleichsberechtigten und eine „Revision des Einigungsvertrages“. Hacker forderte von der Bundesregierung: „Die Restitution beweglicher Sachen muß ausgeschlossen bleiben. [...] Bleiben Sie bei der Geschäftsgrundlage, die sich aus der Vereinbarung vom 15. Juni 1990 und aus den Regelungen des Einigungsvertrages ergibt.“⁴⁰

Am 28. Mai 1993 beriet der Bundesrat in einer ersten Lesung den Entwurf des EALG.⁴¹

Bundesfinanzminister Theo Waigel appellierte dort an die Vertreter der Länder, ihre Erwartungen an das Gesetz zu begrenzen und die „Belastungsneutralität für den Bundeshaushalt“ nicht infrage zu stellen. Angesichts der im Gesetzesentwurf enthaltenen Vielzahl von Gesetzen und Gesetzesänderungen war weiterer Gesprächs- und Beratungsbedarf absehbar. Der Bundesrat empfahl der Bundesregierung, das Gesamtkonzept des Gesetzes noch einmal zu überdenken und nach alternativen Lösungen zu suchen, mit denen verfassungsrechtliche, steuerrechtliche und verwaltungstechnische Bedenken ausgeräumt und ein einfacher Verwaltungsvollzug gewährleistet werden könnten. Ferner sollte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, das Gesetz noch in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden.⁴²

Für die Bundesregierung stellte der Gesetzesentwurf ein „in sich ausgewogenes und verfassungskonformes Konzept zur Lösung noch offener Vermögensfragen“ dar.⁴³ Der Bundestag mochte dem jedoch nicht folgen und gab den Gesetzesentwurf im Juni 1993 zur federführenden Beratung in den Finanzausschuss. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur Mitberatung an den Innen- und den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Treuhandausschuss und den Haushaltsausschuss überwiesen.⁴⁴ Im September 1993 und im Februar 1994 folgten mehrere Beratungen und öffentliche Anhörungen im Finanz- und Rechtsausschuss. Dabei erhielten insgesamt 48 Verbände, Vereinigungen, Institutionen, Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie 54 Experten die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.⁴⁵ Die Rückgabe der „beweglichen Sachen“ spielte im gesamten Beratungs- und Anhörungsprozess kaum eine Rolle. Wichtig war allerdings, dass der Finanzausschuss in seiner Beschlussempfehlung einvernehmlich dafür votierte, das „Eigentum an beweglichen Sachen“ generell zurückzuübertragen, wobei lediglich

Kulturgut von besonderem Rang über einen Zeitraum von 20 Jahren durch einen unentgeltlichen Nießbrauch für öffentliche Ausstellungs- und Forschungszwecke gesichert werden sollte.⁴⁶

Die SPD-Fraktion brachte am 20. Mai 1994 einen Entschließungsantrag in den Bundestag ein, der das geplante Gesetz einer detaillierten Kritik unterzog und dabei auch auf die „beweglichen Sachen“ einging. Deren Restitution sei nicht nur aufgrund der *Gemeinsamen Erklärung* ausgeschlossen, so die Sozialdemokraten, auch „kulturpolitisch ist eine Rückgabe beweglicher Sachen nicht zu vertreten. Es ist dann zu befürchten, daß die Museen im Beitrittsgebiet auf lange Sicht erhebliche Kulturgüter verlieren und zu Ausgleichsleistungen herangezogen werden, die sie kaum aufbringen können.“⁴⁷ Der Entschließungsantrag der SPD wurde vom Parlament abgelehnt.

„Angst ums Kulturgut“ – die Rückübertragung der „beweglichen Sachen“

Nachdem das Gesetz zwei Vermittlungsausschüsse und weitere Lesungen durchlaufen hatte, wurde es während der Bundestagssitzungen am 20. Mai, 30. Juni und 6. September 1994 verabschiedet. Bis zum Zustandekommen des Gesetzes sei es „ein fürwahr mühsamer, dornenreicher und steiniger Weg“ gewesen, urteilte Joachim Grünwald, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen.⁴⁸ Das spiegelte sich auch in zahlreichen Erklärungen von Abgeordneten aus der CDU/CSU-Fraktion, die dem Gesetz nur „mit allergrößtem Bedenken“ zugestimmt hatten.⁴⁹ Der Bundesrat nahm das Gesetz in seiner Sitzung am 23. September 1994 an.⁵⁰ Dass es so kurz vor den am 16. Oktober 1994 stattfindenden Bundestagswahlen doch noch verabschiedet wurde, hatte sicherlich mit dem Umstand zu tun, dass das EALG als Artikelgesetz neben dem AusgLeistG und einem NS-Verfolgtenschädigungsgesetz

unter anderem auch ein Vertriebenenzuwendungsgesetz enthielt, das allen Vertriebenen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in der DDR hatten, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4.000 DM gewährte.

Insgesamt konnte das EALG kaum befriedigen, schon gar nicht jene, die selbst von der Bodenreform getroffen waren. Die in Braunschweig ansässige *Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen*, eine Vereinigung von Alteigentümern, die bereits 1991 das Verfahren am BVerfGE in Karlsruhe betrieben hatte, kündigte eine Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des EALG an.⁵¹

Als die Presse ab 1995 über die anstehende Umsetzung des EALG und die damit verbundenen Konsequenzen für die ostdeutsche Museumslandschaft berichtete, dominierten die regionalen und überregionalen Zeitungen reißerische Schlagzeilen: „Adel verpflichtet. Ostdeutschen Museumsdirektoren flattern fast täglich Rückgabeanträge auf den Schreibtisch“, „Museumsdirektoren fürchten um ihre Kunstschätze“, „Verdorrt die ostdeutsche Museumslandschaft?“, „Alteigentümer stellen Forderungen. Ost-Museen bängen“.⁵² Da war von der „Reprivatisierung von Kunstgütern“ und vom „Auskämmen und Ausdünnen der Bestände wichtiger Museen und Bibliotheken“⁵³ die Rede oder vom „Schreckgespenst der völligen Ausblutung“, was Moritzburg-Direktor Peter Romanus allerdings als „reine[n] Unsinn“ zurückwies.⁵⁴ Zugleich deutete die ganz und gar nicht polemisch gemeinte Frage, ob den ostdeutschen Museen ein „schmerzhafter Aderlaß“ drohe, auf die Komplexitäten, die sich mit dem Inkrafttreten des EALG zum 1. Dezember 1994 ergaben, wobei so manche Kulturpolitiker in dem Gesetz auch eine Chance für die Museen erblickten, „sich von Kunstgut zu trennen, das nicht von herausragender Qualität ist“.⁵⁵ Selbst der *Deutsche Archivtag*

Bericht „Droht den Museen ein schmerzhafter Aderlaß?“, in: *Mitteldeutsche Zeitung*, 8. August 1995

Rückgabe von Kunstgut

Droht den Museen ein schmerzhafter Aderlaß?

Landesamt: Erste Bescheide am Jahresende - Moritzburg und Unibibliothek besonders betroffen

Von unserer Mitarbeiterin
KAROLA WATERSTRAAT

Halle/MZ. Auf etwa 300 000 Gemälden, Büchern, Möbelstücken, Dokumenten, Münzen, Porzellanen, Schmuckstücken und sonstigen Kunst- und Kulturgütern, die sich heute zum großen Teil in öffentlichen Museen und Sammlungen Sachsen-Anhalts befinden, liegen derzeit Rückgabeanträge. Rund 1 400 ehemalige Besitzer und Erben stellten auf Grundlage des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Halle einen entsprechenden Antrag. Im September letzten Jahres war das Gesetz beschlossen worden. Am 31. Mai lief die Frist der Antragstellung aus. Betroffen sind nach Auskunft von Hans-Georg Sehr, zuständiger Dezernatsleiter im Regierungspräsidium, in der Saalestadt vor allem die Moritzburg, die Unibibliothek und das Stadtmuseum. Für die Kunstsammlungen der Universität schließt er Rückgabeforderungen weitestgehend aus.

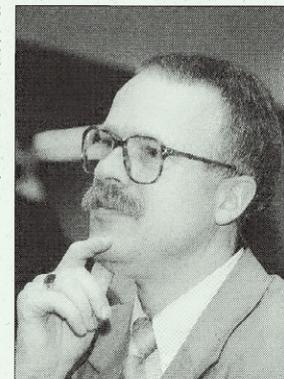
Ursachen liegen 50 Jahre zurück

Die Ursachen für die Rückgabebewegungen liegen rund 50 Jahre zurück. Im Rahmen der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone kam es zur Enteignung von Burgen, Schlössern und Herrenhäusern. 604 waren es allein in der damaligen Provinz Sachsen, die sich von Salzwedel bis Zeitz und vom Brocken bis Lauchhammer erstreckte. Am 13. September 1945 erließ der Präsident der Provinz einen Erlaß zur allgemeinen Verfügung über die Kunstgegenstände und das Kunstgut in den enteigneten Schlössern und Herrenhäusern. Insgesamt 262 Transporte mit 950 Tonnen Kulturgut folgten daraufhin zwischen 1945 und 1949. Ziel war jeweils eines der drei Sammeldepots: das Schloß Wernigerode, die Moritzburg Halle und das Kulturhistorische Museum Magdeburg.

Eine große Verteilungsaktion ausgehend von den Zentralmagazinen begann. Auch aus dem Depot in der damaligen Landesgalerie Sachsen-Anhalt in der Moritzburg wanderten Kunstgegenstände in diverse Museen des Landes. „Nur ein kleiner Teil blieb in unserem Haus“, sagte Galeriedirektor Dr. Peter Romanus. Konkrete Zahlen, auf wievielen Kunstobjekten der Galerie Rückgabeanträge liegen, und Beispiele wollte er nicht nennen. Er erwähnte nur, daß Gemälde, Grafi-

ken, Kunsthandwerk, Münzen und Medaillen betroffen seien. Keinerlei Auskunft gab Prof. Joachim Dietze, Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek.

Für Dr. Annekatrien Preuß und ihre Mitarbeiter vom Landesamt bedeutet die Verfahrensweise vor knapp 50 Jahren Sisyphusarbeit auf Jahre hinaus, da die Antragsteller häufig nicht wissen, wo sich die Gegenstände aus ihrem einstigen Besitz heute befinden. Zwar müssen sie beweisen, daß das Porzellanservice tatsächlich ihnen gehörte. Die Suche nach dem Verbleib jedoch ist Aufgabe des Lan-



Hans-Georg Sehr MZ-Foto: Archiv

desamtes. Von „mühseligen und aufwendigen Ermittlungen“ spricht Frau Preuß, deren Arbeitsgrundlage alte Literatur, Enteisungs- und Transportlisten sind. Jeder Antrag wird jetzt auf seine Berechtigung hin überprüft. Aussagen, welche und wieviele Objekte die halleischen Sammlungen verlassen werden, sind deshalb momentan nicht möglich.

Bislang fiel noch keine Entscheidung über enteignetes Kunstgut aus der Bodenreform. Bereits erfolgte Rückgaben - wie im Fall des Kirchner-Gemäldes „Drei Akte im Wald“, das der ehemalige Besitzer im Frühjahr aus der Moritzburg zurückerhielt - basieren auf vermögensrechtlichen Ansprüchen aus der Zeit nach 1949. „Mit ersten Bescheiden ist zum Jahresende zu rechnen“, so Frau Preuß. Ihrer Meinung nach wird es „mehrere Jahre“ dauern, bis der Antragberg abgearbeitet ist.

Die Antragsteller kommen nach Auskunft von Sehr aus allen Bevölkerungsschichten. Häufig sind

es die ehemaligen Besitzer oder Erben der Herrenhäuser und Schlösser. Etwas anders liegt der Fall beim Kulturverein Schloß und Park Ostrau, der sich vor etwa zwei Monaten gründete und sich zur Aufgabe gemacht hat, möglichst viele Sammlungs- und Inventarstücke aus dem 1713 erbauten Barockschloß des Indologen und Anthroposophen Hans-Hasso von Veltheim zurückzuführen. Allein 4 000 Bücher vermutet Gründungsmitglied Pfarrer Dieter Pretzsch heute in der Unibibliothek. Genauer weiß er über den Verbleib des Schloßarchivs, das in Wernigerode liegen soll - wie viele andere alte Gutarchive nach Auskunft von Dr. Preuß auch.

Gemälde können hängen bleiben

Bei positivem Bescheid durch das Landesamt, kann die Rückgabe des Kunstgutes sofort oder nach einer Frist von zwei Jahrzehnten erfolgen. Im Gesetz ist eine Klausel enthalten, nach der „zur Ausstellung ... bestimmtes Kulturgut für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet bleibt“. In der Praxis bedeutet das: Bedeutende Gemälde oder wertvolle Porzellane können noch eine ganze Reihe von Jahren im Museum bewundert werden, auch wenn sie dem Alteigentümer zurückübertragen wurde. Eine wichtige Bedingung für die Anwendung der 20-Jahre-Frist ist allerdings, daß das Kunstgut in den letzten zwei Jahren gezeigt wurde. Neben der Ausstellung nennt Sehr die Ausleihe, die wissenschaftliche Bearbeitung und Publikation sowie die Restaurierung als weitere Kriterien für die Fristenregelung.

Der Kulturpolitiker betrachtet die Rückgabe allerdings nicht nur als Aderlaß, sondern auch als eine Chance für die Museen. „Es besteht für die Sammlungen die Möglichkeit, sich von Kunstgut zu trennen, das nicht von herausragender Qualität ist“, meint er. Wichtig ist ihm dabei weniger der rein nominelle Wert eines Schmuckstückes oder einer Grafik, als vielmehr ihre Bedeutung für die jeweilige Sammlung. Hier legt der Landespolitiker auch die Maßlatte an, wenn es darum geht, das eine oder andere Objekt für die Sammlung zu erhalten - durch Ankauf, Schenkung, Stiftung oder Dauerleihgabe. Eine große Rolle erkennt er dabei dem Verhandlungsgeschick des jeweiligen Museumsdirektors zu.

befasste sich im September 1995 in Hamburg mit dem EALG. Der Direktor des Thüringischen Hauptstaatsarchivs in Weimar Volker Wahl sah die „Gefahr der Entfremdung von bisher öffentlichem Archivgut“ und befürchtete den „Zugriff auf historisch bedeutsame und [...] unverzichtbare Archivbestände“.⁵⁶ Hellmut Seemann, von 2001 bis 2019 Präsident der Klassik Stiftung Weimar, charakterisierte das EALG einmal als „monströses gesetzliches Regelwerk“, das das Zeichen des „faulen Kompromisses“ trage und hinsichtlich der Rückgabe von Kunstobjekten „kulturpolitisch unverantwortlich“ sei.⁵⁷

Zum frisch erlassenen Gesetz existierte weder ein Kommentar noch eine Rechtsprechung. Um eine Handlungsanleitung für dessen praktische Umsetzung zu erarbeiten, trafen sich im Dezember 1994 und Februar 1995 auf Einladung des damaligen sachsen-anhaltischen Kultusministeriums Vertreter der zuständigen Landesministerien aus den neuen Bundesländern sowie Mitarbeiter der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu einer „länderoffenen Beratung“ im Schloss Wernigerode bzw. im Magdeburger Kultusministerium.⁵⁸ Im Ergebnis der beiden Beratungen entstand eine Handreichung, die im März 1997 in Form einer 30-seitigen gedruckten Broschüre vorlag. Sie richtete sich an Kommunen, Archive sowie Museen und enthielt detaillierte Informationen zur Umsetzung des AusglLeistG.⁵⁹ Ausführlich beschrieben wurden darin unter anderem die Anwendung der 20-jährigen unentgeltlichen Nießbrauchregelung und das Verwaltungsverfahren bei den zuständigen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen. Diese hatten die eingehenden Anträge zu prüfen (Ausschlussfrist 31. Mai 1995), die Anspruchsberechtigung der Antragsteller festzustellen, über deren Würdigkeit zu entscheiden, die entzogenen Vermögenswerte und deren Standorte zu ermitteln und Bescheide zur Eigentumsübertragung der „beweglichen Sachen“ an die Antragsteller zu erlassen. Die Verfügungsberechtigten (Museen) waren verpflichtet, Amtshilfe zu leis-

ten und den Ämtern Auskünfte zu erteilen. Die Antragsteller hatten ebenfalls durch die Vorlage von Urkunden und Nachweisen über die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse an dem Verfahren mitzuwirken; sie mussten ihren Antrag substantiieren und waren aufgefordert, die beanspruchten Vermögenswerte so konkret wie möglich zu beschreiben.

Die Aufgabe, das in den ostdeutschen Museen befindliche Kunst- und Kulturgut aus den Bodenreformenteignungen an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben, ließ sich angesichts der eingangs erwähnten Quantitäten kaum von heute auf morgen lösen. Abgesehen von den immensen Herausforderungen, vor denen die Museen auf dem Gebiet der einstigen DDR nach 1990 standen, erforderte die Rückgabe „beweglicher Sachen“ ein Verfahrrensprozedere, das zunächst erst einmal zu etablieren war. Außerdem musste in den musealen Sammlungen nach Objekten recherchiert und die Verbringungswege seit der Enteignung 1945 mithilfe der dazu überlieferten Akten rekonstruiert werden. Hinzu kam, dass die Museen bereits weit vor dem Inkrafttreten des EALG mit Rückgabeforderungen geradezu überschüttet worden waren. Moritzburg-Direktor Romanus hatte sich schon im März 1992 gegenüber Alexander Graf von der Schulenburg über die große Anzahl vermögensrechtlicher Anfragen an sein Haus beklagt,⁶⁰ die er kaum noch in angemessener Frist beantworten könne und die jeweils weitere umfängliche Schriftwechsel mit den zuständigen städtischen Verwaltungsstellen nach sich zögen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Graf von der Schulenburg selbst Recherchen zum Verbleib des familiären Kunstbesitzes unternommen. Dazu gehörte auch eine Anfrage bei dem in Halle (Saale) lebenden Heinz Arno Knorr, der ab 1946 als Mitarbeiter des Provinzialkonservators maßgeblich an den Kulturgutbergungen in Sachsen-Anhalt beteiligt gewesen war. Mehr als 40 Jahre nach den Ereignissen konn-

te Knorr anhand seines Tagebuchs noch recht präzise Angaben zu einer Besichtigung des Schlosses Angern am 8./9. April 1946 und der Beschlagnahme von dort gestohlenen Gemälden machen. Laut Knorr waren die Bibliothek und die Gemälde zunächst im Schloss verblieben, dann aber 1947 auf Anordnung des Landrats in das Museum Wolmirstedt überführt worden.⁶¹ Von dort gelangten die Bilder 1948/49 in das Zentraldepot in der Moritzburg, wo man sie in der Bodenreform-Ortsliste unter „Wolmirstedt“ inventarisierte. Die Ortsliste Wolmirstedt vermerkt 69 Ölgemälde und Pastelle, die zu einem Teil aus Schloss Angern, zum anderen Teil aber aus dem Gutshaus Schricke stammten, das nicht zum enteigneten Schulenburg-Besitz gehört hatte.⁶²

Mit Inkrafttreten des EALG waren zwar die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückgabe des 1945 enteigneten Schlossinventars gegeben, die Bearbeitung der entsprechenden Anträge durch das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) Sachsen-Anhalt verzögerte sich aber aufgrund der großen Anzahl von Verfahren, sodass Peter Romanus erst Ende November 1995 ein offizielles Rechercheersuchen zum Kunst- und Kulturgut aus Schloss Angern erreichte.⁶³ Im Juni 1997 wurde die Anspruchsberechtigung von Alexander Graf von der Schulenburg festgestellt.⁶⁴ Seit dem Rückerwerb des großväterlichen Schlosses 1999 wieder in Angern ansässig und dort mit aufwendigen Sanierungsarbeiten beschäftigt, erhielt er schließlich im Februar 2003 das Ergebnis der internen Museumsrecherchen: Von den ursprünglich gesuchten 100 Kunstwerken aus Schloss Angern konnten im Sammlungsbestand der Moritzburg 26 Gemälde identifiziert werden, wovon sich mehrere Bilder als Leihgaben im Museum Schloss Molsdorf, bei der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und in der Anhaltischen Gemäldegalerie in Dessau befanden.⁶⁵

Mit Bescheid vom 19. Mai 2003 wurden die ersten Gemälde in das Eigentum von Alexander Graf von der Schulenburg rückübertragen und am 21. Juli 2003 von der Moritzburg übergeben. Da sowohl die Anhaltische Gemäldegalerie in Dessau als auch die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz für die als Leihgaben der Moritzburg erhaltenen Gemälde aus Schloss Angern einen unentgeltlichen Nießbrauch bis zum 30. November 2014 beantragten, konnte die Übergabe des letzten Gemäldes erst im Februar 2015 erfolgen.⁶⁶ Zahlreiche der zurückerhaltenen Bilder befanden sich in einem kritischen Zustand. Sie waren Mitte der 1960er Jahre in der Moritzburg aus den Spannrahmen herausgeschnitten und dann jahrzehntelang unsachgemäß gelagert worden. Mit großem finanziellen Aufwand ließ Graf von der Schulenburg die Gemälde, die eng mit der Familiengeschichte verbunden sind, restaurieren. Sie befinden sich heute wieder in Angern und sind Bestandteil des Schlossdenkmals.

Das LARoV Sachsen-Anhalt hat seit 1994 rund 400 Anträge auf Rückgabe „beweglicher Sachen“ erhalten und bearbeitet. Für das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) ist der *Vorgang Schloss Angern* nur ein Beispiel unter vielen. Da sich die einstige Provinz Sachsen – also jene Region, in der die als Bodenreform bezeichneten entschädigungslosen Enteignungen im September 1945 begannen – geografisch über die Landesgrenzen des 1990 gegründeten Bundeslandes Sachsen-Anhalt hinaus erstreckte, gingen in der Moritzburg auch Anfragen aus den Landesämtern in Thüringen, Sachsen und Brandenburg ein. Bisher wurden für die Sammlungen des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) Rechercheanfragen zu 185 Enteignungsorten beantwortet und über 14.000 Einzelobjekte zurückübertragen. Die Provenienzforschung zu Kunst- und Kulturgut aus der Bodenreform dauert an.

- 1 Semkat, Ute: Die Furcht der Galerien und Museen um ihre Schätze. In: Die neuen Ländern Streit über enteignete Kulturgüter. In: Die Welt, 10.04.1995, S. 2.
- 2 Schlussbemerkungen Erich Honeckers auf der Tagung des Thomas-Müntzer-Komitees. In: 2. Tagung des Thomas-Müntzer-Komitees der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Januar 1989, Berlin (Ost) 1989, S. 49–53, hier S. 52.
- 3 Zum Verlauf der *Friedlichen Revolution* vgl. Bahrmann, Hannes/Links, Christoph: Chronik der Wende. Die Ereignisse in der DDR zwischen 7. Oktober 1989 und 18. März 1990, Berlin 2009.
- 4 Vgl. Archiv Kulturstiftung Sachsen-Anhalt (Archiv KST), Sachgebiet Restitution, Akte Angern, Schreiben von Alexander Graf von der Schulenburg an die Staatliche Galerie Moritzburg, 23.02.1990. – Der Verfasser dankt Alexander Graf von der Schulenburg für die freundliche Genehmigung, aus den Rückübertragungsunterlagen und Briefwechseln zitieren zu dürfen, sowie für die Übersendung von Dokumenten aus dem Privatarchiv.
- 5 Vgl. Schulenburg, Alexander Graf von der/Badstübner-Gröger, Sybille/Krosigk, Klaus-Henning von: Angern, Stendal 2023 (Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt; 20), S. 3, 8.
- 6 Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Akte Angern, Schreiben von Alexander Graf von der Schulenburg an die Staatliche Galerie Moritzburg, 23.02.1990.
- 7 Vgl. zu einem vergleichbaren Fall den Beitrag von Iris Metje, *Meissener Teller mit Schmetterlingsdekor. Eine Rückgabe von Bodenreformgut aus Düsseldorf*, in diesem Tagungsband, S. 88–98.
- 8 Vgl. Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Sachsen, 03.09.1945. In: Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Nr. 1, 06.10.1945, S. 28–33; Sicherung von Kunst- und Kulturgut im Zuge der Bodenreform, 13.09.1945. In: ebd., S. 34.
- 9 Vgl. Bundesarchiv (BArch) Berlin, DR 2/1125, Bl. 62–63, hier Bl. 62, Schreiben von Gerhard Strauss (Deutsche Zentralverwaltung für Volksbildung) an Minister Paul Wandel, 06.02.1950 (betr. Bergung von Kunstgut aus der Bodenreform).
- 10 Vgl. Breitenborn, Konrad: „Eigentum des Volkes“ – Kunst- und Kulturgutenteignungen durch die Bodenreform. In: Fikentscher, Rüdiger/Schmuhl, Boje/Breitenborn, Konrad (Hg.): Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt. Durchführung – Zeitzeugen – Folgen. Tagung in Stendal am 21. und 22. November 1997, Halle (Saale) 1999, S. 117–152; Scheunemann, Jan: Die Moritzburg in Halle (Saale) als Zentraldepot für Kunst- und Kulturgut aus der Bodenreform. Ergebnisse eines Forschungsprojektes zum Kulturgutentzug in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR. In: Philip-Henning von: Angern, Stendal 2023 (Schlösser und Gärten in Sachsen-Anhalt; 2022, Gommern 2023, S. 12–31.
- 11 Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Akte Angern, Schreiben von Peter Romanus an Alexander Graf von der Schulenburg, 18.04.1990.
- 12 Ebd., Schreiben von Alexander Graf von der Schulenburg an die Staatliche Galerie Moritzburg, 03.06.1990.

- 13 Vgl. ebd., Aufstellung der Werke aus dem ehemaligen Besitz der Familie von der Schulenburg vom 25.06.1990.
- 14 Ebd., Schreiben von Peter Romanus an Alexander Graf von der Schulenburg, 21.06.1990.
- 15 Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen, 15.06.1990 (Anlage III zum Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –, 23.09.1999). In: Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 35, 28.09.1990, S. 1237–1238, hier S. 1237.
- 16 Ebd.
- 17 Vgl. die Beiträge in: Sobotka, Bruno J. (Hg.): Wiedergutmachungsverbot? Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949, Mainz 1998; sowie Paffrath, Constanze: Macht und Eigentum. Die Enteignungen 1945–1949 im Prozess der deutschen Wiedervereinigung, Köln/Weimar/Wien 2004.
- 18 Vgl. Eigentum und Rechtsstaatlichkeit (ganzseitige Anzeige von Heiko Peters). In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 06.11.1999.
- 19 Lege, Joachim: Ist Eigentum geschichtsfest? In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 05.05.2004.
- 20 Einen guten Einstieg in das Thema bietet der im Kontext der sogenannten Hohenzollern-Debatte veröffentlichte Aufsatz von Goschler, Constantin: Prinzen, Bürger und Preußen. Die Eigentums-

frage in Ostdeutschland und die Entschädigungsforderungen der Hohenzollern. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 68/2020, Nr. 4, S. 322–336.

- 21 Vgl. Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG). In: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 65, 30.09.1994, S. 2624–2639.
- 22 Lampsdorff, zit. nach: Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 229. Sitzung, 20.05.1994, Plenarprotokoll 12/229, S. 19911.
- 23 Vgl. BArch Koblenz, Bestand B 126: Bundesministerium der Finanzen, Nr. 171833–171871 (Akten zum „Entwurf des EALG“).
- 24 Schriftliche Frage des Bundestagsabgeordneten Dr. Heinrich Kolb (FDP) und Antworten des Bundesministers der Justiz Dr. Klaus Kinkel (FDP), zit. nach: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/910, 05.07.1991, S. 4–7. – Heinrich L. Kolb war im Herbst 1990 in den zwölften Bundestag gewählt worden und für die FDP-Fraktion im Wirtschaftsausschuss tätig. Auf Nachfrage des Verfassers, wie es zu seiner Kleinen Anfrage an die Bundesregierung hinsichtlich des im Zuge der Bodenreform enteigneten „Mobilvermögens“ gekommen sei, antwortet Heinrich L. Kolb im September 2021, er habe an diese Vorgänge keinerlei Erinnerung mehr: „[...] mit meiner Arbeit im Wirtschaftsausschuss hatte die Frage eigentlich nichts zu tun. Vermutlich
- hatten meine Mitarbeiter die Frage aus einem Bürgerbrief abgeleitet.“ E-Mail von Heinrich Kolb an den Verfasser, 15.09.2021.
- 25 Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA), Abt. Magdeburg, K 3, Nr. 8384, Bl. 97, Runderlass der Landesbodenkommission Sachsen-Anhalt an die Räte der Landkreise und Räte der kreisfreien Städte, 14.10.1948 (betr. 9. Sitzung der Landesbodenkommission, 03.09.1948).
- 26 Kinkel, zit. nach: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/910, 05.07.1991, S. 4–7.
- 27 Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Schreiben des Bundesministers des Innern, 10.09.1991 (betr. Fremdbesitz in Museen [Staatl., Kommunal] im Beitrittsgebiet).
- 28 Vgl. ebd., Empfehlungen zur Erfassung und zum Umgang mit Kulturgut in Museen, das Gegenstand offener Vermögensfragen ist.
- 29 Ebd., Schreiben des Bundesministers des Innern, 10.09.1991 (betr. Fremdbesitz in Museen [Staatl., Kommunal] im Beitrittsgebiet).
- 30 Vgl. LASA, Abt. Wernigerode, E 240 (Vorlass Konrad Breitenborn), Nr. 80, Kleine Anfrage der Fraktion der F.D.P./Konrad Breitenborn (MdL) und Antwort des Kultusministeriums von Sachsen-Anhalt (betr. Durch die Bodenreform enteignetes Kunst- und Kulturgut). In: Landtag von Sachsen-Anhalt: Erste Wahlperiode, Drucksache 1/1294, 20.03.1991.
- 31 Ebd.
- 32 Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Eckwerte der Gerster-

Kommission zu Entschädigungsregelung, 25.06.1992.

- 33 Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage. In: ZOV – Zeitschrift für offene Vermögensfragen 2/1992, Nr. 6, S. 359–366.
- 34 Vgl. ebd., S. 361–362.
- 35 Ebd., S. 362.
- 36 Vgl. ebd.
- 37 Schriftliche Frage des Bundestagsabgeordneten Ortwin Lowack (parteilos) und Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echtenach, 09.03.1993. In: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/4557, 12.03.1993, S. 26.
- 38 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG). In: Bundesrat: Drucksache 244/93, 16.04.1993; Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/4887, 10.05.1993.
- 39 Begründung zu § 3 (Rückgabe beweglicher Sachen) im Gesetzentwurf. In: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/4887, 10.05.1993, S. 39.
- 40 Hacker, zit. nach: Deutscher Bundestag: Stenographi-

- scher Bericht, 158. Sitzung, 13.05.1993, Plenarprotokoll 12/158, S.13375.
- 41 Vgl. Bundesrat: Stenographischer Bericht, 657. Sitzung, 28.05.1993, S. 222–229.
- 42 Vgl. Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des EALG, 28.05.1993, Drucksache 244/93 (Beschluss).
- 43 Unterrichtung durch die Bundesregierung, 15.06.1993, hier: Stellungnahme des Bundesrats sowie Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrats. In: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/5108, S. 3.
- 44 Vgl. Unterrichtung über die gemäß § 80 Abs. 3 und § 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen. In: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode, Drucksache 12/5190, 18.06.1993, S. 2.
- 45 Vgl. Bericht der Abgeordneten Reiner Eberhard Krziskewitz, Hermann Rind und Gunter Weißgerber. In: Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss). In: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode. Drucksache 12/7588, 18.05.1994, S. 25–49, hier S. 27–29
- 46 Ebd., S. 33, 44.
- 47 Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. In: Deutscher Bundestag: 12. Wahlperiode. Drucksache 12/7640, 20.05.1994, hier S. 7–8.
- 48 Bundesrat: Stenographischer Bericht, 670. Sitzung, 10.6.1994, S. 292.
- 49 Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 229. Sitzung, 20.05.1994, Plenarprotokoll 12/229, S. 19938–19951 (Anlagen 2–7: Erklärungen der Abgeordneten zur Abstimmung über den Gesetzentwurf des EALG)
- 50 Beschluss des Bundesrats zum EALG, 23.09.1994. In: Bundesrat: Drucksache 836/94; Bundesrat: Stenographischer Bericht, 674. Sitzung, 23.09.1994, S. 510–511.
- 51 Vgl. Hugo, Bernd-Lothar von: Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz. In: Deutsches Adelsblatt. Mitteilungsblatt der Vereinigung der deutschen Adelsverbände 33/1994, Nr. 12, S. 284–285, hier S. 285.
- 52 Chemnitz, Peter: Adel verpflichtet. Ostdeutschen Museumsdirektoren flattern fast täglich Rückgabeanträge auf den Schreibtisch. In: Focus. Das moderne Nachrichtenmagazin, 8/1995, 20.02.1995, S. 120–121; Lauchner, Antje: Die Museumsdirektoren fürchten um ihre Kunstschatze. In: dpa – Landesdienst Sachsen-Anhalt, 25.05.1995; Petermann, Anke: Verdorrt die ostdeutsche Museumslandschaft? Rückübertragung von Bodenreformgut. In: Neue Bildende Kunst. Zeitschrift für Kunst und Kritik, 5/1995, Nr. 6, S. 62–63; o.A.: Alteigentümer stellen Forderungen. Ost-Museen bangen. In: Westdeutsche Zeitung, 01.08.1995; Dieckmann, Friedrich: Die schönen beweglichen Sachen. Über die Reprivatisierung von Kunstgütern. In: Kunst & Kultur. Kulturpolitische Zeitschrift der IG Medien, 6/1999, Nr. 2, März 1999, S. 9–11.
- 53 Dieckmann, Friedrich: Die schönen beweglichen Sachen. Über die Reprivatisierung von Kunstgütern. In: Kunst & Kultur. Kulturpolitische Zeitschrift der IG Medien, 6/1999, Nr. 2, März 1999, S. 9–11.

- 54 Zit. nach: Wedel, Vita von: Angst ums „Kulturgut“. Mitteldeutsche Museen bereiten sich auf die Rückgabe von enteigneter Kunst vor. In: Deutsches Adelsblatt. Mitteilungsblatt der Vereinigung der deutschen Adelsverbände, 34/1995, Nr. 9, S. 202–204.
- 55 Waterstraat, Karola: Droht den Museen ein schmerzhafter Aderlaß? In: Mitteldeutsche Zeitung, 08.08.1995, S. 12.
- 56 Wahl, Volker: Archivgut als Kulturgut. Gedanken über die Kulturfunktion der Archive. In: Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags. 25.–29. September 1995 in Hamburg veranstaltet vom Verein deutscher Archivare, Siegburg 1996 (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen; Beiheft 1), S. 35–68, hier S. 49.
- 57 Seemann, Hellmut: Restitution – nur Last oder auch Lust der Wiedervereinigung? Ein kritischer Erfahrungsbericht aus der Klassik Stiftung Weimar. In: Blübaum, Dirk/Maaz, Bernhard/Schneider, Katja (Hg.): Museumsgut und Eigentumsfragen. Die Nachkriegszeit und ihre Relevanz in der Rechtspraxis der Museen in den neuen Bundesländern, Halle (Saale) 2012, S. 15–24, hier S. 17.
- 58 Vgl. Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Protokoll der länderoffenen Beratung zur Umsetzung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes – EALG [...] im „Rauchsalon“ auf Schloss Wernigerode, 12.12.1995; und Protokoll zur zweiten Beratung zur Umsetzung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes – EALG im Kultusministerium Magdeburg, 15.02.1995.

- 59 Vgl. Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): Handreichung zur Verfahrensweise bei der Anwendung des Ausgleichsleistungsgesetzes und zum Umgang mit Kunst- und Kulturgut, gemeinsame Handreichung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Berlin bzw. der Ministerien der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen und des Freistaates Thüringen unter wesentlicher Mitwirkung der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz, des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und dem Ministerium des Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt sowie dem Institut für Kunst- und Kulturgut in Wernigerode, Magdeburg 1997. – Im Jahr 2000 erschien ferner: Rückgabe beweglicher Vermögenswerte nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG). Handreichung des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen Sachsen-Anhalt

- zur Informationsveranstaltung Museen, 20.01.2000.
- 60 Vgl. Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Akte Angern, Schreiben von Peter Romanus an Alexander Graf von der Schulenburg, 13.03.1992.
- 61 Vgl. Privatarchiv Alexander Graf von der Schulenburg, Schreiben von Heinz Arno Knorr an Alexander Graf von der Schulenburg, 04.04.1990.
- 62 Vgl. LASA, Abt. Magdeburg, K 10, Nr. 7427, Bl. 2, Schreiben von Heinz A. Knorr (Landesamt für Naturschutz und Kulturtspflege) an den Rat des Kreises Wolmirstedt, 05.10.1949. Laut diesem Schreiben waren 1949 insgesamt 65 Bilder aus dem Kreis Wolmirstedt in die Moritzburg verbracht worden: 27 Gemälde aus Schricke, 37 Gemälde aus Angern und 1 Gemälde mit unbekannter Herkunft. Aus Schloss Angern waren ferner bereits im Sommer 1946 3 Gemälde vom Provinzialkonservator sicher gestellt und nach Halle (Saale) transportiert worden.

- 63 Vgl. Archiv KST, Sachgebiet Restitution, Akte Angern, Schreiben des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen an die Staatliche Galerie Moritzburg, 30.11.1995 (betr.: Verfahren nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, hier: Rückführung von Kunst- und Kulturgut nach § 5 Ausgleichsleistungsgesetz).
- 64 Vgl. ebd., Bestätigung [des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen] über die Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, 09.06.1997.
- 65 Vgl. ebd., Schreiben der Staatlichen Galerie Moritzburg an Alexander Graf von der Schulenburg, 17.02.2003.
- 66 Das Museum Wolmirstedt hat ebenso auf Grundlage eines Bescheids des LARoV Sachsen-Anhalt elf Objekte rückübertragen, die bis 2020 durch intensive Nachforschungen zweifellos der Provenienz Schloss Angern zugeordnet werden konnten.

Iris Metje

Meissener Teller mit Schmetterlingsdekor

Eine Rückgabe von Bodenreformgut aus Düsseldorf

Im November 2021 übergab das Hetjens – Deutsches Keramikmuseum einen Teller aus dem sogenannten Vitzthum'schen Familienservice, der 1974 durch eine Schenkung des Industriellen und Sammlers Ernst Georg Schneider (1900–1977) in die Kunstbestände der Landeshauptstadt Düsseldorf gelangt war, an die Erbinnen nach Carl Hermann Graf Vitzthum von Eckstädt (1882–1945). Dieser Rückerstattungsvorgang, bisher der einzige der Stadt im Kontext von Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), soll im Folgenden dargelegt werden.¹

Der Beitrag gliedert sich in eine Vorstellung des Objekts und seiner Geschichte, zu der auch der Entzugsvorgang gehört. Da es sich bei diesem Teller nur bedingt um ein unikales Werk handelt, wird anschließend erläutert, wie die Zugehörigkeit zum Besitz der Familie Vitzthum ermittelt wurde. Diese Frage ist nicht zuletzt methodisch interessant, weil ein kunsttechnologisches Verfahren zum Einsatz kam. Abschließend wird auf die Rückübertragung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf eingegangen, soweit sich der Verlauf der Entscheidungsfindung und ihre Grundlagen aus der Falldokumentation erschließen ließen. Vorausgeschickt sei an dieser

Stelle, dass das Bayerische Nationalmuseum bereits 2015 einen Teller mit Schmetterlingsdekor an die Familie Vitzthum rückübertragen hat, der ebenfalls aus der Sammlung von Ernst Schneider stammte.²

Der Verbleib des Vitzthum'schen Schmetterlingsservice nach 1945

Der ehemals im Hetjens-Museum verwahrte Teller aus Hartporzellan zeigt in Aufglasurmalerei ein Schmetterlingsdekor im Stil der *famille verte*, welches die Königlich-Polnische und Kurfürstlich-Sächsische Porzellan-Manufaktur in Meissen seit etwa 1730 fertigte.³



Teller mit Schmetterlingsdekor, Meissen, um 1735, ehemals Sammlung Schneider/Hetjens – Deutsches Keramik Museum Düsseldorf, 2021 restituiert, Privatbesitz, © RED – Restaurierungszentrum Düsseldorf, Foto: Pedro Alagoa

Der Dekor für Tafelgeschirre verbindet zwei ostasiatische Motive: einen zentralen, auf einem Blütenzweig sitzenden Schmetterling sowie weitere, verstreute Blütenzweige.⁴ Bekannt ist, dass ein Service mit diesem Dekor für das Jagdschloss Hubertusburg in Wermsdorf gefertigt wurde.⁵ Die Verwendung weiterer Teile am sächsisch-polnischen Hof in Dresden und in Warschau lässt sich ebenfalls nachweisen.⁶ Nach dem Kunsthistoriker Alfred Grimm gelangte das Service der Vitzthum von Eckstädt durch den kursächsischen Diplomaten Ludwig Siegfried Graf Vitzthum von Eckstädt (1716–1777) in den Familienbesitz.⁷ Dieser war als Oberkämmerer am Hof von Friedrich August III. von Sachsen ab 1768 auch für die kurfürstlichen Sammlungen zuständig.⁸

Die nächsten Nachrichten über das *Vitzthum'sche Schmetterlingsservice* datieren in die Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Bis in diese Zeit hatte das Geschirr auf Schloss Schönwölkau, etwa 50 Kilometer östlich von Halle (Saale) gelegen, überdauert. Beschreibungen zufolge soll es in einem um 1720 angefertigten Wellenschrank aufbewahrt worden sein.⁹ Das Schloss, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der Familie zu einer barocken Vierflügelanlage ausgebaut, wurde 1945 von der Roten Armee besetzt,¹⁰ die Familie Vitzthum von Eckstädt floh in den Westen.¹¹ Im Zuge der am 3. September 1945 für die Provinz Sachsen erlassenen Bodenreform¹² sind der Grundbesitz, das Schloss und die darin befindlichen beweglichen Objekte sodann enteignet worden. Die Besitzungen wurden zunächst der *Gebietsvereinigung Volkseigener Güter Torgau* zugeschlagen, später gehörte das *Volkseigene Gut Kleinwölkau* zur *Vereinigung Volkseigener Güter Halle/Saale*.¹³

Über die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene, teils originale Ausstattung des Schlosses, zu der das *Schmetterlingsservice* zu zählen ist, geht Genaueres aus Dokumenten im Kontext ihrer späteren Verbringung in die Moritzburg nach Halle (Saale) hervor.¹⁴ Im Dezember 1948 waren zunächst Bücher, Archivalien und

Kleinmöbel in die Sammelstelle für in der Provinz Sachsen im Rahmen der Bodenreform enteignete Kunst- und Kulturgüter überführt worden,¹⁵ die 1946 in der Moritzburg eingerichtet worden war.¹⁶ Im Zuge eines im Frühjahr 1949 geplanten Abtransports von Bildern, Gläsern, Silber, historischen Waffen und weiterem Kulturgut wird das *Schmetterlingsservice* erwähnt: Es sollte demnach vorerst als Leihgabe auf dem Gut verbleiben.¹⁷

In die Moritzburg wurde das Porzellan schließlich zwei Jahre später verbracht. Der Transport nach Halle (Saale) erfolgte vermutlich noch im Januar 1951; dies bestätigte der zuständige Landesmuseumspfleger Heinz Arno Knorr dem *Volksgut Kleinwölkau* nachträglich im Juni des Jahres schriftlich.¹⁸ Demnach waren unter anderem 477 Teile kunstgewerbliche Objekte, darunter Porzellane, überführt worden. Das Schreiben, mit dem diese nachträgliche Empfangsbescheinigung erbeten worden war, nennt als Transporttermin ein leicht abweichendes Datum – „Anfang Februar“ –, für die Rückerstattungssache in Düsseldorf war aber vor allem relevant, dass diese Quelle die erfolgte systematische Kennzeichnung der verbrachten Gegenstände überliefert.¹⁹ Diese Kennzeichnung erfolgte nach dem Schlüssel „Wö, römische Ziffer, Großbuchstabe, arabische Ziffer“.²⁰ Sie wird im Kontext der Identifikation des Tellers noch von Bedeutung sein.

Verkauf aus den Bodenreformbeständen

Teile des *Schmetterlingsservice* aus Schönwölkau gelangten schließlich in den Kunsthandel und weiter in die Bundesrepublik. Auf den 4. Dezember 1963 datiert eine Abgabebescheinigung, nach der die Staatliche Galerie Moritzburg dem *Staatlichen Kunsthandel, Berlin* 90 Teller aus dem *Schmetterlingsservice* sowie 18 Teller mit Zwiebelmuster in Kommission überließ.²¹ Nach Jan Scheunemann handelt es sich bei dieser Abgabe

um die erste Einlieferung der Moritzburg an den *Staatlichen Kunsthandel*.²² Sie erfolgte, nachdem im Oktober des Jahres eine Anweisung vom Ministerium für Kultur ergangen war, Kunstobjekte gegen Devisen an den Kunsthandel abzugeben.²³ Auch Kunstgegenstände aus der Bodenreform konnten zu diesem Zweck veräußert werden. Eine erste Gelegenheit für die Teller bot der Verkauf gegen Valuta auf einer Auktion im Leipziger Grassimuseum am 5. Dezember 1963.²⁴ An wen die Objekte auf der Versteigerung verkauft wurden, ist allerdings bisher unbekannt.

Wenn die Vitzthum'schen Teller aus der Sammlung Ernst Schneider, die vom Freistaat Bayern und von der Stadt Düsseldorf später restituiert wurden, Teil dieser ersten Abgabe aus der Moritzburg waren – was zu vermuten ist –, bleibt ein Zeitfenster von recht genau fünf Jahren, in dem der zu dieser Zeit in Düsseldorf ansässige Sammler die Objekte erworben haben kann.

Die Sammlung Ernst Schneider

In das Hetjens-Museum in Düsseldorf gelangten zwei Teller mit dem frühen Meissener Schmetterlingsdekor schließlich 1974 mit der Stiftung Schneider.²⁵ Der Unternehmer Ernst Georg Schneider hatte in den 1920er Jahren in Berlin begonnen, eine Porzellansammlung aufzubauen. Diese war bis in die 1960er Jahre auf über 2.300 Stücke aus Meissener Produktion der Frühzeit der Manufaktur und damit zu einer der umfangreichsten und bedeutendsten Sammlungen mit diesem Schwerpunkt angewachsen.²⁶ Seit den 1930er Jahren und bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs hinein bewahrte Schneider, der zum Generaldirektor der Lingner-Werke AG in Dresden aufgestiegen war, seine Kunstsammlung auf dem Rittergut Moholz in der Oberlausitz.²⁷ Hier schuf sich Schneider erstmals ein schlossartiges Wohnumfeld, wie er es später in der Bundesrepublik erneut favorisieren wird. Kurz vor Ende des Kriegs floh er nach Düsseldorf, wo er schon einmal zu Beginn sei-

ner beruflichen Karriere gelebt hatte. Die wertvolle Porzellansammlung überstand die Flucht gen Westen glücklicherweise unbeschadet.

Am Rhein konnte Schneider bald an seine unternehmerischen Erfolge anknüpfen. So schuf er für die schon vor dem Krieg profitable Marke *Odol* (damals: Lingner-Werke) in Düsseldorf ab 1950 einen neuen Produktionsort. Schneider war seit 1949 langjähriger Präsident der Industrie- und Handelskammer in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt, seit 1963 auch des Deutschen Industrie- und Handelstags.²⁸ Seit 1971 vergibt die IHK in seinem Namen einen Preis für Wirtschaftsjournalismus.

Der Unternehmer engagierte sich zu Lebzeiten als Kulturförderer für Museen und Theater – in Düsseldorf, im Rheinland und darüber hinaus.²⁹ Der Stadt Düsseldorf überließ er 1955 seine Porzellansammlung als Dauerleihgabe: Seit diesem Jahr wurde sie – in Teilen bis heute – im Mansardgeschoss von Schloss Jägerhof öffentlich ausgestellt. Zur Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Sammler gehörte außerdem, dass Schneider Wohn- und Arbeitsräume in dem mit Anbindung an den Hofgarten zentral in der Stadt gelegenen Jagdschloss des 18. Jahrhunderts beziehen konnte.

1968, nachdem sich Schneider weitgehend aus dem Geschäftsleben zurückgezogen hatte, stiftete er einen großen Teil seiner frühen Meissener Porzellane dem Freistaat Bayern. Bereits 1966 hatte der Sammler als wichtiger Leihgeber für die Ausstellung *Meissener Porzellan 1710–1810* seine Kontakte zum Bayerischen Nationalmuseum in München intensiviert und befand das Haus augenscheinlich als den geeigneten Ort für den langfristigen Verbleib des Hauptbestands seiner Sammlung.³⁰ 1971 wurde in Schloss Lustheim in Oberschleißheim für die Präsentation der *Meißener Porzellan-Sammlung Stiftung Ernst Schneider* eine eigene Dependence des Bayerischen Nationalmuseums eröffnet. In Schloss Lustheim wurden Schneider wiederum private Räume zur Verfügung gestellt, in denen er bis zu seinem Tod 1977 wohnte.

1974 hatte Schneider der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt zahlreiche der in Düsseldorf verbliebenen Porzellane geschenkt. Diese wurden als *Stiftung Ernst Schneider* als eigene Abteilung in die Sammlung des Hetjens-Museums integriert. Weitere Stücke gelangten später im Erbgang und als Ankäufe von den Erb:innen in den Bestand des Hauses.

Im Konvolut der rund 1.430 Meissener Porzellane, die Schneider im Dezember 1968 an den Freistaat Bayern übergab, befand sich der später vom Bayerischen Nationalmuseum rückerstattete Teller aus Vitzthum'schen Besitz.³¹ Dass das Düsseldorfer Exemplar bei gleicher Erwerbsgelegenheit wie der bayerische Teller in Schneiders Sammlung gelangt war, lässt sich vermuten – belegt ist es nicht. Zumal Schneider zahlreiche Serviceteile mit dem Schmetterlingsdekor zusammengetragen hat, die teils nachweislich aus anderen Provenienzen stammen.³² Von wem Schneider sie erwarb, ist aktuell für keines dieser Porzellane bekannt. Die genaueren Erwerbszeitpunkte sind ebenso unklar. Erst aus dem Jahr 1974, zur Zeit der Schenkung an die Stadt Düsseldorf, liegt uns eine Schätzwertliste vor, welche die Objekte einzeln aufführt – ohne Hinweise auf ihre Provenienz. Eine Fotodokumentation der Sammlung Schneider, die in den 1960er Jahren vermutlich noch in Düsseldorf entstanden sein dürfte,³³ enthält dagegen keine Aufnahmen der besagten Teller. Bisher konnte allerdings nicht überprüft werden, ob dieser Fotobestand, von dem Negative sowie Fotolisten erhalten sind, die vollständige Sammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt dokumentiert. Nähere Kenntnisse über die Erwerbsumstände haben wir somit nicht: Weder wann noch von wem oder über wen Ernst Schneider die Stücke des *Schmetterlingsservice* erworben hat, ist bisher bekannt. Dabei wären durchaus unterschiedliche Erwerbskontexte möglich.

Insgesamt sind die Provenienzen der Objekte aus der Sammlung Schneider noch wenig erforscht. Das soll sich ändern: Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) in Magde-

burg hat 2024 die Förderung eines Forschungsprojekts bewilligt, welches das Hetjens-Museum und das Bayerische Nationalmuseum als Kooperationspartner durchführen werden, um die hochkarätige Porzellansammlung zu überprüfen. Das Projekt wird sich allerdings auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut fokussieren, denn hier besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Aus ebendiesem Kontext hat das Bayerische Nationalmuseum bereits 2019 aus der ehemaligen Sammlung Schneider restituiert.³⁴ Und auch der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf konnte im Oktober 2023 die Rückgabe von zwei chinesischen *Fischbecken* an die Erb:innengemeinschaft nach den Besitzern der ehemaligen Münchener Kunsthandlung A. S. Drey beschließen.³⁵

Die Identifikation der Vitzthum'schen Teller

Dem Hetjens-Museum wurde der Entzugskontext der Vitzthum'schen Porzellane aus Schloss Schönwölkau erst durch ein Auskunftsgesuch der Erb:innen bekannt.³⁶ Eine wichtige Fragestellung für die daraufhin einsetzenden Recherchen war, ob die Teller mit Schmetterlingsdekor im Hetjens-Museum aus dem im Zuge der Bodenreform enteigneten Bestand der Vitzthums von Eckstädt stammten. Denn es existieren nicht nur mehrere Ausführungen. Mindestens ein Teller aus dem „Vitzthum-Service“ war bereit 1919 im Auktionshaus Rudolph Lepke in Berlin zur Versteigerung eingeliefert worden.³⁷ Somit war zunächst denkbar, dass Schneider seine Teller aus anderem Eigentum bezogen hatte.

In ihrem Ersuchen an die Stadt Düsseldorf hatten die Erb:innen allerdings darauf hingewiesen, dass die 1951 aus Schloss Schönwölkau in die Sammelstelle in der Moritzburg verbrachten Objekte mit einer charakteristischen Nummer in roter Farbe versehen worden seien. Eine solche Nummer führte im Falle des vom Bayerischen Nationalmuseums rückerstatteten

Tellers zur Identifikation. Ein entsprechender Rückseitenbefund war bereits 2013 in dem von Julia Weber bearbeiteten Bestandskatalog der *Meißener Porzellane mit Dekoren nach ostasiatischen Vorbildern* abgebildet worden, allerdings ohne bereits die Zugehörigkeit zum Service aus Schönwölkau zu erkennen.³⁸

Zum Düsseldorfer Bestand aus der ehemaligen Sammlung Ernst Schneiders fehlt bisher eine vergleichbare Publikation. Entsprechend wandten sich die um Auskunft ersuchenden Erb:innen mit der Frage an das Hetjens-Museum, ob der ihnen dort bekannt gewordene Teller unterseitig eine vergleichbare Nummer trägt. Dies konnte vonseiten des Hetjens zwar nicht bejaht werden, eine „Wö“-Inventarnummer ist nicht zu erkennen. Allerdings fielen bei der Prüfung rote Farbreste auf, die sich auf dem Boden des Tellers erhalten haben. Auf diesem Befund gründete der Verdacht, dass der in Düsseldorf verwahrte Teller ebenfalls früher eine „Wö“-Nummer getragen haben könnte, die in den seit der *Schlossbergung* bald 70 vergangenen Jahren abgerieben war.

Zur weiteren Klärung dieser Frage wurde das Restaurierungszentrum der Stadt Düsseldorf eingeschaltet, das die Bestände in den städtischen Sammlungen zentral konservatorisch und restauratorisch betreut. Nach Besichtigung des Tellers kristallisierte sich die Durchführung einer Multispektralanalyse als geeignete Methode heraus, um die Farbspuren auf dem Düsseldorfer Teller mit der einer „Wö“-Inventarnummer zugehörigen roten Farbe auf Materialgleichheit hin zu untersuchen. Für diese Analyse stellte die Familie Vitzthum den zuvor aus dem Bayerischen Nationalmuseum rückerstatteten Teller mit „Wö“-Inventarnummer in Düsseldorf zur Verfügung, um die Farben zu vergleichen.

Das gewählte Verfahren beruht auf der Fotografie der mit unterschiedlichen Lichtarten bestrahlten zu vergleichenden Materialien – hier der roten Farben – unter Verwendung spezieller Kamerafilter. Analysiert wird dabei, wie sich die zu prüfenden Materialien jeweils optisch verhalten. Für die untersuchten Teller bzw. die aufgetragenen Farben ließ sich zeigen, dass sie sich

Zwei Teller mit Schmetterlingsdekor, Unterseiten im Vergleich, beide Meissen, um 1735, ehemals Sammlung Schneider, 2015 bzw. 2021 restituiert, Privatbesitz, © RED – Restaurierungszentrum Düsseldorf, Foto: Pedro Alagoa



unter den eingesetzten Licht- und Filterarten jeweils gleich verhalten.

Mit dem Befund kam das Restaurierungszentrum zu folgendem Fazit: „Dieses Untersuchungsergebnis lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schließen, dass die Farbreste auf dem Teller aus der dem Hetjens-Museum Düsseldorf unterstellten Sammlung Schneider, mit der roten Kennzeichnung auf dem [...] [2015 aus dem Bayerischen Nationalmuseum restituierten Teller] übereinstimmen.“³⁹ Diese Erkenntnis war der Landeshauptstadt Düsseldorf hinreichend als Beleg für die Herkunft des Tellers aus dem Besitz der Familie Vitzthum von Eckstädt, der im Zuge der Bodenreform enteignet und bei der Verbringung in die Moritzburg als Zentrallager mit einer – heute verlorenen – Nummer versehen worden war.

Das Rückerstattungsverfahren in Düsseldorf

Wie kam es nun zu der Rückgabe aus der Sammlung der Landeshauptstadt Düsseldorf und wie wurde sie begründet? In der Pressemitteilung der Stadt zur Restitution des Tellers vom 5. März 2021 wurde auf diese Frage nicht weiter eingegangen – die Veröffentlichung erklärt die Rückgabe knapp mit der Enteignung des Porzellans und der bereits erfolgten Restitution durch den Freistaat Bayern.⁴⁰ Die städtische Akte zum Vorgang enthält indes weitere Einzelheiten über den Ablauf: Demnach bildete ein Bescheid des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) der Landesdirektion Sachsen die Grundlage für die Rückübertragung des Tellers aus dem Hetjens-Museum an die Erb:innen des 1945 enteigneten Carl Hermann Graf Vitzthum von Eckstädt, die nach Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (ELAG) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgte.

Begründet wurde dieser Bescheid – neben dem fristgerechten Antrag und dem zuerkann-

ten Anspruch der Erb:innen – mit der Darstellung des Entzugskontextes anhand der bereits zitierten Quellen. Ferner herangezogen wurden die Mitteilung seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf, dass der dort bewahrte Teller aus der „Schlossbergung in Kleinwölkau“ stamme, was mit dem Ergebnis der Farbanalyse als belegt gilt, sowie die Erklärung der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Bereitschaft, den Teller zurückzuerstatten.⁴¹

Diesem Ergebnis waren seit dem Eingang des Auskunftsgesuchs der Familie vonseiten der städtischen Provenienzforschungsstelle Recherchen vorausgegangen. Dabei war man schnell auf den vergleichbar gelagerten Fall des Bayerischen Nationalmuseums mit der daraus resultierenden Rückgabe im Dezember 2015 aufmerksam geworden. Die Begründung für diese Rückgabe, basierend auf dem ELAG, hatte Adolf Grimm 2016 publiziert.⁴² Für den weiteren Ablauf in Düsseldorf wurde dieser Fall vorbildhaft, da bis dato keine Erfahrungen mit im Kontext von SBZ/DDR entzogenem Kulturgut gesammelt worden waren.

Entsprechend erfolgte durch die Provenienzforschungsstelle in Düsseldorf zeitnah eine Anfrage⁴³ an das zuständige LARoV der Landesdirektion Sachsen mit Bitte um Hilfestellung, da Erfahrung im Umgang mit potenziell Bodenreformgut in Düsseldorf bisher fehle. Zu jenem Zeitpunkt war die Frage, ob der in Rede stehende Teller tatsächlich aus dem Besitz der Grafen Vitzthum von Eckstädt stammt, noch nicht geprüft. Die Behörde erklärte daraufhin gegenüber der Stadt, dass sie bei entsprechendem Nachweis der fraglichen Provenienz „einen rechtsmittel-fähigen Rückübertragungsbescheid“ nach dem ELAG erlassen werde.⁴⁴ Einige Monate später erkundigte sich das LARoV aktiv nach dem Stand der Provenienzprüfung in Düsseldorf.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund wurde der Anspruch der Erb:innen in Düsseldorf zunächst nicht infrage gestellt. Man stieß zu dieser Zeit weder auf eine eindeutig formulierte Gesetzesauslegung, die eine regional begrenzte Gültig-

Ausschlussgründe für eine Rückübertragung sind nicht gegeben.

Insbesondere sind keine Anhaltspunkte gegeben, das natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an diesem Vermögenswert Eigentum erworben haben, § 5 Abs. 1 Satz 2 AusglLeistG.

Zwar ist davon auszugehen, dass es einen zwischenzeitlichen Erwerb Dritter, hier Ernst Schneider, gab. Auf einen etwaigen redlichen Zwischenerwerb kommt es jedoch nicht an.

Der heutige Eigentümer, die Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch das Hetjens-Museum Düsseldorf, dem der Vermögenswert durch Schenkung zugewachsen ist und der von der Möglichkeit eines redlichen Erwerbs i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 AusglLeistG ausgeschlossen ist, hat die Rückgabebereitschaft an den Berechtigten signalisiert.

Somit wird dieser Vermögenswert an den Berechtigten zurückübertragen.

2.
Das Verwaltungsverfahren ist kostenfrei; Aufwendungen der Rechtsverfolgung werden nicht erstattet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 EntschG i. V. m. § 38 VermG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.



Referent



Anlage

Fotografische Aufnahme: Teller, Meissen, Porzellan mit Schmetterlingsdekor (ca. 1730), Inventarnummer HM.ES 1212

Seite 6 von 6

keit der Ansprüche ausschließlich auf „bewegliche Güter“ auf dem Gebiet der ehemaligen DDR klarstellte, noch war aus dem Schreiben des LARoV zu ersehen, dass ein Verfahren unter Beteiligung der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt aufgrund ihrer geografischen Lage in anderer Form ablaufen werde, als bei Beteiligung von Stellen in dem sogenannten *Beitrittsgebiet* – gemeint sind die östlichen Bundesländer.

Mehrere Publikationen zur Provenienzforschung verweisen bekanntermaßen auf diese regionale Unterscheidung, so der LVR-Bericht *Provenienzforschung in NRW* von 2019, der keine Handlungsgrundlage für den Umgang mit Bodenreformgut in den westlichen Bundesländern sieht.⁴⁶ Carola Thielecke formulierte 2020 im Katalog zur LWL/LVR-Wanderausstellung *Die Geschichte der Dinge* entsprechend: „Die genannten Gesetze [Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz sowie Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen] sind ausdrücklich nur auf Vermögenswerte anwendbar, die sich auf dem früheren Gebiet der DDR befinden.“⁴⁷ Gilbert Lupfer schrieb 2022: „Die Frage einer Restitution stellt sich auf der erwähnten gesetzlichen Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes nur für Museen auf dem Boden der ehemaligen DDR, für West-Museen hingegen besteht, ungeachtet moralischer Aspekte, keinerlei rechtliche Verpflichtung.“⁴⁸ Zur Restitution des Vitzthum'schen Tellers aus der Sammlung Schneider in Schloss Lustheim führte er weiter aus: „So konnte es durchaus verwundern, als sich das Bayerische Nationalmuseum in München 2015 dazu entschloss, einen Meißener Porzellanteller [...] aus dem sächsischen Schloss Schönwölkau an die Erben der Alteigentümer zu restituieren.“⁴⁹

In Düsseldorf führten die zitierten Textstellen zur regionalen Begrenzung der Anwendbar-

keit des ELAG zu internen Überlegungen und zu einem Austausch mit dem DZK in Magdeburg. Im Zuge dessen kam die Frage auf, ob Museen in den Ländern der alten Bundesrepublik in „redlicher Weise an den Vermögenswerten Eigentum erworben“ haben, was einen Ausschlussgrund für eine Rückerstattung bedeuten würde. In dieser Hinsicht ist der Bescheid jedoch eindeutig: Das LARoV schloss diese Möglichkeit für das Hetjens, ein Museum der öffentlichen Hand, explizit aus, daran änderte auch ein „etwaiger redlicher Zwischenerwerb“ durch Ernst Schneider nichts.⁵⁰

Die Entscheidung zur Rückgabe

Parallel zu diesen Erwägungen hatte sich die Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf bereits entschieden, dem Beispiel des Freistaats Bayern zu folgen und aus museums-ethischen Erwägung eine Rückerstattung vorzunehmen. Es bestand also der Wunsch, den Teller angesichts der 1945 erfolgten Enteignung zurückzugeben, falls sich herausstellen würde, dass er zu dem beschlagnahmten Service gehört. Zu diesem Zeitpunkt stand die Prüfung der Provenienz mittels Farbanalyse noch aus. Nachdem die Analyse durchgeführt werden konnte und das beschriebene Ergebnis erbracht hatte, sind die noch ausstehenden Schritte eingeleitet worden: Das LARoV wurde nun – in Erwartung eines offiziellen Rückübertragungsbescheids – vonseiten der Stadt über das Untersuchungsergebnis sowie die Entscheidung, den Teller zurückzugeben, in Kenntnis gesetzt. Auch die Erb:innen der Familie Vitzthum erhielten Nachricht über das beschlossene Vorgehen. Die Rückgabe des Tellers erfolgte schließlich auf Grundlage des Bescheids als Verwaltungsakt. Ein Beschluss des Rats der Landeshauptstadt Düsseldorf, wie er für Restitutions von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut vorgesehen ist, wurde nicht herbeigeführt.

Rückübertragungsbescheid, LARoV –
Landesdirektion Sachsen, © Landeshauptstadt
Düsseldorf, Foto: Iris Metje

- 1 Ich danke Jan Scheunemann für zahlreiche Hinweise zu den Quellenbeständen in der Moritzburg und weiteren Archiven sowie für einen erkenntnisreichen Austausch zum Kontext Bodenreform in der Provinz Sachsen.
- 2 Grimm, Alfred: Ein Schmetterling kehrt zurück. In der DDR entzogen – vom Freistaat Bayern zurückgegeben: Das Bayerische Nationalmuseum restituiert ein „Schloßbergungsobjekt“. In: AVISO 1/2016, S. 44–47; vgl. ferner URL: <https://provenienzforschungsverbund-bayern.de/de/restitutionen/bayerisches-nationalmuseum> [29.04.2024]; Erwähnung auch bei Zuschlag, Christoph: Einführung in die Provenienzforschung. Wie die Herkunft von Kulturgut entschlüsselt wird, München 2022, S. 160–161.
- 3 Vgl. Weber, Julia: Meißener Porzellane mit Dekoren nach ostasiatischen Vorbildern. Stiftung Ernst Schneider in Schloss Lustheim, Bd. 2, München 2013, S. 327.
- 4 Vgl. ebd., S. 344–345: Geschirre mit Schmetterlingsdekor.
- 5 Das Tafelservice lässt sich im Inventar des Jagdschlösses nachweisen, vgl. ebd., S. 344.
- 6 Vgl. ebd.; außerdem ebd., S. 328.
- 7 Vgl. Grimm 2016, S. 45. Vgl. zur Person: Sächsische Biografie, URL: <https://bit.ly/biografie-vitzthum> [05.11.2024].
- 8 Vgl. Grimm 2016, S. 45.
- 9 Vgl. ebd., S. 46; Platthaus, Andreas: Geschichte zweier Schlösser. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.09.2015, S. B6, Sonderbeilage: 25 Jahre Deutsche Einheit.
- 10 Vgl. Grimm 2016, S. 46.
- 11 Auf dem Hauptsitz Schloss Lichtenwalde bei Chemnitz blieb Sibylle Gräfin Vitzthum von Eckstädt (1862–1951) bis zu ihrem Tod wohnhaft, vgl. ebd., S. 46.
- 12 Erlassen von der Landesverwaltung der Provinz Sachsen. Vgl. Scheunemann, Jan: Die Moritzburg in Halle (Saale) als Zentrallager für enteignetes Kunst- und Kulturgut aus der Bodenreform. In: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hg.): Provenienz & Forschung, 1/2019, S. 26–33.
- 13 Vgl. Stabsstelle Provenienzforschung Düsseldorf, Handakte zum Vorgang: Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) – Landesdirektion Sachsen, Rückgabebescheid, 20.01.2021, S. 2; vgl. auch Grimm 2016, S. 46.
- 14 Zu den im folgenden Abschnitt angeführten Quellen ist anzumerken, dass sie von der Provenienzforschungsstelle der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht im Original eingesehen wurden, sondern hier nach dem Rückübertragungsbescheid des LARoV zitiert werden (wie Anm. 13). – Die Originale liegen im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Bestand K10, Ministerium für Volksbildung, Kunst und Wissenschaft (1907–1957).
- 15 Wie Anm. 13: LARoV – Landesdirektion Sachsen, Rückgabebescheid, 20.01.2021, S. 3.
- 16 Vgl. Scheunemann 2019, S. 26. – Im Museum, seit 1950 Teil der Landesgalerie Sachsen-Anhalt, seit 1952 Staatliche Galerie Moritzburg, existierte eine eigene Abteilung, die sich mit der Bergung, Inventarisierung, Magazinierung und Verwertung befasste, vgl.

Scheunemann, Jan: Geschäfte mit Museumstücken aus der DDR auf dem internationalen Kunst- und Antiquitätenmarkt. In: Deinert, Mathias/Hartmann, Uwe u. a. (Hg.): Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung des Kulturgutverlustes in SBZ und DDR, Berlin/Boston 2022 (Provenire; 3), S. 201–212, hier S. 202–203.

- 17 Wie Anm. 13: LARoV – Landesdirektion Sachsen, Rückgabebescheid, 20.01.2021, S. 3 [Schreiben vom Februar 1949 an die Wirtschaftsleiterung Kleinwölkau]; vgl. auch Grimm 2016, S. 46–47.
- 18 Wie Anm. 13: LARoV – Landesdirektion Sachsen, Rückgabebescheid, 20.01.2021, S. 3 [Dr. Knorr bestätigte am 08.06.1951 rückwirkend den Eingang am 16.01.1951]; vgl. auch Grimm 2016, S. 47.
- 19 Wie Anm. 13: LARoV – Landesdirektion Sachsen, Rückgabebescheid, 20.01.2021, S. 3. – Vgl. auch Grimm 2016, S. 47.
- 20 Zit. nach: ebd.
- 21 Unterzeichnet von Rita Dorandt als Kustodin der Kunstgewerbe-Sammlung und von Brigitte Oltmann, Einkäuferin des Staatlichen Kunsthandels, Hinweis von Jan Scheunemann.
- 22 Vgl. den Beitrag von Jan Scheunemann „Die Furcht der Galerien und Museen um ihre Schätze“. Die Entstehung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes (EALG) und die Rückübertragung „beweglicher Sachen“ in diesem Tagungsband, S. 71–87.
- 23 Allerdings gab es bereits zuvor einzelne Gemäldeverkäufe, vgl. Scheunemann 2022, S. 204; daneben gab es „Absetzungen“ (= Abgaben an

andere Museen, Zerstörung etc.), jedoch nicht aus dem in Rede stehenden Service, Hinweis von Jan Scheunemann.

- 24 Quellen hierzu finden sich im Bundesarchiv in Berlin, dort wird der Verkauf als „Sonderaktion Leipzig“ bezeichnet, Hinweis von Jan Scheunemann.
- 25 Vgl. Inventar Hetjens-Museum, ES.1206 und ES.1212. Auf dem zweiten Teller konnten keine Farbspuren festgestellt werden.
- 26 Daneben sammelte Schneider Vergleichsstücke anderer europäischer Porzellan-Manufakturen und asiatische Vorbilder, zudem weiteres Kunstgewerbe des 18. Jahrhunderts, vor allem (teils kriegszerstörtes) Silber und Möbel sowie moderne Malerei. Zu Ernst Schneider als Sammler vgl. Hakenjos, Bernd/Mahn, Antje u. a.: Porzellan in der Sammlung Ernst Schneider im Schloss Jägerhof Düsseldorf. Zum 100. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h. c. Ernst Georg Schneider (geb. 6. Oktober 1900, gest. 22. September 1977), Düsseldorf 2000.
- 27 Gelegentlich in See (Niesky), nordwestlich von Görlitz. Schneider wurde im Zuge der Bodenreform enteignet, das ausgebrannte Gebäude nach 1945 abgebrochen, vgl. Niesky: Rittergut Moholz. In: Website Sachsens Schlösser, URL: <https://sachsens-schloesser.de/niesky-rittergut-moholz> [08.04.2024].
- 28 Vgl. Hakenjos/Mahn 2000, S. 7.
- 29 Vgl. ebd., S. 9. – Ernst Schneider war auch Gründungsmitglied der Gesellschaft der Keramikfreunde und Initiator der Stiftung Ceramica in Basel.

- 30 Vgl. Rückert, Rainer: Meißener Porzellan 1710–1810, München 1966. – Auch über eine Stiftung an die Landeshauptstadt Düsseldorf hatte Schneider zwischenzeitlich nachgedacht. Sie kam wegen Unstimmigkeiten mit der Stadt jedoch nicht zustande. In der Literatur findet sich die anekdotenhafte Begründung, dass die Stadt es Schneider verwehrt habe, im Ostflügel des kurfürstlichen Lustschlosses in Benrath, wo die Sammlung zur Aufstellung kommen sollte und Schneider neue Wohnräume beziehen wollte, einen Aufzug einzubauen, vgl. Hakenjos/Mahn 2000, S. 10.
- 31 Vgl. Grimm 2016, S. 45.
- 32 Vgl. Weber 2013, Kat. 329–354. Diese tragen teils Marken des sächsisch-polnischen Hofes in Dresden und Warschau, teils werden sie später datiert als der in Rede stehende Teller. Auch fehlen die Markierungen aus der Inventarisierungskampagne in Schloss Schönwölkau.
- 33 Fotograf: Carlfrid Halbach, Ratingen/Düsseldorf. Ein Teil der Aufnahmen entstand wohl in Vorbereitung der Ausstellung *Meißener Porzellan 1710–1810* in München, für die Schneider 1966 Leihgeber war.
- 34 Die Restitution der Meißener Porzellanfigur eines Leoparden (Bayerisches Nationalmuseum, Inv.-Nr. ES 674 = *Lost Art*-ID 405377) an die Erben nach Olga Leonie von Wassermann (1873–1944) erfolgte 2019, vgl. Forschungsverband Provenienzforschung Bayern, Tätigkeitsbericht 2019, S. 71, URL: <https://www.provenienzforschungsverbund-bayern.de/de/taetigkeitsberichte> [08.04.2024].
- 35 Vgl. Pressemitteilung, Landeshauptstadt Düsseldorf, 09.11.2023, URL: <https://bit.ly/duesseldorf-restituiert-chinesisches-porzellan> [10.04.2024].
- 36 Für Teller aus dem *Schmetterlingservice* von Schloss Schönwölkau bestehen seit 2015 Suchmeldungen in der *Lost Art*-Datenbank: ID 529869, ID 529870.
- 37 Vgl. Rudolph Lepke's Kunst-Auctions-Haus: Antiquitäten, alte Gemälde, Kupferstiche, Möbel aller Stilarten, Stoffe, Kleinkunst, Fayence, Porzellan, Waffen: aus Berliner u. a. Privatbesitz, 02.–04.12.1919, Aukt.-Kat., Berlin 1919, Nr. 1840, 04.12.1919, Los 952, URL: https://bit.ly/lepke-auktion_los952 [10.04.2024]; Grimm 2016, S. 47.
- 38 Vielmehr hatte man zunächst eine Inventarmarke von Schloss Wörlitz bei Dessau vermutet, dies aber durch eine Anfrage ausschließen können, vgl. Weber 2013, S. 347, Kat. 334.
- 39 Schreiben des RED an die Provenienzforschungsstelle, 17.11.2020, Untersuchung mit Multispektralanalyse, Resultat.
- 40 Pressemitteilung, 09.11.2013 (wie Anm. 35).
- 41 Wie Anm. 13: LARoV – Landesdirektion Sachsen, Handakte, Rückgabebescheid, 20.01.2021.
- 42 Vgl. Grimm 2016, S. 47.
- 43 Wie Anm. 13: Schreiben der Provenienzforschungsstelle per E-Mail, 14.09.2018.
- 44 Wie Anm. 13: Schreiben des LARoV – Landesdirektion Sachsen, 17.09.2018.
- 45 Wie Anm. 13: Schreiben des LARoV – Landesdirektion Sachsen, 07.02.2019.

- 46 Vgl. Landschaftsverband Rheinland, Museumsberatung (Hg.): Provenienzforschung in NRW, Köln 2019, S. 24.
- 47 Thielecke, Carola: Warum sind manche Provenienzen „problematisch“? Versuch einer rechtlichen Einordnung. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.): Die Geschichte der Dinge. Zur Herkunft der Objekte in nordrhein-westfälischen Sammlungen, Ausst.-Kat. zu Wanderausstellung des LWL Museumsamts für Westfalen, Münster 2020, S. 55–65, hier S. 63.
- 48 Lupfer, Gilbert: Agieren in Grauzonen. Forschungsfragen zum Entzug von Kulturgütern in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR. In: Saß, Ulrike/Weller, Matthias u. a. (Hg.): Provenienz und Kulturgutschutz. Juristische und kunsthistorische Perspektiven, Berlin/Boston 2022 (Schriftenreihe der Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutz; 1), S. 101–106, hier S. 103.
- 49 Ebd. – Auch ein FAZ-Artikel von Gilbert Lupfer, Matthias Deinert und Uwe Hartmann sieht die Möglichkeit der Rückforderung von beweglichem Kulturgut auf Grundlage des EALG in Abhängigkeit davon, ob „sich diese Stücke nach der Wiedervereinigung noch in Museen auf dem Gebiet der vormaligen

DDR befanden“. Lupfer, Gilbert/Deinert, Mathias u. a.: Operation Ausverkauf. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.05.2022, S. 6.

- 50 Wie Anm. 13: LARoV – Landesdirektion Sachsen, Rückgabebescheid, 20.01.2021, S. 6. – Ebenso war es für das Bayerische Nationalmuseum im Falle seiner Rückgabe 2015 erfolgt, wie es kürzlich bei Thomas Finkenauer und Jan Thiessen Erwähnung gefunden hat, vgl. Finkenauer, Thomas/Thiessen, Jan: Kunstraub für den Sozialismus. Zur rechtlichen Beurteilung von Kulturgutentziehungen in SBZ und DDR, Berlin/Boston (Provenire; Sonderband), S. 22.

Thomas Bauer-Friedrich und Susanna Köller

SBZ- und DDR-Unrecht?

Zwei Fallbeispiele mit Anfangsverdacht aus der Grafischen Sammlung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale)

Das Führen von Inventarbüchern ist eine wichtige Aufgabe von Sammlungsleiter:innen. Einträge sollten zeitnah zum entsprechenden Erwerbungsverfahren erfolgen, das jeweilige Objekt mit seinen Grunddaten eindeutig identifizierend beschrieben und die Herkunft verzeichnet werden, um das Besitz- bzw. Eigentumsverhältnis zu dokumentieren. So die Theorie. In der Praxis aber sieht es mitunter anders aus.

Fallbeispiel 1 Japanische Farbholzschnitte und Tuschezeichnungen

Die Existenz eines Konvoluts japanischer Tuschezeichnungen und Farbholzschnitte war den Mitarbeitenden der Grafischen Sammlung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) zwar bekannt, systematisch wissenschaftlich bearbeitet und erforscht wurde es allerdings bis zum Jahr 2019 nicht. Das lag wahrscheinlich an nicht vorhandener Expertise zu außereuropäischer Kunst, denn schon die Identifizierung der Künstlersignatur ist nicht einfach. Eine Annäherung erfolgte immerhin in den 1980er Jahren, als die Blätter nachinventarisiert wurden. Zu dieser Zeit konnte bei einigen wenigen Blättern über aufgefundene Sammlungs- bzw. alte Museumsstempel¹ die Herkunft nachvollzogen werden. Bei einem größeren Bestand von 54 Blättern dagegen war dies zum Zeitpunkt der Nachinventarisierung nicht möglich, weshalb sie mit dem Eintrag „Übereignung Bodenreform?“ verzeichnet wurden.

Mit Beginn der wissenschaftlichen Erschließung und der etwa zeitgleich stattfindenden Restaurierung der Blätter ab 2019² konnten dann weitere sieben Blätter einem Bodenreformgut, nämlich der Sammlung Hans-Hasso von Veltheim (1885–1956), zugewiesen werden. Für die restlichen 47 Blätter gab es zunächst keinen Ansatz für weiterführende Recherchen. Erst ein interessanter Dokumentenfund des Kollegen Jan Scheunemann, der für die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt zu dieser Zeit Grundlagenforschung zur Durchführung der Bodenreform in der Provinz Sachsen und der diesbezüglichen Rolle der Moritzburg betrieb,³ brachte die Provenienzforschung für weitere 38 bzw. 36 japanische Farbholzschnitte weiter voran. Jan Scheunemann war im Landesarchiv Sachsen-Anhalt in Magdeburg auf Schriftstücke gestoßen, die eine Beschlagnahme und Übereignung von Kunst und Kulturgut aus Privatbesitz dokumentieren. Bei einer kriminalpolizeilichen Untersuchung im September 1949 in der Wohnung des in Suhl lebenden Handwerkers Julius Lumme (Lebensdaten unbekannt) wurde von der Polizei ein Paket mit Kunstwerken entdeckt, das dessen Bekannte Hildegard Strauß (1924–2017) dort untergestellt hatte. Nach Aussagen Lummes sollten diese Objekte nach Frankreich gebracht werden, was einem Unterlaufen des Verbots zur Ausfuhr von Kunst- und Kulturgut aus der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) gleichkam.⁴ Bei der Durchsuchung der Wohnung von Hildegard Strauß wurden weitere Kunstwerke entdeckt und ebenfalls sichergestellt.⁵ Ihre Befragung durch die Polizei ergab, dass

die Werke aus dem Besitz des Malers und Grafikers Herbert Stockmann (1913–1947) stammen würden und sie diese nach dessen Freitod geerbt habe. Um nicht weiter strafrechtlich verfolgt zu werden, erklärte sich Strauß damit einverstanden, die Objekte „kostenlos dem Ministerium für Volksbildung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen“⁶, damit sie als Lehrmaterial für die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle verwendet würden. Das Ministerium, das die Objekte inzwischen von der Volkspolizei übernommen hatte, überführte sie jedoch nicht an die Kunsthochschule, sondern an das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). Die ebenfalls sichergestellten historischen Urkunden und Pergamentseiten gingen an die Universitäts- und Landesbibliothek.⁷

Die Überführung des Konvoluts wurde im Inventarbuch der Grafischen Sammlung zwar nicht vermerkt, doch fand sich immerhin ein Wiederhall im Inventarbuch der Sammlung Malerei, wie dessen 2024 erfolgte Durchsicht zeigte. So war die bogenförmige, auf Holz gemalte Darstellung des auferstehenden Christus unter der Nummer I/369 im Inventarbuch der Gemälde aufgenommen worden und mit dem Herkunftshinweis „1952 Übergabe Herbert Stockmann, Halle“ versehen. Dieser Eintrag suggeriert einer unkundigen Person allerdings, dass Herbert Stockmann selbst die Tafel dem Museum übergeben habe. Da Stockmann als halescher Maler aber kein Unbekannter war, hätte man schon 1952 diese Angabe so nicht schreiben dürfen, denn damals war er bereits fünf Jahre tot.

Blick in die Ausstellung *Mimen, Blumen, schöne Frauen. Japanische Farbh Holzschritte aus der Grafischen Sammlung*, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Foto: Marcus-Andreas Mohr



Dennoch ist der im Inventarbuch verzeichnete Eintrag für die Recherchen zur Grafischen Sammlung ein wichtiger Hinweis auf die Zusammengehörigkeit dieses Objekts mit den japanischen Farbh Holzschritten und den im Landesarchiv gefundenen Dokumenten.

Dieses Rechercheergebnis birgt aber zugleich dreierlei Tragisches: Erstens ist eine exakte Zuordnung einzelner Blätter zur Herkunft Stockmanns bzw. Strauß' (aktuell) nicht möglich, da der gesamte Bestand japanischer Farbh Holzschritte erst in den 1980er Jahren nachinventarisiert wurde und zu diesem Zeitpunkt die Zusammenhänge zur Beschlagnahme 1949 im Haus unbekannt waren. Zweitens und drittens verknüpfen sich die Objekte nun mit Leben und Tod Herbert Stockmanns und Hildegard Strauß'. Der in Schönebeck (Elbe) geborene Stockmann studierte von 1931 bis 1933 an der Kunstgewerbe- und Handwerksschule in Magdeburg unter anderem bei Wilhelm Deffke (1887–1950), Richard Winckel (1870–1941) und Franz Fiebiger (1880–1932). Für kurze Zeit ging er an die Akademie in Prag und besuchte die mönchischen Kunstwerkstätten auf dem Berg Athos in Griechenland. 1936/37 begegnete er dem Maler Paul Klee (1879–1940) in Bern. Während des Zweiten Weltkriegs leistete er in der Strafddivision 999 seinen Kriegsdienst. Nach seiner Rückkehr 1945 nach Magdeburg trat er der SED bei und engagierte sich im Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Er beteiligte sich an verschiedenen Ausstellungen, etwa der *Kunstaussstellung 1946 der Provinz Sachsen*, aus der sein Gemälde *Magdeburger Dom* (um 1945) für das Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) erworben wurde. Im Oktober 1946 trat er an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle eine Stelle als Lehrer für das Vorsemester an. Dort lernte er die Kunststudentin Hildegard Strauß kennen und begann eine Liaison mit ihr. Aufgrund verschiedener Vorwürfe, die Stockmann nicht entkräften konnte, nahm er sich am 12. November 1947 das Leben.



Herbert Stockmann, um 1946. In: *Mimen, Blumen, schöne Frauen. Japanische Farbh Holzschritte aus der Grafischen Sammlung*, Ausst.-Kat. Halle (Saale) 2021, S.12, Quelle: Stadtarchiv Halle

Zu der in Halle (Saale) geborenen Hildegard Strauß konnte recherchiert werden, dass sie vom Sommersemester 1939 bis zum Wintersemester 1942 Handweberei an der Burg Giebichenstein studierte und dort ihre Gesellenprüfung ablegte. Anschließend verrichtete sie ihren Reichsarbeitsdienst und trat die Stelle einer Aushilfslehrerin in Lützen an. Mit Beginn des Wintersemesters 1945/46 nahm sie erneut ein Kunststudium an der Burg Giebichenstein in der Fachklasse Bau- und Ofenkeramik (Zeichenklasse) bei Gustav Weidanz (1889–1970) auf, wechselte aber im Juli 1946 bis März 1948 zur Malerei unter Erwin Hahs (1887–1970) und Charles Crodel (1894–1973). Somit erscheint plausibel, weshalb sie die bei ihr beschlagnahmten Objekte der Lehrmittelsammlung der Kunsthochschule zur Verfügung stellen wollte.

Hildegard Strauß wohnte 1949 in Güntersberge im Harz und heiratete in Quedlinburg 1957 Erwin Günter Paul (1928–?). Sie verstarb 2017 93-jährig in Glauchau bei Zwickau, zwei Jahre, bevor mit den Recherchen zur Herkunft des Konvoluts begonnen wurde.

Anfang 2024 schließlich konnten nach dem Fund eines Fotoalbums⁸ vier der herkunftsoffenen 47 japanischen Farbholzschnitte der Sammlung Hans-Hasso von Veltheims zugewiesen und an die rechtmäßigen Nachfahr:innen zurückgegeben werden. An diesem Fall zeigt sich wieder einmal, wie langwierig Provenienzforschung ist und dass sie zu den dauerhaften, nie abgeschlossenen Museumsaufgaben zählt. Gerade im Un-

rechtskontext SBZ/DDR kommt es daher peu à peu zu Rückübertragungen aus demselben Museum an dieselben Anspruchsberechtigten, deren Fälle vom Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Sitz in Halle (Saale) seit 1995 beschieden werden.

Fallbeispiel 2 „Mai 1961 Ankauf Ministerium für Kultur“

Zu dem im Folgenden vorgestellten Provenienzforschungsfall laufen aktuelle Recherchen, die nach der Restitutionsstagung des Museumsver-

Auf dem Weg zu einer Ausstellung in Berlin, 1946, v. l. n. r.: Hildegard Strauß, Wolfgang Speer, unbekannt, Johanna Klitsch (spätere Jura), Herbert Lange. Foto: Privatbesitz



bands Sachsen-Anhalt am 20. März 2024 neuen Schwung bekommen haben. Es zeichnet sich ein Fall von DDR-Unrecht ab, der hier erstmals skizziert werden soll.

Im Frühjahr 1961 wurden 42 Arbeiten auf Papier für die Grafische Sammlung des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale) erworben. Eine solche Erwerbung ist eigentlich nicht ungewöhnlich, doch die entsprechenden Einträge im Inventarbuch sensibilisierten: Bei diesem Konvolut handelt es sich fast ausschließlich um Grafik des deutschen Expressionismus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, darunter sehr frühe Drucke der *Brücke*-Künstler. Der Erwerb erfolgte vom Ministerium für Kultur der DDR und fand 1961 wenige Monate vor dem Mauerbau statt. Die erste Vermutung, dass die Blätter aus der Aktion „Entartete Kunst“ über verschlungene Wege an das Ministerium für Kultur gelangt sein könnten, erwies sich schnell als ausgeschlossen. Auf den Blättern befanden sich keine Sammlungstempel anderer deutscher Museen, weder auf den Rückseiten mit blauer Kreide verzeichnete EK-Nummern noch ergab die Datenbank der Forschungsstelle „Entartete Kunst“ Treffer zu diesen Blättern.

In dem Konvolut befindet sich ein Aquarell von Paul Klee aus dem Jahr 1918, das hier besonders hervorzuheben ist. Eine Leihanfrage aus Mailand im Jahr 2018 warf erneut die Frage auf, woher dieses Blatt und dementsprechend das gesamte Konvolut stammen. Eine intensive Recherche begann. Für das Klee-Aquarell konnten über den *Catalogue raisonné* zunächst Zwischenprovenienzen recherchiert werden:⁹ So war es über die Berliner Galerie *Der Sturm* von Herwarth Walden 1919 in den Besitz von Urban Kauth (1882–1946), Berlin, gelangt. So dann verliert sich die Spur des Blatts sofort wieder, obwohl zu biografischen Stationen des Juristen recherchiert werden konnte. Kauth ist als Zwischenprovenienz für diesen Fall indes nicht von größerem Interesse, da er zwischen 1933 und 1945 zu keiner durch das NS-Regime verfolgten Gruppe gehörte.



Paul Klee: Artiges Kunststück, 1918, Aquarell, Tempera, Feder, Tusche, Bleistift auf Grundierung auf Papier auf Karton, 24,3 x 15,8 cm, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Foto: Kulturstiftung Sachsen-Anhalt

Dokumente zum Erwerb des gesamten Konvoluts konnten dann in den Akten des Zentralarchivs der Staatlichen Museen zu Berlin recherchiert werden. Aus ihnen geht hervor, dass das Ministerium für Kultur der DDR ein Konvolut von 74 Blättern dem Kupferstichkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin und dem Kunstmuseum in Halle (Saale) zum Kauf angeboten hatte.¹⁰ Beide Häuser wählten aus diesem Konvolut die jeweils wichtigen und wünschenswerten Blätter aus. In einem weiteren Schreiben wurden ferner Hinweise auf die Provenienz gegeben. Demnach sollen insgesamt 111 Grafiken aus einer „Beschlagnahme P.“ stammen, aus der das Ministerium für Kultur die bereits genannten 74 Blätter dem Kupferstichkabinett zur

Auswahl zwischen Berlin und Halle (Saale) übergeben hatte.¹¹ Aus weiteren Dokumentenfunden im Zentralarchiv ergaben sich neue Anhaltspunkte. So fand die besagte Beschlagnahme am innerdeutschen Grenzübergang Marienborn statt. Die Quellen informierten auch über einen im Oktober 1960 erschienenen Artikel im *Sächsischen Tageblatt*, das über den Fall berichtet hatte. Aber allein mit der Nennung des Eigentümers kamen die Recherchen nicht weiter voran. Dies gelang erst, nachdem Jan Scheunemann, Mitarbeiter für Provenienzforschung in der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, die Leipziger Ausgabe des *Sächsischen Tageblatts* nach dem in den Quellen genannten Artikel durchsah.¹² Der aufgefundene Pressebeitrag, und das ist sehr erstaunlich für die damalige Zeit, enthielt detaillierte Informationen, woraus sich zahlreiche weitere Möglichkeiten der Nachforschung ergaben, die nun verfolgt werden. Neben der Namensnennung „Hans P.“ wurden Hinweise für neue Rechercheansätze gegeben: Das Konvolut war demnach ererbt worden und neben den grafischen Blättern wurde seinerzeit auch eine Münzsammlung beschlagnahmt; ferner fanden sich Angaben zur Ausbildung und zum Beruf von „Hans P.“. Die Fakten stellen sich nun so dar: Der in Westdeutschland lebende „P.“ hatte ohne Genehmigung der zuständigen Behörden Münzen und Grafiken über die innerdeutsche Grenze bei Marienborn bringen wollen, was scheiterte. Die Aufhänger des Zeitungsartikels waren aber das Gerichtsurteil bzw. letztlich das verhängte Strafmaß von acht Monaten Gefängnis nach einem Prozess wegen versuchten Vergehens gegen die Handelsschutzbestimmungen der DDR. Das war zweifelsohne eine Mahnung, vor allem gen Westen. So heißt es denn auch hämisch am Ende des Artikels: „Acht Monate wird nun der ehemalige Kunststudent im Gefängnis Zeit haben, über die Worte des Staatsanwaltes nachzudenken, der betonte, daß schon im Hinblick auf den von Westdeutschland einseitig gekündigten Vertrag über den innerdeutschen Warenver-

kehr unsere Kontrollorgane strenge Kontrollen an den Grenzübergängen vornehmen, zumal sich jede unkontrollierte Warenbewegung nachteilig für unsere Wirtschaft auswirkt. Gerade für Hans P. als Gast unserer Republik hätte es eine Selbstverständlichkeit sein müssen, unsere bestehenden Gesetze strikt zu beachten.“¹³

Seit Auffinden des Artikels im April 2024 wird den verschiedenen Hinweisen nachgegangen: den biografischen Daten des Sammlers wie auch der Suche nach Dokumenten des Gerichtsverfahrens und dem Verbleib der restlichen grafischen Blätter bzw. der Münzsammlung. Denn diese verblieben (bis wann?) beim Ministerium für Kultur der DDR. Es ist zu vermuten, dass der Fall Spuren in verschiedenen Archiven (Bundesarchiv, Stasi-Unterlagen-Archiv, Sächsisches Staatsarchiv) hinterlassen hat, die zu seiner Klärung führen werden. Die genaue Kenntnis der näheren Umstände ist notwendig, um mit etwaigen Nachkommen in einen Austausch zu treten.

Fazit

Die beiden dargestellten Fälle verweisen auf die gegenüber Recherche- und Restitutionsvorgängen gemäß *Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz* (EALG) anders gelagerten sonstigen DDR-Unrechtskontexte in ostdeutschen musealen Sammlungen. Während Bodenreform- oder Schlossbergungsfälle recht einfach zu identifizieren sind, da sie in den Inventaren in der Regel als solche vermerkt wurden, braucht es besonderes Wissen, Sensibilität und Zeit, alle anderweitigen DDR-Unrechtskontexte evaluieren und bearbeiten zu können. Analog zum *Erstcheck-Procedere*, das es für NS-verfolgungsbedingte Enteignungen und koloniale Kontexte gibt, braucht es ein solches Verfahren zwingend auch für Erwerbungen zwischen 1945 und 1989/90. Mit einem *Erstcheck DDR-Unrecht* sollten alle verdächtigen Erwerbsvorgänge in den Inventaren identifiziert werden, damit auf dieser Basis im

Nachgang gezielt tiefergehende Einzelforschungen angestellt werden können, um Verdachtsfälle zu erhärten und aufzuklären oder zu falsifizieren. Bei mehreren Zehntausend Objekten allein im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) ist dafür eine zeitliche und personelle Dimension erforderlich, die das Museum nicht aus den vorhandenen Kapazitäten stemmen kann. Es braucht daher unbedingt ein DZK-gefördertes Projekt *Erstcheck DDR-Unrecht jenseits EALG*.

Ein weiterer schwieriger, weil komplexer Aspekt in diesem Zusammenhang ist die rechtliche Bewertung von DDR-Unrechtsbelangen jenseits von EALG-Kontexten beim Erwerb von Kunst- und Kulturgütern zwischen 1945 und 1989/90.

Da es für diese potenziell unrechten Erwerbsvorgänge keine gesetzlichen Einzelregelungen gibt, muss ein jeder Fall straf- oder zivilrechtlich geprüft werden, was die Kapazitäten und Fähigkeiten vor allem kleinerer Museen weit überschreitet. Um von Zufallsfunden und -bearbeitungen – wie zuvor beschrieben – wegzukommen, braucht es daher eine breit aufgestellte Förder- und Beratungsregelung, um die landesweit in die Hunderttausende gehenden unrechtmäßigen Erwerbungen in ostdeutschen Sammlungen identifizieren, bewerten und abwickeln zu können. Hierfür fehlt derzeit jedoch leider (noch?) die Akzeptanz und Bereitschaft auf politischer Seite.

1 Einige Blätter sind mit dem Stempel des Sammlers Hans-Hasso von Veltheim versehen. Im Zuge der Bodenreform waren Teile seiner Kunstsammlung in die Moritzburg gelangt und in die Museumsbestände aufgenommen worden. Auf anderen Blättern finden sich die halleschen Museumsstempel mit Bezeichnung der einstigen Inventarnummer aus den Erwerbsjahren 1898/99.

2 Vom 1. Mai bis 8. August 2021 wurde der Bestand der japanischen Farbholzschnitte in der Ausstellung *Mimen, Blumen, schöne Frauen. Japanische Farbholzschnitte aus der Grafischen Sammlung im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale)* präsentiert. Der Ausstellungskatalog enthält auch einen Aufsatz zur Herkunft der Objekte; alle Werke sind in einem ausführlichen Bestandsverzeichnis dokumentiert, vgl.: Philipsen, Christian/Bauer-Friedrich, Thomas in Verbindung mit Köller, Susanna (Hg.): *Mimen, Blumen, schöne Frauen. Japanische Farbholzschnitte aus der*

Grafischen Sammlung, Ausst.-Kat. Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), Dresden 2021.

3 Vgl. Projekt *Die Moritzburg in Halle (Saale) als zentrales Sammellager für Kunst- und Kulturgut, das in der Provinz Sachsen durch die sogenannte Bodenreform enteignet und entzogen wurde*, gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, 09/2018–01/2022, Projektbeschreibung veröffentlicht in der *Proveana – Datenbank für Provenienzforschung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste* ist, vgl. URL: https://bit.ly/proveana_moritzburg-zentrales-sammellager [19.09.2024].

4 Vermutlich sah die Polizei in der Absicht, die Objekte ins Ausland zu verlagern, ein Wirtschaftsvergehen gemäß dem zwei Jahre zuvor verabschiedeten neuen Wirtschaftsstrafrecht in der SBZ. Mit dem am 18. Juni 1947 erlassenen *Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen* war es möglich, privaten Besitz mittels entsprechender Straf-

verfahren zugunsten des Staates einzuziehen. Vgl. §2 Abs. 2 Gesetz über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen, 18.06.1947. In: Gesetzblatt (GBI) der Provinz Sachsen-Anhalt, Teil I, Nr.15, 22.07.1947. – Die bei großen Schauprozessen auf dieser Grundlage verhängten Strafen sollten ein hohes Abschreckungspotenzial in der Bevölkerung entfalten. Hinsichtlich der Vernehmung der damals gerade einmal 25-jährigen Hildegard Strauß ist nicht auszuschließen, dass eine entsprechende Drohkulisse aufgebaut wurde.

5 Beschlagnahmt wurden: „1 Kruzifix, 1 kleine Tafel (Auferstehung Jesu), 35 Stck. japanische Holzschnitte, 3 Stck. japanische Holzschnitte in einem Bild, 112 Stck. alte Schriftblätter, 1 Stck. Graphikblatt, 1 Stck. bibl. Kunstwerk (Heiligenbild)“. Vgl. Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung MD, K 10, Nr. 6473-1, Bl. 235, Schreiben der Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) an das Ministerium für Volksbildung des Landes Sachsen-Anhalt, 16.08.1950.

- 6 Vgl. ebd.
- 7 Ebd., Bl. 235 verso.
- 8 Die Autorin dankt John Palatini für die zur Verfügung gestellten Digitalisate eines bislang unbekanntes Fotoalbums von Hans-Hasso von Veltheim, vgl. E-Mail von John Palatini an Susanna Köller, 10.02.2024.
- 9 Paul-Klee-Stiftung, Kunstmuseum Bern (Hg.): Paul Klee. Catalogue raisonné, Bd. 2: 1913–1918, Bern 2000, WVZ-Nr. 1960.
- 10 Vorgang in: Staatliche Museen zu Berlin – Zentralarchiv (SMB-ZA), II A/KK 0046, Bl. 3–5, 123–130, 132.
- 11 SMB-ZA, II A/KK 0046, Bl. 132, Schreiben von Dr. Werner Timm (Kustos Kupferstichkabinett Berlin) an Herrn Schoder, Ministerium für Kultur, 6.03.1961.
- 12 Die Recherchen der Autorin in der Dresdner Ausgabe der Zeitung waren ohne Ergebnisse geblieben.
- 13 Vgl.: Rust, (Vorname unbekannt): Wertvolle Grafiken im Kofferraum versteckt. Westdeutscher Besucher wollte Erbschaft über die Grenze schmuggeln, in: Sächsisches Tageblatt, Bezirk Leipzig, 14.10.1960.

Autorinnen und Autoren

Thomas Bauer-Friedrich studierte Kunstgeschichte und Germanistik an der Universität Leipzig. Er arbeitete zunächst für die Stiftung Bauhaus Dessau, bevor er 2003 nach London übersiedelte und unter anderem für die Tom Blau Gallery tätig war. 2004 bis 2007 absolvierte er ein Volontariat an den Kunstsammlungen Chemnitz, dort verantwortlich für den Aufbau des Museums Gunzenhauser. Von 2007 bis 2014 war er erster Kurator des Museums Gunzenhauser der Kunstsammlungen Chemnitz. Seit 2013 ist Thomas Bauer-Friedrich Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Alexej von Jawlensky-Archivs, Muralto/Schweiz, und war 2015 bis 2021 Mitglied des Kuratoriums der Willi-Sitte-Stiftung, Merseburg. 2014 übernahm er den Direktorenposten des Kunstmuseums Moritzburg Halle (Saale). Seit 2020 zeichnet er als Direktor Kunstmuseen der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt auch für das Museum Lyonel Feininger in der Welterbestadt Quedlinburg verantwortlich. Seit 2022 ist er zudem Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop, des Wissenschaftlichen Beirats des Thüringer Museums Eisenach sowie des Kuratoriums der SYN Stiftung in Halle (Saale).

Christiane Grathwohl-Scheffel M. A. studierte Kunstgeschichte, Archäologie und Italianistik an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und an der Freien Universität Berlin. Es folgte eine langjährige Tätigkeit als Ausstellungskuratorin und Sammlungswissenschaftlerin unter anderem an der Berlinischen Galerie und in Freiburg im Breisgau am Landesmuseum für moderne Kunst, Architektur und Fotografie, an den Städtischen Museen und am Museum für Neue Kunst. Seit 2015 arbeitete sie als Provenienzforscherin am Museum für Neue Kunst in Freiburg. Im Jahr 2021 schloss sich das vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg geförderte Projekt zur systematischen Aufarbeitung der Bestände aus Freimaurerbesitz im Städtischen Museum Aschersleben an. Seit 2022 ist sie Mitarbeiterin des Teams zur Provenienzforschung der Klassik Stiftung Weimar mit der Aufgabe einer systematischen Erforschung der Erwerbungen des Goethe- und Schiller-Archivs im Zeitraum von 1945 bis 1990 auf Tatbestände unrechtmäßiger Kulturgutentziehungen während des Nationalsozialismus, der Zeit der sowjetischen Besatzung (SBZ) und der DDR.

Christian Jarling M. A. studierte Ethnologie, Entwicklungssoziologie und Geschichte Afrikas an der Universität Bayreuth. Anschließend absolvierte er ein wissenschaftliches Volontariat am Übersee-Museum Bremen. Zwischen 2017 und 2022 promovierte er an der Universität Hamburg zum Thema *Museales Sammeln und Siedlerkolonialismus – die ethnografische Namibia-Sammlung am Übersee-Museum Bremen*. Im ersten Halbjahr 2023 führte er das *Erstcheck*-Projekt zu Sammlungen aus kolonialen Kontexten in Sachsen-Anhalt in den Museen in Halberstadt, Wolmirstedt und Aschersleben durch.

Susanna Köller studierte Kunstgeschichte, Christliche und Klassische Archäologie in Greifswald sowie an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. 2005 bis 2010 war sie Mitarbeiterin der Forschungsstelle „Entartete Kunst“ an der Freien Universität Berlin. 2011 bis 2013 bearbeitete sie das Provenienzforschungsprojekt zu Erwerbungen von 1933 bis 1945/1949 vornehmlich in den Sammlungen zu Malerei und Grafik der Stiftung Moritzburg, dem heutigen Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). Ab 2013 obliegen ihr dort angestellt unterschiedliche Aufgaben (Digitalisierung, Assistenz des Direktors, Projektmanagement); seit 2018 betreut sie die Grafische Sammlung des Museums.

Dr. Iris Metje studierte Kunstgeschichte und Philosophie in Düsseldorf. Ihre Dissertation verfasste sie zur Architekturfotografie der 1920er und 1930er Jahre in Deutschland. Nach einem wissenschaftlichen Volontariat im Museum Schnütgen in Köln war sie dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie Kuratorin tätig und kuratierte zahlreiche Ausstellungen. Von 2020 bis 2022 führte sie im MAKK – Museum für Angewandte Kunst Köln ein Provenienzforschungsprojekt durch. Seit 2022 leitet sie die Stabsstelle Provenienzforschung am Dezernat für Kultur und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Dr. Annette Müller-Spreitz studierte Kunstgeschichte, Germanistik, Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig. Sie war für die Kunstsammlung zur Leipziger Schule der Sparkasse Leipzig, für die Kunstsammlung der Wismut GmbH in Chemnitz und für das Zeitgeschichtliche Forum Leipzig tätig. 2016 promovierte sie im Fach Kunstgeschichte zu Bildtiteln, insbesondere bei Wolfgang Mattheuer. Seit 2019 hat sie die Koordinierungsstelle Provenienzforschung beim Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. inne.

Dr. Bernd Röder studierte Kunstgeschichte, Mittelalterliche sowie Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Trier und promovierte im Fach Kunstgeschichte mit einer Dissertation zur Turm- und Fassadengestaltung der französischen Kathedralgotik (*Türme und Fassaden von Laon bis Reims*). Mehrere Jahre freiberuflich tätig war er für das Luxemburger Nationalmuseum. Seit 2010 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Stadtmuseum Simeonstift Trier und dort vor allem zuständig für die Inventarisierung, die Bestandsdokumentation und -pflege, den Ausbau der Sammlungen sowie das Vorbereiten von Ausstellungen.

Dr. Jan Scheunemann studierte nach Berufsausbildung, Zivildienst und Abitur Museologie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig. Es folgte ein Aufbaustudium in den Fächern Neueste Geschichte und Zeitgeschichte an der Universität Rostock sowie der McGill University Montreal mit anschließender Promotion an der Universität Rostock. Er war Mitarbeiter der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt sowie danach des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt. Seit 2018 arbeitet er bei der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt. Dort ist er seit 2022 im Referat Forschung und Publikationen unter anderem zuständig für die Rückgabe entzogener Vermögenswerte.

Luisa Töpel M. A. studierte Museologie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig. Berufsbegleitend folgte ein Studium Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Von 2011 bis 2023 leitete sie das Städtische Museum Aschersleben, das Stadtarchiv und das Kriminalpanoptikum. Seit 2023 ist sie Geschäftsführerin des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., MAE studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Cambridge/Großbritannien. Er schloss das zweite Staatsexamen sowie ein Studium der Verwaltungswissenschaften in Speyer ab. Dann war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg, als Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei in Frankfurt am Main sowie als Joseph Story Research Fellow an der Harvard Law School, Cambridge/USA, tätig. Zwischen 2008 und 2009 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof. Auf seine Habilitation 2011 folgte ein Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Internationales Privatrecht an der EBS Law School in Wiesbaden. Dort war er zudem Prodekan, Akademischer Direktor für den *EBS Law Term* sowie Gründer der Forschungsstelle *Transnational Commercial Dispute Resolution*. Seit 2018 ist er Inhaber der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht sowie Direktor des Instituts für deutsches und internationales Zivilverfahrensrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Gründungsmitglied des Bonner Zentrums für Versöhnungsforschung. Das 2019 begonnene rechtsvergleichende Forschungsprojekt *Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art* schließt er 2024 ab.

IMPRESSUM

Für die Verwendung genderfokussierter Sprache
zeichnen die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Herausgeber Ulf Dräger

Kontakt Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Käthe-Kollwitz-Straße 11, 06406 Bernburg, Tel.: 03471 628116

info@mv-sachsen-anhalt.de

Redaktion Dr. Annette Müller-Spreiz, Koordinierungsstelle

Provenienzforschung am Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Lektorat Katrin Günther, www.kunst-buch-lektorat.de

Gestaltung und Satz Juliane Sieber, Kunst & Grafik

Druck Salzland Druck

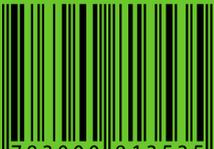
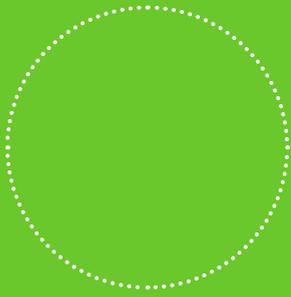
Titel Jungfernbecher (Nürnberger Brautbecher), Kulturstiftung

Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale),

Foto: Klaus E. Göltz

© die Herausgeber, 2024

ISBN 978-3-00-081353-5



9 783000 813535